

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich.

Die Ausbauziele für Windenergie auf See sollen auf Grundlage der Koalitionsvereinbarungen auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 erheblich gesteigert werden. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür möglichst frühzeitig zu schaffen und verlässlich auszugestalten.

Die Anhebung des Ausbauziels auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030 leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See zeichnet sich durch eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung aus und weist hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken.

Die ambitionierte Erhöhung des Ausbauziels für Windenergie auf See muss unterstützt werden durch weitere Optimierungen am bestehenden Modell zur Flächenentwicklung, zur Voruntersuchung der für die Windenergie benötigten Flächen und zur anschließenden Ausschreibung der Flächen sowie an den Zulassungs- und Vollzugsverfahren. Daneben muss eine Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen erfolgen, um das Ausbauziel von mindestens 30 Gigawatt erreichen zu können.

Die Nutzung des auf See erzeugten Stroms erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms erforderlichen Infrastruktur. Dafür besteht eine gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern. Zur Schaffung dieser Infrastruktur auf See bedarf es spezialisierter Arbeitskräfte, nach denen weltweit ein hoher Bedarf besteht. Der Arbeitsmarkt für diese Arbeitskräfte ist global und die Zahl der zur Verfügung stehenden Kräfte begrenzt. Auch sind diese Arbeitskräfte sehr mobil. Für die Beschäftigung dieser überwiegend Drittstaatsangehörigen im deutschen Küstenmeer soll ein Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden, der ihre Beschäftigung unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation ermöglicht. Auch die Tätigkeit als Leiharbeiterin und Leiharbeiter wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen ermöglicht. Die Arbeitnehmerüberlassung ist weiterhin erlaubnispflichtig. Ebenso wird aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen auf hoher See und der Herausforderung der Rekrutierung auch die Tätigkeit aller sonstigen Besatzungsmitglieder der eingesetzten Schiffe ermöglicht.

Der möglichst hohe Gleichlauf der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen auf See und den zugehörigen Netzanbindungen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Ausbau

der Windenergie auf See einen Beitrag zu einer nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Stromversorgung bis 2035 leisten kann.

Das zentrale Instrument zur Gewährleistung dieser synchronen Inbetriebnahmen ist der Flächenentwicklungsplan des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der Flächenentwicklungsplan wird in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur sowie nach Konsultation der Länder und Übertragungsnetzbetreiber erstellt. Der Flächenentwicklungsplan legt quartalsscharfe Zeitpunkte für die Inbetriebnahme von Flächen für Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen Netzanbindungen fest, um eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen. Der Flächenentwicklungsplan berücksichtigt dabei Trassenkorridore aus der Raumordnung der Bundesländer einschließlich geeigneter Übergänge, sogenannte Gates, von der ausschließlichen Wirtschaftszone zum Küstenmeer. Der Flächenentwicklungsplan ist damit das zentrale Instrument zu einem möglichst optimierten Ausbau der Windenergie auf See. Dies ist möglich, weil Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und Bundesnetzagentur diesen Prozess in enger Abstimmung durchführen. Der Flächenentwicklungsplan legt die zeitliche Reihenfolge der auszuschreibenden Flächen, die voraussichtlich auf der Fläche zu installierende Leistung und die Verknüpfung der Flächen mit den Offshore-Anbindungsleitungen, die effizient ausgelastet werden, fest. Dies sind zentrale Aufgaben für das Erreichen der Ausbauziele.

Um die erhöhten Ausbauziele zu erreichen, sind erhebliche Investitionen seitens der Übertragungsnetzbetreiber ebenso notwendig wie die Ausweisung weiterer Trassenkorridore durch die Küstenländer und die Optimierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Um eine solche frühzeitige Koordinierung sicherzustellen und politisch zu flankieren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, im Februar 2022 einen Offshore-Dialog mit den für Energie, Umwelt, Verkehr und Raumordnung zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der betroffenen (Küsten-)Länder, der Präsidentin des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Präsidenten der Bundesnetzagentur, der Präsidentin des Bundesamts für Naturschutz, den Vorstandsvorsitzenden der Übertragungsnetzbetreiber sowie der Offshore-Branche initiiert. Hier wurden die erforderlichen Schritte und Verantwortlichkeiten konkret besprochen. Der Dialog soll fortgesetzt werden.

Auf Grundlage des Flächenentwicklungsplans bestätigt die Bundesnetzagentur die Netzanbindungen und die Daten ihrer Inbetriebnahme im Netzentwicklungsplan. So wird eine effiziente Koordinierung auch mit dem landseitigen Netzausbau sichergestellt. Durch die vergleichsweise hohen Volllaststunden und die hohe Stetigkeit der Erzeugung leistet die Windenergie auf See im Portfolio der verschiedenen erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Infolge der fortbestehenden Abgabe von 0-Cent-Geboten müssen Regelungen geschaffen werden, um eine Differenzierung der Gebote zu ermöglichen, eine Überförderung der Bieter zu vermeiden und einen Rückfluss von Einnahmen zu ermöglichen.

B. Lösung

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Angesichts der erhöhten Ausbauziele und des beschleunigten Ausbaus bedarf das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) einer grundlegenden Überarbeitung.

Mit der Erhöhung der Ausbauziele ist eine weitgehende Nutzung der absehbaren Potenziale für die Windenergie auf See in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone verbunden. Die Windenergie auf See soll wesentlich dazu beitragen, dass die Stromversorgung in Deutschland innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Zudem ermöglicht der mit diesen neuen Zielen deutlich beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Kriegssituation in Mitteleuropa geopolitisch und ökonomisch sinnvoll.

Um die nötige Dynamik des Ausbaus der Windenergie auf See zu erzeugen, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des WindSeeG sowie ergänzend Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Dieser Gesetzentwurf schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ausbauziele.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die gesetzlichen Ausbauziele werden auf Grundlage der Ziele aus dem Koalitionsvertrag auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030, mindestens 40 Gigawatt bis 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis 2045 angehoben und Ausbautolumina gesetzlich vorgegeben.
- Dazu werden Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen vorgezogen und zudem auch nicht zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben, an zwei separaten Ausschreibungsterminen im Jahr. Die Ausschreibung von Flächen dieser beiden Kategorien wird auch nach der Erreichung des Ausbauziels von 30 Gigawatt fortgesetzt, mit einer hälftigen Aufteilung der Ausschreibungsvolumina.
- Das Ausschreibungsdesign für Windenergie auf See wird angepasst. Es werden unterschiedliche Ausschreibungsdesigns für zentral voruntersuchte Flächen und für nicht zentral voruntersuchte Flächen eingeführt.
- Für zentral voruntersuchte Flächen erfolgt der Zuschlag in der Ausschreibung an den Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert für einen Differenzvertrag (Contracts-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit.
- Für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien, worunter ein Gebot für eine Zahlung fällt, an den Bieter mit der höchsten Punktzahl. Die Kriterien neben der Zahlung sind der Energieertrag, der umfassendste Abschluss von Stromdirektabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements, PPAs), die mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundene Schallbelastung und Versiegelung des Meeresbodens und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter.
- Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 70 Prozent in die Offshore-Netzzulage, zu 20 Prozent in den Naturschutz und zu 10 Prozent in die umweltschonende Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen. Dadurch leistet die Einführung der Zahlung einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöht die Akzeptanz des Ausbaus, indem Belange des Naturschutzes und der Fischerei gestärkt werden.
- Die Prüfung und Bewertung der Gebote im Zuge der Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen soll nach Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgen.

- Für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen werden Realisierungsfristen vorgegeben.
- Der Zeitraum für die Gebotsabgabe bei zentral voruntersuchten Flächen wird auf vier Monate verkürzt.
- Flächen, die keinen Zuschlag bekommen haben, werden erneut in dem anderen Ausschreibungsdesign ausgeschrieben.
- Der Höchstwert wird im Zuge der Umstellung des Ausschreibungsdesigns auf Differenzverträge angepasst.
- Die Möglichkeit der Inhaber von Projekten vor Schaffung des WindSeeG auf Kostenerstattung für ihre noch verwertbaren Daten wird auf nicht zentral voruntersuchte Flächen erweitert.
- Erforderliche Sicherheitszahlungen werden angesichts der absehbaren einhundertprozentigen Realisierungsrate der Projekte aus den Übergangsausschreibungen sowie angesichts internationaler Erfahrungen teilweise herabgesetzt. Zudem wird die Leistung der vollen Sicherheit erst innerhalb von drei Monaten nach Zuschlag vorausgesetzt. So erfolgt eine Entlastung der Bieter unter Wahrung einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit.
- Es erfolgen umfassende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. So werden Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte stärker gebündelt. Erneute Erhebungen bereits zuvor untersuchter Aspekte entfallen. Das Erfordernis von Baufreigaben wird gestrichen.
- Bei zentral voruntersuchten Flächen entfällt das Planfeststellungsverfahren und wird ersetzt durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren.
- Die Belange der Windenergie auf See in der Abwägung werden gestärkt.
- Es werden Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung erlassen.
- In Schutzgebieten dürfen Windenergieanlagen nur gebaut werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Änderung der Prüfung zur Beeinträchtigung eines Biotops.
- Die Planungs- und Genehmigungsverfahren werden digitalisiert.
- Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz wird auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen.
- Um eine effiziente und zügige Nachnutzung von Flächen sicherzustellen, werden Vorgaben zur Planung und Vorbereitung der Nachnutzung sowie zum Repowering erlassen.
- Es werden Vorgaben zur Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines erlassen.
- Die Offshore-Netzanbindung kann künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Diese Maßnahme beschleunigt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre.

- Der voraussichtliche Fertigstellungstermin wird bereits 36 Monate vor seinem Eintritt zum verbindlichen Fertigstellungstermin. Daran anknüpfend muss der Nachweis der bestehenden Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See bereits 2 Monate nach dem Entstehen der Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins vorgelegt werden.
- Mit der Änderung der Beschäftigungsverordnung wird ein besonderer Arbeitsmarktzugang für Beschäftigte aus Drittstaaten geschaffen, die sich für den Bau und die Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im deutschen Küstenmeer aufhalten.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die ambitionierten deutschen Ausbauziele für Windenergie auf See als wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen zu erreichen.

Am 19. Januar 2022 wurde ein Fachgespräch zum Thema „Weiterer Ausbau der Windenergie auf See“ durchgeführt, an dem viele Akteure der Offshore-Branche teilgenommen haben. Kerninhalt des Fachgesprächs war die Frage nach den Möglichkeiten, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen. Die Hinweise aus dem Fachgespräch sind insbesondere in die Überlegungen zur Ausgestaltung des Ausschreibungsvolumens und des Ausschreibungsdesigns eingeflossen.

Am 3. Februar 2022 wurden gemeinsam mit der Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, naturschutzfachliche Fragestellungen des Ausbaus der Windenergie auf See mit Naturschutzverbänden besprochen. Am 8. Februar 2022 wurde der bereits bestehende Offshore-Dialogprozess unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, der Bundesnetzagentur, des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, des Bundesamts für Naturschutz, der Übertragungsnetzbetreiber und der Offshore-Branche auf Ministerebene fortgesetzt. Dabei zeigte sich ein breiter Konsens für den weiteren Ausbau der Windenergie auf See und die Umsetzung der Ausbauziele. Die in diesem Termin vorgestellten Überlegungen zur Ausschreibung auch nicht zentral voruntersuchter Flächen und zur Ausgestaltung von zwei unterschiedlichen Ausschreibungsdesigns für zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen wurden breit begrüßt.

Darüber hinaus haben die Offshore-Branche und sonstige Interessenvertreter die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung in Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf zu äußern. Gemäß § 6 Absatz 3 LobbyRG ist die Beteiligung von Interessenvertretern bei der Gesetzgebung nach § 47 GGO nur dann erfolgt, wenn die Eintragung in Lobbyregister gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig erfolgt war.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erzeugung des Stroms auf nicht zentral voruntersuchten Flächen wird nicht gefördert. Stattdessen wird bei der Ausschreibung dieser Flächen eine Zahlung des Bieters verlangt. Die Einnahmen sind die so genannte Stromkostensenkungskomponente, die Meeresnaturschutz- und die Fischereikomponente.

Zentral voruntersuchte Flächen werden über Differenzverträge ausgeschrieben. Das bedeutet, dass eine Förderung nur in den Zeiten, in denen der Marktwert unterhalb des anzulegenden Wertes liegt, erfolgt. In den Zeiten, in denen der Marktwert oberhalb des anzulegenden Wertes liegt, erfolgt hingegen eine Zahlung der Betreiber auf das EEG-Konto. In Anbetracht der derzeitigen Marktsituation ist es überwiegend wahrscheinlich, dass keine Förderung, sondern eine Zahlung auf das EEG-Konto erfolgen wird. Die Stromerzeugung

aus Windenergieanlagen auf See erfolgt demnach absehbar ohne Förderung. Eventuelle Förderkosten und deren Höhe über einen Zeitraum von 20 Jahren sind nicht absehbar. Die genaue Höhe der Einnahmen ist ebenfalls nicht absehbar, da sie vom Marktwert und dessen Verlauf über 20 Jahre sowie dem gebotenen anzulegenden Wert, der sich erst aus der Ausschreibung ergibt, abhängt. Aufgrund der Zielerhöhung auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175 453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111 466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25 500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38 487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon 1 Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich. Diese Mehrkosten für die Bundesnetzagentur sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt bis 2030 in Verbindung mit der Aufnahme eines neuen Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045 ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Raumordnungsplanes, des Flächenentwicklungsplans, der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die besagten Aufgaben befinden sich gemäß aktueller Verwaltungsvereinbarung von 2021 in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit Ausnahme der Voruntersuchung von Flächen, die sich in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz befinden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 9,45 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 62 Stellen erforderlich, davon 40 Stellen des höheren Dienstes, 14 Stellen des gehobenen Dienstes und acht Stellen des mittleren Dienstes.

Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Voruntersuchung von Flächen, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,3 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt acht Stellen des höheren Dienstes erforderlich. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen, die vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,1 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes, eine Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes erforderlich. Diese Personalmehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie im Bereich der Flächenvoruntersuchung sowie - vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung - der Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Weiterhin ergeben sich durch diesen Gesetzesentwurf Aufgaben für die Voruntersuchung von Flächen für den Deutschen Wetterdienst. Der Deutsche Wetterdienst hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung den resultierenden Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa eine Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung

der Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich.

Für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich aufgrund der Zielerhöhung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für nautische und verkehrsrechtliche Aufgaben auf den Ebenen der Raumplanung, Fachplanung und Genehmigung. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1,4 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt zehn Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes und neun Stellen des gehobenen Dienstes. Diese Personalmehrkosten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ausgeglichen werden.

Durch diesen Gesetzesentwurf entsteht dem Bundesamt für Naturschutz als der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für naturschutzfachliche und -rechtliche Aufgaben im Rahmen von Fachplanung, Voruntersuchung, Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen, Zulassung von Errichtung, Änderung und Betrieb sowie Überwachung von insgesamt 2 950 275 Euro, davon 2 185 275 Euro Personalkosten und 765 000 Euro Sachkosten. Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Mehraufwand auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung festgestellt. Der Mehraufwand entspricht 30 Stellen, davon 21 Stellen des höheren Dienstes, sechs Stellen des gehobenen Dienstes und drei Stellen des mittleren Dienstes.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzesentwurf Sachkosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Bei den im Folgenden aufgeführten Kosten handelt es sich dabei um die Gesamtkosten. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Millionen Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Millionen Euro. Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen. Daher sind die damit verbundenen Einnahmen noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzesentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzesentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich

Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt. Angesichts des erforderlichen Investitionsvolumens erscheint eine Beteiligung durch Bürgergesellschaften nicht realistisch.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Um das erhöhte Ausbauziel von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 erreichen zu können, werden bis 2025 insgesamt 10 Gigawatt zusätzlich ausgeschrieben, gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. Hinzu kommt die Aufnahme eines neuen Langfristziels bis 2045, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht durch zusätzliche Ausschreibungsmengen, die Kosten der Angebotserstellung und die Zinskosten für die Sicherheitsleistung im Rahmen der Ausschreibung.

Bei jedem Gebot fallen neben den Kosten für die Angebotserstellung Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherheitsleistung hinterlegt werden müssen. Die jährlichen Zinskosten für die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, die sich aus den zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen ergeben, betragen insgesamt rund 16,7 Millionen Euro. Die jährlichen Kosten der Angebotslegung betragen rund 0,75 Millionen Euro. Die jährlichen Gesamtkosten der Angebotslegung und Zinskosten betragen entsprechend rund 17,45 Millionen Euro. Aufgrund der erhöhten Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2026 wird für diese Jahre ein einmalig um 50 Prozent erhöhter Erfüllungsaufwand angenommen. Dieser beläuft sich entsprechend auf etwa 26,2 Millionen Euro.

Für Beschäftigte aus Drittstaaten, die sich für den Bau und die Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im deutschen Küstenmeer aufhalten, ist von den Arbeitgebern für jeden Antrag auf ein Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis auszufüllen. Daraus ergibt sich schätzungsweise eine Belastung von rund 3 400 Euro pro Jahr.

Der genannte Erfüllungsaufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf die Zinszahlungen der Bürgschaft zurückzuführen, die als Sicherheitsleistung im Rahmen der Ausschreibung hinterlegt werden muss. Diese Sachkosten sind für die Bieter Teil der Investitionen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz regt an in Abstimmung mit den übrigen Ressorts zu prüfen, inwiefern bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben Darstellung und Ausgleich dieser Zinszahlungen an anderer Stelle erfolgen kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt etwa 15,7 Millionen Euro, davon etwa 14,95 Millionen Euro Personalkosten und etwa 0,75 Millionen Euro Sachkosten. Hinzu kommen Sachkosten für die zentralen Flächenvoruntersuchungen von voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2022, ca. 82 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2023, ca. 69 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2024, ca. 54 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2025 und ca. 45 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2026.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und dem Deutschen Wetterdienst.

Aufgrund der Zielerhöhung auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175 453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111 466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25 500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38 487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon 1 Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt bis 2030 in Verbindung mit der Aufnahme eines neuen Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045, ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Raumordnungsplanes, des Flächenentwicklungsplans, der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die besagten Aufgaben befinden sich gemäß aktueller Verwaltungsvereinbarung von 2021 in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit Ausnahme der Voruntersuchung von Flächen, die sich in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz befinden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 9,45 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 62 Stellen erforderlich, davon 40 Stellen des höheren Dienstes, 14 Stellen des gehobenen Dienstes und acht Stellen des mittleren Dienstes.

Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Voruntersuchung von Flächen, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,3 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt acht Stellen des höheren Dienstes erforderlich. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen, die vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,1 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes, eine Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes erforderlich.

Weiterhin ergeben sich durch diesen Gesetzentwurf Aufgaben für die Voruntersuchung von Flächen für den Deutschen Wetterdienst. Der Deutsche Wetterdienst hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung den resultierenden Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa eine Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich.

Für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich aufgrund der Zielerhöhung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für nautische und verkehrsrechtliche Aufgaben auf den Ebenen der Raumplanung, Fachplanung und Genehmigung. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die

Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1,4 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt zehn Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes und neun Stellen des gehobenen Dienstes.

Durch diesen Gesetzentwurf entsteht dem Bundesamt für Naturschutz als der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für naturschutzfachliche und -rechtliche Aufgaben im Rahmen von Fachplanung, Voruntersuchung, Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen, Zulassung von Errichtung, Änderung und Betrieb sowie Überwachung von insgesamt 2 950 275 Euro, davon 2 185 275 Euro Personalkosten und 765 000 Euro Sachkosten. Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Mehraufwand auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung festgestellt. Der Mehraufwand entspricht 30 Stellen, davon 21 Stellen des höheren Dienstes, sechs Stellen des gehobenen Dienstes und drei Stellen des mittleren Dienstes.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Sachkosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Bei den im Folgenden aufgeführten Kosten handelt es sich dabei um die Gesamtkosten. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Millionen Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Millionen Euro. Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen. Daher sind die damit verbundenen Einnahmen noch nicht abzusehen. Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden.

Bei den Auslandsvertretungen entsteht für die Bearbeitung der Visa-Anträge durchschnittlich ein Zeitaufwand je Fall von 75 Minuten (Erhebung des Statistischen Bundesamts im Februar 2016). Bei 75 Minuten Zeitaufwand und Lohnkosten von 46,50 Euro pro Stunde (Lohnkostentabelle des Leitfadens der Bundesregierung für den Erfüllungsaufwand, S. 63) ergibt sich für 500 Fälle eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands von rund 29 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen, wenn eine zentral voruntersuchte Fläche ausgeschrieben wird. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen.

Durch die geplante Erweiterung der §§ 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1, 70 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG n. F. (§§ 44, 45 WindSeeG a.F.) auf Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen und deren mögliche entsprechende Festlegung im Flächenentwicklungsplan (§§ 4 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG n.F.) werden erstmals Regelungen hinsichtlich Wasserstoffpipelines in diesem Bereich erlassen. Künftig könnten dadurch insbesondere im Flächenentwicklungsplan ausgewiesene sonstige Energiegewinnungsbereiche durch Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen angeschlossen werden. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Klagen gegen diese Anlagen kommen, entstünde dem Hamburgischen Obergericht zukünftig zusätzlicher Aufwand. Denn aufgrund der sachlichen Zuständigkeit des in Hamburg ansässigen Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für Genehmigungen von Anlagen nach den genannten Vorschriften sind eventuelle Klagen stets vor dem Hamburgischen Obergericht zu erheben (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a VwGO n. F., § 52 VwGO). Ebenso entstünde dem Bundesverwaltungsgericht als zweiter Instanz zusätzlicher Aufwand.

Die Festlegung von weiteren sonstigen Energiegewinnungsbereichen ist derzeit noch nicht absehbar. Die mögliche Planung und Umsetzung entsprechender Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen unterliegt demzufolge Unsicherheiten. Der zeitliche Vorlauf einer konkreten Planung, die dann zu Klagen führen könnte, beträgt daher in jedem Fall noch mehrere Jahre. Vor diesem Hintergrund ist die Abschätzung eines möglichen zukünftigen Erfüllungsaufwandes derzeit nicht möglich.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

§ 2 Anwendungsbereich

§ 2a Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

§ 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Fachplanung und zentrale Voruntersuchung

Abschnitt 1

Flächenentwicklungsplan

§ 4 Zweck des Flächenentwicklungsplans

§ 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplans

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans

§ 7 Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan

§ 8 Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans

Abschnitt 2

Zentrale Voruntersuchung von Flächen

§ 9 Ziel der zentralen Voruntersuchung von Flächen

§ 10 Gegenstand und Umfang der zentralen Voruntersuchung von Flächen

§ 10a Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von zentral voruntersuchten Flächen

§ 10b Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen

§ 11 Zuständigkeit für die zentrale Voruntersuchung von Flächen

§ 12 Verfahren zur zentralen Voruntersuchung von Flächen

§ 13 Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen

Teil 3

Ausschreibungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Wettbewerbliche Bestimmung des Zuschlagsberechtigten

§ 14a Ergänzende Kapazitätszuweisung

§ 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

Abschnitt 2

Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen bis 2022

§ 16 Gegenstand der Ausschreibungen

§ 17 Ausschreibungsvolumen

§ 18 Veränderung des Ausschreibungsvolumens

§ 19 Bekanntmachung der Ausschreibungen

§ 20 Anforderungen an Gebote

§ 21 Sicherheit

§ 22 Höchstwert

§ 23 Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert

§ 24 Rechtsfolgen des Zuschlags

§ 25 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Abschnitt 3

Ausschreibungen für bestehende Projekte

§ 26 Ausschreibungen für bestehende Projekte

§ 27 Ausschreibungsvolumen

§ 28 Planung der Offshore-Anbindungsleitungen

§ 29 Bekanntmachung der Ausschreibungen

§ 30 Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte

§ 31 Anforderungen an Gebote

§ 32 Sicherheit

§ 33 Höchstwert

§ 34 Zuschlagsverfahren

§ 35 Flächenbezug des Zuschlags

§ 36 Zuschlagswert und anzulegender Wert

§ 37 Rechtsfolgen des Zuschlags

§ 38 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Abschnitt 4

Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen

Unterabschnitt 1

Besondere Ausschreibungsbedingungen

§ 39 Bekanntmachung der Ausschreibungen

§ 40 Anforderungen an Gebote

§ 41 Sicherheit

§ 42 Höchstwert

§ 43 Zuschlagsverfahren

§ 44 Rechtsfolgen des Zuschlags

§ 45 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Unterabschnitt 2

Bestimmungen zur Zahlung

§ 46 Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung

§ 47 Monatliche Abschlagszahlungen

§ 48 Pflichten der Betreiber

§ 49 Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe

Abschnitt 5

Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen

Unterabschnitt 1

Besondere Ausschreibungsbedingungen

§ 50 Bekanntmachung der Ausschreibung

§ 51 Anforderungen an Gebote

§ 52 Sicherheit

§ 53 Bewertung der Gebote, Kriterien

§ 54 Zuschlagsverfahren

§ 55 Rechtsfolgen des Zuschlags

§ 56 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Unterabschnitt 2
Bestimmungen zur Zahlung

§ 57 Zweckbindung der Zahlungen

§ 58 Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente

§ 59 Stromkostensenkungskomponente

Abschnitt 6
Eintrittsrecht für bestehende Projekte

§ 60 Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts

§ 61 Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts

§ 62 Datenüberlassung und Verzichtserklärung

§ 63 Ausübung des Eintrittsrechts

§ 64 Rechtsfolgen des Eintritts

Teil 4
Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung der
Energie

§ 65 Geltungsbereich von Teil 4

Abschnitt 1
Zulassung von Einrichtungen

§ 66 Planfeststellung und Plangenehmigung

§ 67 Verhältnis der Planfeststellung und Plangenehmigung zu den Ausschreibungen

§ 68 Planfeststellungsverfahren

§ 69 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

§ 70 Plangenehmigung

§ 71 Vorläufige Anordnung

§ 72 Umweltverträglichkeitsprüfung; marine Biotope

§ 73 Veränderungssperre

§ 74 Sicherheitszonen

§ 75 Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen

§ 76 Rechtsbehelfe

Abschnitt 2

Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 77 Pflichten der verantwortlichen Personen

§ 78 Verantwortliche Personen

§ 79 Überwachung der Einrichtungen

§ 80 Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung

Unterabschnitt 2

Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See

§ 81 Realisierungsfristen

§ 82 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen

§ 83 Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen

§ 84 Rückgabe von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen

§ 85 Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen

§ 86 Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen

§ 87 Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen

§ 88 Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Erfüllung von Pönalen

§ 89 Austausch von Windenergieanlagen auf See

§ 90 Nachnutzung; Verpflichtungserklärung

§ 91 Nutzung von Unterlagen

Abschnitt 3

Sonstige Energiegewinnung

§ 92 Ausschreibung der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung

Teil 5

Besondere Bestimmungen für Pilotwindenergieanlagen auf See

§ 93 Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See

§ 94 Zahlungsanspruch für Strom aus Pilotwindenergieanlagen auf See

§ 95 Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung

Teil 6

Sonstige Bestimmungen

§ 96 Verordnungsermächtigung

§ 97 Rechtsschutz bei Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen

§ 98 Bekanntmachungen und Unterrichtungen

§ 99 Verwaltungsvollstreckung

§ 100 Bußgeldvorschriften

§ 101 Gebühren und Auslagen; Subdelegation

§ 102 Übergangsbestimmungen

§ 103 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur

§ 104 Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

§ 105 Durchführung von Terminen

Anlage (zu § 80 Absatz 3) Anforderungen an Sicherheitsleistungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, auf insgesamt mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu steigern.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

(3) „Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Zuschlagsberechtigten und die Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden; das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt,“.

b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Energiegewinnungsanlagen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, es werden nach dem Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „und Leitungen oder Kabeln, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen““ eingefügt und wird vor dem Wort „soweit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

(1) Das Ausschreibungsvolumen nach Teil 3 beträgt

1. in den Jahren 2023 und 2024 jährlich zwischen 8 000 und 9 000 Megawatt,

2. in den Jahren 2025 und 2026 jährlich zwischen 3 000 und 5 000 Megawatt und
3. ab dem Jahr 2027 jährlich grundsätzlich 4 000 Megawatt.

Das genaue Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Gebiete und Flächen regelt der Flächenentwicklungsplan nach § 5.

(2) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 wird beginnend mit dem Jahr 2027 grundsätzlich zur Hälfte auf die zentral voruntersuchten Flächen und zur Hälfte auf die nicht zentral voruntersuchten Flächen verteilt. Die zur Ausschreibung kommenden Flächen sollen dabei grundsätzlich jeweils eine zu installierende Leistung von 1 000 bis 2 000 Megawatt erlauben.

(3) Zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. Juli entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben.

(4) Nicht zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. August entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. „Offshore-Anbindungsleitungen“ Anbindungsleitungen von den Netzverknüpfungspunkten an Land zu

a) den Verknüpfungspunkten zur direkten Anbindung von Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder Umspannplattformen der Übertragungsnetzbetreiber oder

b) den Umspannanlagen der Betreiber von Windenergieanlagen auf See,

jeweils einschließlich der land- und seeseitig erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen im Sinne des § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dienen.“

b) In Nummer 11 am Ende wird das Wort „und“ gestrichen.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. „zentral voruntersuchte Flächen“ Flächen, für die eine zentrale Voruntersuchung nach Teil 2 Abschnitt 2 durch die für die Voruntersuchung zuständige Stelle vor dem Ausschreibungstermin durchgeführt wurde, und“

d) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

6. In der Überschrift des Teils 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zentrale“ eingefügt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die bis zum Jahr 2030 installierte Leistung 20 Gigawatt überschreiten darf“ durch die Wörter „alle Ausbauziele überschritten werden dürfen“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Flächenentwicklungsplan kann Festlegungen nach Satz 1 auch für Leitungen oder Kabel treffen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bis mindestens zum Jahr 2030“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Angabe „, 4 und 5“ eingefügt und werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sowie die Festlegung, ob die Fläche zentral voruntersucht werden soll,“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für den Zeitraum ab dem Jahr 2021“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 70 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.

- c) Absatz 2a Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, und für deren jeweilige Nebenanlagen machen. Eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln nach Satz 1 in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht zulässig.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 3 bis 6 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

- „3. sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen,
4. sie die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen oder
5. das Gebiet, die Fläche oder der sonstige Energiegewinnungsbereich nicht mit dem Schutzzweck einer nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Schutzgebietsverordnung vereinbar sind; dabei sind Festlegungen zulässig, wenn sie nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen können oder wenn sie die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und

deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen.“

cc) Der neue Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu bestimmen, auf welcher Stufe des mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig zu prüfen sind. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Flächenentwicklungsplans zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung ist auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken.“

e) Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 bis 7 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. die räumliche Nähe zur Küste und

4. die voraussichtlich zu installierende Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 so festgelegt, dass die Vorgaben des § 2a eingehalten werden, wobei Abweichungen zulässig sind, solange die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 erreicht werden.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentralen“ ergänzt.

bb) Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 73 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 98 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auf einzelne Verfahrensschritte verzichten, wenn von deren Durchführung keine wesentlichen Erkenntnisse für die Änderung oder Fortschreibung zu erwarten sind, oder bei einer nur geringfügigen Änderung oder Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit kann in diesen Fällen schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.“

11. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Zentrale Voruntersuchung von Flächen“.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ das Wort „zentralen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen nach Teil 3 Abschnitt 2 und Abschnitt 4

1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung des anzulegenden Werts nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermöglichen, und
2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Plangenehmigungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen.“

c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zentral“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Voruntersuchung von Flächen“ das Wort „zentrale“ und nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „oder § 39“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „oder § 39“ und vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ und eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ und vor den Wörtern „begonnen werden“ die Wörter „oder eines Vorentwurfs nach § 6 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2 und 4“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „Planfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Plangenehmigungsverfahren“ und die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. die Untersuchungen zur Schifffahrt durchgeführt und dokumentiert, die erforderlich sind, um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See zu identifizieren.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Wörter „und Abschnitt 4“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „nach § 48 Absatz 4 Satz 1 für die Planfeststellung“ durch die Wörter „nach § 69 Absatz 3 Satz 1 für die Plangenehmigung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 3 und § 17“ ersetzt.

14. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Untersuchungen“ die Wörter „von zentral voruntersuchten Flächen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 46 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „nach Nummer 2 für die“ das Wort „zentrale“ und nach den Wörtern „für die Ausschreibung erforderlichen“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 19“ durch die Wörter „den §§ 19 oder 39“ ersetzt.

15. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen

(1) Der Anspruch des Inhabers eines Projekts auf Kostenerstattung nach § 10a richtet sich gegen den bezuschlagten Bieter, wenn die Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben auf einer nicht zentral voruntersuchten Fläche entstanden sind. Für den Erstattungsanspruch gilt § 10a nach Maßgabe der folgenden Absätze, wobei für Zwecke der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unterstellt wird, dass eine zentrale Voruntersuchung auch auf den Flächen nach Satz 1 stattfindet.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erlässt den feststellenden Verwaltungsakt nach § 10a Absatz 4 spätestens drei Monate vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Fläche nach § 50. Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Erklärung nach § 10a Absatz 5 zugunsten des in der Ausschreibung nach Satz 1 bezuschlagten Bieters und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie abgeben. Der Verwaltungsakt nach Satz 1 wird mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 50 als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht, sofern die Rechteeinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist.

(3) Nach wirksamer Rechteeinräumung nach Absatz 2 Satz 2 und Erteilung des Zuschlags in der Ausschreibung hat der Inhaber des Projekts dem bezuschlagten Bieter innerhalb eines Monats die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, die nach dem Verwaltungsakt die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 erfüllen, zu übermitteln. Der bezuschlagte Bieter hat nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen unverzüglich die durch den Verwaltungsakt festgestellten notwendigen Kosten an den Inhaber des Projekts zu erstatten.“

16. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „die“ das Wort „zentrale“ eingefügt.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.
 - dd) In Satz 3 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.
 - ee) In Satz 4 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.
 - ff) Absatz 2 wird aufgehoben.

17. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „zur“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „zentralen“ eingefügt und die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Voruntersuchung der Fläche“ das Wort „zentrale“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zugleich wird in der Rechtsverordnung entsprechend § 1 Absatz 3 festgestellt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf der zentral voruntersuchten Fläche aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“
 - cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 5 Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ und die Angabe „Satz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 5 Nummer 1“ ersetzt.
 - ff) Im neuen Satz 7 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - gg) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt und die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - g) In Absatz 7 Satz 1 wird vor den Wörtern „Voruntersuchung nach“ das Wort „zentrale“ und vor den Wörtern „Voruntersuchung und“ das Wort „zentralen“ ergänzt.
18. In § 13 werden die Wörter „als geeignet festgestellten“ durch das Wort „ausgeschriebenen“ ersetzt.
19. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Marktprämie“ durch die Wörter „des Zuschlagsberechtigten“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betreiber, die Windenergieanlagen auf See nach dem 31. Dezember 2020 in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer in Betrieb nehmen und einen Zuschlag nach Abschnitt 2 oder 3 erhalten haben, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige

Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach § 23 oder nach § 34 erteilter Zuschlag wirksam ist.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

(2) „Für Windenergieanlagen auf See ermittelt und bezuschlagt die Bundesnetzagentur als zuständige Stelle ab dem Jahr 2023 auf

1. zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 4 den Zuschlagsberechtigten und den anzulegenden Wert nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
2. nicht zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 5 den Zuschlagsberechtigten.

Die Zuordnung der Flächen für die Verteilung auf die Ausschreibungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmt sich nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans. Dabei sind die Vorgaben des § 2a zu berücksichtigen. Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Abschnitts nach Satz 1 Nummer 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Im Falle eines Wechsels des Zuschlagsverfahrens nach Satz 4 finden die Regelungen nach Teil 4 im Übrigen unverändert auf die jeweilige Fläche Anwendung.

(3) Die Bundesnetzagentur kann Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrnehmen lassen. In diesen Fällen nimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Aufgaben der für die Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zuständigen Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Bundesnetzagentur macht eine Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 98 Nummer 2 bekannt.

(4) Sofern bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 82 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen, oder die auflösende Bedingung nach § 43 Satz 1 oder § 54 Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, sollen die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach gegenseitiger Abstimmung das Ausschreibungsvolumen erhöhen, wenn und soweit die Erreichung der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 andernfalls gefährdet ist. Dies ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die zentrale Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

20. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

Ergänzende Kapazitätszuweisung

Sofern die Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleitung nicht vollständig durch zugewiesene Netzanbindungskapazität oder Netzanbindungszusagen nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, kann die Bundesnetzagentur die auf der Offshore-Anbindungsleitung verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen, sofern

1. die Kapazität nach einer Prognose der Bundesnetzagentur mindestens für die Dauer von sechs Monaten ungenutzt wäre und
2. maximal 15 Prozent der insgesamt auf der Offshore-Anbindungsleitung verfügbaren Netzanbindungskapazität betroffen sind.

Die Zuweisung nach Satz 1 ist befristet bis spätestens zum Ablauf des Zeitpunkts, der in § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See festgelegt ist. Auf übereinstimmende Erklärung aller Betreiber der angeschlossenen Windenergieanlagen auf See kann die Bundesnetzagentur eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung der Kapazität auf die angeschlossenen Windenergieanlagen auf See vornehmen. Die Bundesnetzagentur kann ferner eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung vornehmen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.“

21. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei tritt für die Ausschreibungen nach Abschnitt 5, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils an die Stelle der Bundesnetzagentur.“

22. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „bis 2022“ eingefügt.

23. In § 16 werden die Wörter „ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt und nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „nach diesem Abschnitt“ eingefügt.

24. In § 17 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt.

25. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt und werden die Wörter „des Ziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Im neuen Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

26. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.
27. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 67 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1“ ersetzt.
28. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 1 und 2 Absatz 4“ durch die Angabe „des § 1“ ersetzt.
29. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt und die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.
30. § 23a wird aufgehoben.
31. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ durch die Angabe „§ 17d Absatz 2 Satz 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 7“ ersetzt.
32. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „§ 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.
33. In § 34 Absatz 3 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt.
34. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 8“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 7“ ersetzt.

35. Nach § 38 werden die folgenden Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4

Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen

Unterabschnitt 1

Besondere Ausschreibungsbedingungen

§ 39

Bekanntmachung der Ausschreibungen

Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens vier Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,
3. die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,
4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,
5. die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 für die ausgeschriebenen Flächen,
6. den Höchstwert nach § 42,
7. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen,
8. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben,
9. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen, und
10. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.

§ 40

Anforderungen an Gebote

(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,
3. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit höchstens zwei Nachkommastellen und
4. die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird.

(2) Ein Gebot kann nur auf eine von der Bundesnetzagentur ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben.

(3) § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf.

§ 41

Sicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.

(2) Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 43 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.

Höchstwert

(4) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt

1. für Ausschreibungen im Jahr 2023: 5,8 Cent pro Kilowattstunde und
2. für Ausschreibungen ab dem Jahr 2024: 5,4 Cent pro Kilowattstunde.

(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte

dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.

§ 43

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3, unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 64 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts. Ein Gebot, das die Anforderungen nach § 40 nicht erfüllt, wird entsprechend § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

(2) Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, gibt die Bundesnetzagentur den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist einen niedrigeren Gebotswert zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Gebote zum niedrigsten Gebotswert abgegeben, geht die Bundesnetzagentur einmalig erneut nach Satz 2 vor. Gibt keiner der Bieter ein niedrigeres Gebot nach den Sätzen 2 oder 3 ab, entscheidet das Los. Die Bundesnetzagentur kann Formatvorgaben für das Verfahren nach diesem Absatz machen.

§ 44

Rechtsfolgen des Zuschlags

(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 43 hat der bezuschlagte Bieter

1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche, wobei die Informationen und die Eignungsfeststellung der Voruntersuchung dem bezuschlagten Bieter zugutekommen,
2. die Rechte und Pflichten nach Maßgabe von Unterabschnitt 2 im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche und
3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge
 - a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und
 - b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Laufzeit nach § 46. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.

§ 45

Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 43 erhalten hat.

Unterabschnitt 2

Bestimmungen zur Zahlung

§ 46

Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung

(1) Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2022 einen wirksamen Zuschlag von der Bundesnetzagentur nach § 43 für ihre Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer erhalten haben, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, nach Maßgabe dieses Unterabschnitts

1. einen Anspruch auf Vergütung und
2. eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen.

(2) Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 wird entsprechend § 20 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet. Auf die Vermarktung des Stroms finden die Regelungen dieses Unterabschnitts Anwendung für einen Zeitraum von 20 zusammenhängenden Jahren (Laufzeit). Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Während der Laufzeit ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen. Nach dem Ende der Laufzeit wird der Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet.

(3) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots in Cent pro Kilowattstunde (anzulegender Wert). Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 4.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde

1. größer, so hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt sind, oder
2. kleiner, so hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Prämie in Höhe der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Jahresmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Prämie).

Die Höhe des Zahlungsanspruchs nach Satz 2 Nummer 2 wird rückwirkend für das Kalenderjahr (Referenzperiode) durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der negativen

Prämie errechnet. Die Verwendung der negativen Prämie unterliegt den Regelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes.

§ 47

Monatliche Abschlagszahlungen

(1) Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde

1. größer, so hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See einen Anspruch nach § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt sind, und mit der Maßgabe, dass die Abschlagszahlung der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittelwert in Cent pro Kilowattstunde entspricht (positive Abschlagszahlung), oder
2. kleiner, so hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Abschlagszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Abschlagszahlung).

Die Höhe des jeweiligen Zahlungsanspruchs nach Satz 1 wird rückwirkend für den Kalendermonat durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der positiven Abschlagszahlung oder der negativen Abschlagszahlung errechnet.

(2) Der Anspruch auf die positive Abschlagszahlung oder die negative Abschlagszahlung wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 6 erfüllt hat. Sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 5 erfüllt hat, erfolgt unverzüglich eine Endabrechnung und Schlusszahlung für die Referenzperiode nach Maßgabe von § 46 Absatz 3 unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen nach Absatz 1.

§ 48

Pflichten der Betreiber

Während der Laufzeit hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See

1. entsprechend § 19 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keinen Anspruch auf ein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung,
2. entsprechend § 20 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber das Recht einzuräumen, den Strom aus den Anlagen als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen,
3. entsprechend § 20 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass der Strom aus den Anlagen in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:

- a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist,
4. entsprechend § 21b Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird,
 5. entsprechend § 71 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen und
 6. dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 15. eines jeden Kalendermonats alle für die Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen.

§ 49

Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe

(1) Im anzulegenden Wert ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(2) Der anzulegende Wert verringert sich unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei der anzulegende Wert keinen negativen Wert annehmen kann. Der anzulegende Wert verringert sich auf null und Absatz 3 findet keine Anwendung, solange der Betreiber der Windenergieanlagen auf See

1. gegen Pflichten nach § 48 Nummer 1 bis 6 verstößt für den gesamten Zeitraum, in dem der Verstoß andauert, oder
2. mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in Verbindung mit § 47 Absatz 2 in Verzug nach § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für den gesamten Zeitraum, in dem der Verzug andauert.

(3) Die Verpflichtung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See zur Zahlung einer negativen Prämie nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2

1. entfällt für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde kleiner oder gleich 0,8 Cent pro Kilowattstunde (Minimalabrechnungswert) ist, oder
2. reduziert sich für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde abzüglich der negativen Prämie für die Referenzperiode kleiner oder gleich dem Minimalabrechnungswert ist und die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht erfüllt ist, in dem Umfang, dass die negative Prämie in diesem Fall der Differenz zwischen dem Spotmarktpreis und dem Minimalabrechnungswert entspricht.

(4) § 24 Absatz 3 und § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entsprechend auf die negative Prämie anzuwenden. § 51a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes findet keine Anwendung.

Abschnitt 5

Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen

Unterabschnitt 1

Besondere Ausschreibungsbedingungen

§ 50

Bekanntmachung der Ausschreibung

Die zuständige Stelle macht die Ausschreibungen spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,
3. die Bezeichnung der ausgeschriebenen Flächen,
4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,
5. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der zuständigen Stelle für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben; dabei tritt, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an die Stelle der Bundesnetzagentur und
6. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.

§ 51

Anforderungen an Gebote

(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,
3. den Gebotswert in Euro ohne Nachkommastelle; § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf,
4. die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird, und
5. die Projektbeschreibung nach Absatz 3.

(2) Ein Gebot kann nur auf einer von der zuständigen Stelle ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben. Im Fall des Satzes 3 müssen Bieter ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.

(3) Die Projektbeschreibung nach Absatz 1 Nummer 5 muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:

1. die insgesamt mindestens überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche in Quadratmetern,
2. den Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine Absichtserklärung, einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird,
3. den Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsgründungen,
4. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote.

Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Die zuständige Stelle kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

§ 52

Sicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.

(2) Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 54 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.

§ 53

Bewertung der Gebote, Kriterien

(1) Die zuständige Stelle bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:

1. Höhe des Gebotswerts,
2. Energieertrag,
3. Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie,
4. der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens und
5. Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See.

Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Der zuständigen Stelle wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die zuständige Stelle kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht hinreichend beurteilt werden kann.

(2) Für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert die maximale Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.¹⁾

(3) Die Bewertung des Energieertrags nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil der überstrichenen Rotorfläche an der maximal überstrichenen Rotorfläche in Prozent, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.²⁾

(4) Der Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung

¹⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

²⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Volllaststunden in Höhe von 3 500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.³⁾

(5) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, zu dem Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁴⁾

(6) Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Recyclingquote zur Recyclingquote des Gebots mit der höchsten Recyclingquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁵⁾ Recycling ist dabei jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

§ 54

Zuschlagsverfahren

(1) Die zuständige Stelle führt bei jeder Ausschreibung das folgende Verfahren durch:

1. es öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin,

³⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

⁴⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

⁵⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

2. es prüft die Zulässigkeit der Gebote nach § 51,
3. es bewertet die Gebote nach § 53,
4. es sortiert die Gebote entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 53 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl, und
5. es erteilt spätestens vier Monate nach dem Gebotstermin für die jeweilige Fläche dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl den Zuschlag.

Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 52 Absatz 2 Satz 2.

(2) Im Fall eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter nach den Kriterien in § 53 erhält das Gebot mit der höchsten gebotenen Zahlung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Zuschlag. Wenn mehrere Bieter eine Zahlung in derselben Höhe für dieselbe ausgeschriebene Fläche geboten haben, gibt die zuständige Stelle den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist eine höhere Zahlung zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Zahlungen geboten, geht die zuständige Stelle erneut nach Satz 2 vor.

(3) Die zuständige Stelle erfasst für jedes Gebot die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie für das Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl zusätzlich den Zuschlag.

§ 55

Rechtsfolgen des Zuschlags

- (1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 54 hat der bezuschlagte Bieter
 1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche,
 2. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge
 - a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und
 - b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Im Planfeststellungsverfahren ist der bezuschlagte Bieter an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden. Weichen Angaben in den Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot, die für die Erteilung des Zuschlags wesentlich waren, ab und hat der Bieter dies zu vertreten, beendet die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch ablehnenden Bescheid. In diesem Fall hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der nach § 52 Absatz 1 zu leistenden Sicherheit zu zahlen.

(3) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.

(4) Die zuständige Stelle gibt den Zuschlag mit den folgenden Angaben auf seiner Internetseite bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung und
2. den Namen der jeweils bezuschlagten Bieter mit Angabe der bezuschlagten Fläche.

Der Zuschlag ist nach Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 1 als bekannt gegeben anzusehen.

(5) Die zuständige Stelle unterrichtet die Bieter, denen ein Zuschlag erteilt wurde, unverzüglich über die Erteilung.

(6) Nach Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 54 ist für gerichtliche Rechtsbehelfe § 83a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 83a Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die zuständige Stelle einen Zuschlag innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Ausschreibungsvolumens erteilt.

§ 56

Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 54 erhalten hat.

Unterabschnitt 2

Bestimmungen zur Zahlung

§ 57

Zweckbindung der Zahlungen

Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 werden anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes sowie zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen sowie zur Senkung der Offshore-Netzzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet.

§ 58

Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente

(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 20 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Die Verpflichtungen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewirtschaftet.

§ 59

Stromkostensenkungskomponente

(1) Der bezuschlagte Bieter leistet an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Zahlung in Höhe von 70 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die der Übertragungsnetzbetreiber zur Senkung der Kosten verwendet, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.

(2) Die Stromkostensenkungskomponente nach Absatz 1 ist über einen Zeitraum von 20 Jahren in gleichbleibenden jährlichen Raten zu zahlen, beginnend mit der Erbringung des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 4.“

36. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 6.
37. Der bisherige § 39 wird § 60 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Wörter „Abschnitt 2 oder Abschnitt 4“ ersetzt und wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 23 oder § 43“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 oder § 39“ ersetzt.
38. Der bisherige § 40 wird § 61 und in dessen Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Wörter „Abschnitt 2 oder Abschnitt 4“ ersetzt.
39. Der bisherige § 41 wird § 62.
40. Der bisherige § 42 wird § 63 und in dessen Absatz 1 werden die Wörter „zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt,“ durch die Wörter „vier Wochen nach Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 4 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche“ ersetzt und die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 21 oder § 41“ ersetzt.

41. Der bisherige § 43 wird § 64 und die dortige Angabe „§ 23“ wird durch die Angabe „§ 23 oder § 43“ ersetzt.
42. In der Überschrift des Teils 4 werden die Wörter „des Stroms“ durch die Wörter „der Energie“ ersetzt.
43. Der bisherige § 44 wird § 65 und in dessen Absatz 1 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt, werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Offshore-Anbindungsleitungen und“ eingefügt, wird das Wort „Strom“ durch die Wörter „anderen Energieträgern“ ersetzt, werden nach den Wörtern „aus Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils“ eingefügt und wird nach den Wörtern „einschließlich der“ das Wort „jeweils“ gestrichen.
44. Der bisherige § 45 wird § 66 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „und Plangenehmigung“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen bedürfen der Planfeststellung. Abweichend von Satz 1 bedürfen die wesentliche Änderung von Einrichtungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen, die den Vorgaben der Verordnung nach § 12 Absatz 5 entsprechen, sowie die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen, der Plangenehmigung.“
45. Der bisherige § 46 wird § 67 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „und der Plangenehmigung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahrens“ die Wörter „oder Plangenehmigungsverfahren“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 23 oder nach § 34“ durch die Wörter „§ 23, § 34, § 43 oder nach § 54“ ersetzt, wird die Angabe „§ 67a“ durch die Angabe „§ 92“ und wird die Angabe „§ 66 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 2“ ersetzt.
46. Der bisherige § 47 wird § 68 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Außerbetriebnahme, einschließlich der Beseitigung als Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2, und“.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „, und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein Verlangen nach Satz 1 nur einmalig und innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt und werden die Wörter „sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu setzende Frist nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sechs Wochen nicht überschreiten darf.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

47. Der bisherige § 48 wird § 69 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„(1) Der Träger des Vorhabens hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem jeweils geltenden „Standard Konstruktion - Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ sicherzustellen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens eines akkreditierten Zertifizierers inklusive der darin referenzierten Unterlagen spätestens zwölf Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu erbringen und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Plausibilisierung einzureichen.“

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann, unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans, im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sowie eines Betriebs der Windenergieanlagen auf See, der eine effektive Nutzung und Auslastung der zugewiesenen Netzanbindungskapazität gewährleistet, Maßnahmen bestimmen und Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen. Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine angemessene Frist für den Beginn der Errichtung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens setzen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere
 - a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und
 - b) kein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen besteht, das nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann, und
2. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,
4. der Plan oder die Plangenehmigung mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,
5. der Plan oder die Plangenehmigung mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,
6. der Plan oder die Plangenehmigung mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist,
7. die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 wirksam erklärt wurde, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen bezieht, und
8. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 ist zu berücksichtigen.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „festgestellt“ die Wörter „und die Plangenehmigung darf nur erteilt“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See nach Eingang der Unterlagen innerhalb von 18 Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung ganz oder teilweise aufheben, wenn

1. Einrichtungen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung sind, während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr nicht mehr betrieben worden sind oder
2. Fristen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „in Abweichung von § 70 auch“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 5“ und die Angabe „§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

g) Die Absätze 7 und 8 werden durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See oder für eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, werden befristet auf 25 Jahre erteilt. Der Lauf der Frist nach Satz 1 beginnt zwölf Monate nach dem Eingang des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes bei der Bundesnetzagentur oder des Nachweises nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Frist nach Satz 1 gilt einheitlich für sämtliche Einrichtungen nach Satz 1. Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens zehn Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht und die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung dies technisch und betrieblich ermöglicht. Bei der Entscheidung über eine nachträgliche Verlängerung der Befristung sind Aufwendungen des Vorhabenträgers zum Repowering nach § 89 zu berücksichtigen.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

i) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Der Träger des Vorhabens ist auf Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Übersendung der Einspeisedaten der errichteten und in Betrieb befindlichen Anlagen verpflichtet. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die Datenübermittlung vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Daten veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten sind die Informationszugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

j) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Die Feststellung des Plans oder die Plangenehmigung bedürfen des Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(11) § 70 Absatz 4 gilt entsprechend für Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die durch Planfeststellung zugelassen werden.“

48. Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:

„§ 70

Plangenehmigung

(1) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 soll statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind nicht anzuwenden. Die Plangenehmigung ist nach § 98 Nummer 1 öffentlich bekannt zu machen.

(2) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung. In Verfahren bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten kann.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll eine Plangenehmigung in den Fällen von § 66 Absatz 1 Satz 2 nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 66 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der technischen Sicherheit und Überwachung von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen anerkannter Sachverständiger bedienen. Die Kosten für einen anerkannten Sachverständigen trägt der Vorhabenträger.“

49. Der bisherige § 49 wird § 71 und wird wie folgt gefasst:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder das Plangenehmigungsverfahren“ eingefügt, werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt, wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und die Angabe „§ 48 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 3“ ersetzt.

b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„§ 69 Absatz 10 findet auf vorläufige Anordnungen entsprechende Anwendung.“

50. Der bisherige § 50 wird aufgehoben.

51. Der bisherige § 51 wird § 72 und wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Umweltverträglichkeitsprüfung; marine Biotope

(1) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund einer nach den §§ 5 bis 12 beim Flächenentwicklungsplan oder der Voruntersuchung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken. Gleiches gilt, soweit eine Windenergieanlage auf See oder eine sonstige Energiegewinnungsanlage in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt.

(2) § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist für Vorhaben nach diesem Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen im Sinn des § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes so weit wie möglich vermieden werden soll.“

52. Der bisherige § 52 wird § 73.

53. Der bisherige § 53 wird § 74 und in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

54. Der bisherige § 54 wird § 75 und in diesem werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ und die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.

55. Der bisherige § 54a wird § 76 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Soweit Vorhaben, die nach § 45 Absatz 1 der Planfeststellung bedürfen, Offshore-Anbindungsleitungen im Sinn des § 3 Nummer 5 betreffen,“ durch die Wörter „Auf Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „nach § 66 Absatz 1“ eingefügt.

56. Der bisherige § 55 wird § 77 und wie folgt gefasst:

„§ 77

Pflichten der verantwortlichen Personen

(1) Die nach § 78 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, während des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung

1. keine Gefahren für die Meeresumwelt ausgehen,
2. keine Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgehen,
3. keine Beeinträchtigungen der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung ausgehen und
4. keine dauerhaften Beeinträchtigungen sonstiger überwiegender öffentlicher Bestimmungen ausgehen.

Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.

(2) Die verantwortlichen Personen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, wenn betriebliche Maßnahmen geplant sind, die für die vorausschauende Planung einer Nachnutzung der genutzten Fläche Wirkung entfalten können, insbesondere wenn eine vorzeitige Außerbetriebnahme von Einrichtungen erwogen wird.

(3) Die Pflichten nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes gelten für sämtliche verantwortlichen Personen nach § 78. Unbeschadet der Pflichten nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes haben die verantwortlichen Personen

1. bei der Beschaffung von Anlagengütern und Dienstleistungen für Einrichtungen nach § 65 die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen angemessenen Schutz der Einrichtungen gegen Störungen und Bedrohungen der Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten,
2. durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit sowie den Schutz vor unerlaubter Erlangung durch Dritte der für den Betrieb der Einrichtungen nach § 65 erforderlichen Systeme und Daten sowie der beim Betrieb anfallenden Daten zu gewährleisten,
3. verbindliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern für Anlagengüter und Dienstleistungen nach Nummer 1 zu schließen, welche die Information der verantwortlichen Personen für den Fall regeln, dass einem Auftragnehmer bekannt wird, dass eine erhebliche Störung der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Auftragnehmers vorliegt, die zu einer Störung, einem Ausfall oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen nach § 65 führen können.

(4) Die verantwortlichen Personen haben

1. während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs der Anlagen ein Monitoring zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt durchzuführen und die gewonnenen Daten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich zu übermitteln,
 2. die errichteten Anlagen an geeigneten Eckpositionen mit Sonartranspondern zu kennzeichnen und
 3. den Einsatz von akustischen, optischen, optronischen, magnetsensorischen, elektrischen, elektronischen, elektromagnetischen oder seismischen Sensoren in Messgeräten an unbemannten Unterwasserfahrzeugen oder an stationären Unterwasser-Messeinrichtungen auf das erforderliche Maß zu beschränken und rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage im Voraus, dem Marinekommando anzuzeigen und
 4. bei der Errichtung weiterer Offshore-Windparks unmittelbar angrenzend an die Fläche die Kennzeichnung zur Sicherung des Schiffs- und Luftverkehrs nach Nummer 2 in Abstimmung mit den Trägern der angrenzenden Vorhaben entsprechend der gesamten Bebauungssituation im Verkehrsraum anzupassen.“
57. Der bisherige § 56 wird § 78.
58. Der bisherige § 57 wird § 79 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Führt eine Einrichtung während der Errichtung, des Betriebs oder der Beseitigung zu einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder einer erheblichen Beeinträchtigung sonstiger überwiegender öffentlicher Bestimmungen, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung, den Betrieb oder die Beseitigung ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs oder der Beseitigung zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen zuvor ergangenen Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung aufheben und die Beseitigung der Einrichtung anordnen. Bei der Abwägung ist das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Komma nach dem Wort „Verkehrs“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Verkehrs“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange“ gestrichen.
59. Der bisherige § 58 wird § 80 und wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, sind die Einrichtungen zu beseitigen, mit dem Ziel die vollständige Nachnutzung sowie die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fläche zu gewährleisten. Über den Umfang der Beseitigung entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unter Berücksichtigung der in § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Belange, des Stands der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beseitigung und der allgemein anerkannten internationalen Normen sowie der Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 96 Nummer 7.

(2) Der Vorhabenträger soll die Beseitigung spätestens binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Beseitigungsverpflichtung abschließen.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 48 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 6 und § 66 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

60. Der bisherige § 59 wird § 81 und dessen Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. innerhalb von

- a) zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 43 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen oder
- b) 24 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 54 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,“.

- b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin“ durch die Wörter „spätestens zwei Monate nachdem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 verbindlich geworden ist,“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Zuschläge nach § 23 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“

61. Der bisherige § 60 wird § 82 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“, die Wörter „§ 21 oder nach § 32“ durch die Wörter „§ 21, § 32, § 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1“ ersetzt und wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „100 Prozent“ eingefügt.

bb) In den Nummern 2 bis 5 wird jeweils die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt und die Wörter „§ 21 oder nach § 32“ durch die Wörter „§ 21, § 32, § 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 1, Absatz 2b und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

62. Der bisherige § 61 wird § 83 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 jeweils die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und in Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 2“ ersetzt.
63. Der bisherige § 62 wird § 84 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag, den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht zurückgeben.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt, nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder im Plangenehmigungsverfahren, bei einer vom Bieter durchgeführten Voruntersuchung zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens“ eingefügt und die Wörter „, in einem Verfahren zum Erhalt von Freigaben nach § 48 Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
64. Der bisherige § 63 wird § 85 und in dessen Absatz 3 wird die Angabe „§ 56 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 5“ ersetzt.
65. Der bisherige § 63a wird § 86.
66. Der bisherige § 64 wird § 87 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rückgabe von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahrens“ die Wörter „oder eines Plangenehmigungsverfahrens“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erlöschen der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die Rechte und Pflichten nach Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und“.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 37 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 3, § 37 Absatz 1 Nummer 2, § 44 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 55 Absatz 1 Nummer 2“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Plangenehmigung“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „beendet“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Plangenehmigung“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ und die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.

67. Der bisherige § 65 wird § 88 und wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 60 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

68. Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt:

„§ 89

Austausch von Windenergieanlagen auf See

(1) Der Vorhabenträger kann vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See (Repowering) stellen. Das Repowering umfasst insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und Geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Über Anträge nach Satz 1 soll im Plangenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 1 entschieden werden. Dabei sind nur solche Anforderungen zu prüfen, hinsichtlich derer durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, und die für die Belange nach § 69 Absatz 3 erheblich sein können.

(2) Soweit der Austausch von Windenergieanlagen auf See die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorsieht, liegt kein Repowering vor.

(3) Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird durch Absatz 1 nicht berührt.“

69. Der bisherige § 66 wird § 90 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 80“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3“ ersetzt.

70. Der bisherige § 67 wird § 91 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt, werden nach den Wörtern „Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen“ die Wörter „oder Plangenehmigungen“ eingefügt, werden die Wörter „§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ jeweils durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und wird die Angabe „§ 48 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

71. Der bisherige § 67a wird § 92 und in diesem wird die Angabe „§ 71 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 96 Nummer 5“ ersetzt.
72. Die bisherigen §§ 68 und 69 werden die §§ 93 und 94.
73. Der bisherige § 70 wird § 95 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 48 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6“ ersetzt.
74. Der bisherige § 71 wird § 96 und wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt und die Wörter „– im Falle der Nummer 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur –“ gelöscht.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 60 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 45 bis 54“ durch die Angabe „§§ 66 bis 75“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - e) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 - „7. zur Beseitigung von Einrichtungen
 - a) nähere Anforderungen an Art und Umfang der Beseitigung, insbesondere Kriterien für die Wiedernutzbarmachung, für die Nachnutzung sowie für die Wiederherstellung der Flächen,
 - b) ergänzende Festlegungen zur Einhaltung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik,
 - c) Verfahrensschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Beseitigung von Einrichtungen,
 - 8. zum Repowering
 - a) die Voraussetzungen für die Durchführung des Repowering,
 - b) die Anforderungen an das durchzuführende Repowering einschließlich Regelungen zu der Verwendung bestehender Gründungsstrukturen.“
75. Der bisherige § 72 wird § 97.
76. Der bisherige § 73 wird § 98 und dessen Nummer 1 wie folgt gefasst:

- „1. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite und in einer überregionalen Tageszeitung sowie Bekanntmachungen von Sicherheitszonen nach § 75 zusätzlich in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie),“.

77. Der bisherige § 74 wird § 99 und wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in diesem wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verwaltungsakte zur Durchführung des Teils 4 Abschnitt 2 werden nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes durchgesetzt. Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung angewandt.“

78. Der bisherige § 75 wird § 100 und dessen Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 57 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

79. Der bisherige § 76 wird § 101 und wie folgt gefasst:

„§ 101

Gebühren und Auslagen; Subdelegation

(1) Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt aufgrund von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.“

80. Der bisherige § 77 wird § 102 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 44 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 74 bis 76“ durch die Angabe „§§ 99 bis 101“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

81. Der bisherige § 78 wird § 103.

82. Der bisherige § 79 wird § 104 und wie folgt gefasst:

„§ 104

Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben nach und im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.“

83. Folgender § 105 wird angefügt:

„§ 105

Durchführung von Terminen

(1) Ist die Durchführung eines Erörterungstermins oder sonstigen Beteiligungstermins angeordnet, genügt die Durchführung einer Online-Konsultation. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Termin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

(2) Die Online-Konsultation nach Absatz 1 kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.

(3) (3) Die zur Teilnahme an einem in Absatz 1 genannten Termin Berechtigten sind von der Art der Durchführung des Termins zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

84. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 80 Absatz 3)

Anforderungen an Sicherheitsleistungen

1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage 1 500 000 Euro und je sonstige Energiegewinnungsanlage 1 000 000 Euro, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung angeordnete Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.
2. Die Art der Sicherheit ist so zu wählen und der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Dies ist insbesondere anzuwenden für den Fall des Übergangs des Zulassungsbescheids auf

einen anderen Inhaber und, soweit der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person.

3. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung.
4. Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Betriebliche Rückstellungen können zugelassen werden, soweit sie insolvenzsicher sind und bei Eintritt des Sicherungsfalls uneingeschränkt für den Sicherungszweck zur Verfügung stehen.
5. Die Sicherheitsleistung ist so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für die Beseitigung der Anlage nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zur Verfügung stehen.
6. Die Sicherheit ist mindestens alle vier Jahre von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist anzupassen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich verändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen auf die Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Vorhabenträger für die Leistung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.“

Artikel 2

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Ausländerinnen und Ausländer, die im deutschen Küstenmeer beschäftigt werden, um Tätigkeiten zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen durchzuführen, einschließlich der Be- und Entladearbeiten im Hafen und der sonstigen Tätigkeiten von übrigen Mitgliedern der Besatzung der dazu eingesetzten Schiffe. Die Befreiung von der Zustimmung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten. § 9 findet keine Anwendung.“

2. In § 30 Nummer 2 wird die Angabe „und 23“ durch die Angabe „, 23 und 24b“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a wird das Wort „Planfeststellungsverfahren“ durch die Wörter „Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren“ und die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 54a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 29b wird folgende Nummer 29c eingefügt:

„29c. Offshore-Anbindungsleitungen
Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,“.
 - b) Die bisherige Nummer 29c wird Nummer 29d.
2. In § 12e Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch die Wörter „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
3. § 17d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die Offshore-Anbindungsleitung“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Fläche zur Nutzung von Windenergie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt wurde“ durch die Wörter „sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „spätestens“ ergänzt.
 - dd) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
 - ee) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“, die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 23, 34, 43 oder 54“ und die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 95“ ersetzt.
 - ff) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
 - gg) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „nach Satz 6“ gestrichen.
 - hh) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
 - ii) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „2, 3 und 7“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 23, 34, 43 oder 54“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 23, 34, 43 oder 54“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
 - f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
- g) In Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- 4. In § 17e Absatz 2 Satz 1 und 6 wird jeweils die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
- 5. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen,“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „integriert werden“ die Wörter: „, einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch das Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 44 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ ersetzt.
- 2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch das Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch das Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
- 4. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Anbindungsleitungen“ durch das Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
- 5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „bedürfen“ die Wörter „, mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Komma nach dem Wort „Netzverknüpfungspunkte“ die Wörter „, einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
6. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und werden die Wörter „und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
7. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“, werden die Wörter „und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ und werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Bundesbedarfsplan mit „C“ gekennzeichneten Vorhaben sind Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes.“
2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

In § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... **[einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor]** geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „auf zentral voruntersuchten Flächen“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes

Nach § 6 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Vorschuss auf Gebühren

Ergänzend zu der Befugnis des § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes kann die Akkreditierungsstelle im Falle einer von Amts wegen zu erbringenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verlangen, dass bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen ein Vorschuss gezahlt oder eine Sicherheit geleistet wird.“

Artikel 9

Änderung des Energie-Umlagen-Gesetzes

Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes vom ... **[einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor]** wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.7 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 80“ ersetzt.
2. Der Nummer 4 wird folgende Nummer 4.10 angefügt:

„4.10 Zahlungen nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“.

Artikel 10

Änderung der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung

Die Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung vom 21. September 2021 (BGBl. I S. 4328) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 71 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 96 Nummer 5“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. § 6 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erforderliche Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“

3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe a wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 9 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 und Artikel 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich.

Die Ausbauziele für Windenergie auf See sollen auf Grundlage der Koalitionsvereinbarungen auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 erheblich gesteigert werden. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür möglichst frühzeitig zu schaffen und verlässlich auszugestalten.

Die Anhebung des Ausbauziels auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030 leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See zeichnet sich durch eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung aus und weist hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken. Zudem ermöglicht der mit diesen neuen Zielen deutlich beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Kriegssituation in Mitteleuropa geopolitisch und ökonomisch sinnvoll.

Die ambitionierte Erhöhung des Ausbauziels für Windenergie auf See muss unterstützt werden durch weitere Optimierungen am bestehenden Modell zur Flächenentwicklung, zur Voruntersuchung der für die Windenergie benötigten Flächen und zur anschließenden Ausschreibung der Flächen sowie an den Zulassungs- und Vollzugsverfahren. Daneben muss eine Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen erfolgen, um das Ausbauziel von mindestens 30 Gigawatt erreichen zu können.

Die Nutzung des auf See erzeugten Stroms erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms erforderlichen Infrastruktur. Dafür besteht eine gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern. Mit der Änderung der Beschäftigungsverordnung wird ein besonderer Arbeitsmarktzugang für Beschäftigte aus Drittstaaten geschaffen, die für den Bau und die Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen benötigt werden. Die Regelung ist notwendig. Die Verfügbarkeit inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist gering. Der Arbeitsmarkt für diese speziell geschulten Arbeitskräfte ist global und extrem begrenzt. Sie lassen sich in hohem Maße nicht durch langfristige Arbeitsverträge binden. Es sind projektbezogene Vertragsverhältnisse wie Dienstverträge, Arbeitnehmerüberlassung und Unterbeauftragung üblich. Aufgrund der Arbeitskräfteknappheit bei gleichzeitig stark limitiertem, hochspezialisiertem Arbeitsmarkt und unter den besonderen Bedingungen der projektbezogenen Arbeit innerhalb des Küstenmeeres bedarf es auch der Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung der Drittstaatsangehörigen. Daher ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen.

Der möglichst hohe Gleichlauf der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen auf See und den zugehörigen Netzanbindungen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Ausbau der Windenergie auf See einen Beitrag zu einer nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Stromversorgung bis 2035 leisten kann.

Das zentrale Instrument zur Gewährleistung dieser synchronen Inbetriebnahmen ist der Flächenentwicklungsplan des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der Flächenentwicklungsplan wird in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur sowie nach Konsultation der Länder und Übertragungsnetzbetreiber erstellt. Dieser legt quartalsscharfe Zeitpunkte für die Inbetriebnahme von Flächen für Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen Netzanbindungen fest, um eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen. Der Flächenentwicklungsplan berücksichtigt dabei Trassenkorridore aus der Raumordnung der Bundesländer einschließlich geeigneter Übergänge, sogenannte Gates, von der ausschließlichen Wirtschaftszone zum Küstenmeer. Der Flächenentwicklungsplan ist damit das zentrale Instrument zu einem möglichst optimierten Ausbau der Windenergie auf See. Dies ist möglich, weil Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und Bundesnetzagentur diesen Prozess in enger Abstimmung durchführen. Der Flächenentwicklungsplan legt die zeitliche Reihenfolge der auszuscheidenden Flächen, die voraussichtlich auf der Fläche zu installierende Leistung und die Verknüpfung der Flächen mit den Offshore-Anbindungsleitungen, die effizient ausgelastet werden, fest. Dies sind für das Erreichen der Ausbauziele zentrale Aufgaben.

Um die erhöhten Ausbauziele zu erreichen, sind erhebliche Investitionen seitens der Übertragungsnetzbetreiber ebenso notwendig wie die Ausweisung weiterer Trassenkorridore durch die Küstenländer und die Optimierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Um eine solche frühzeitige Koordinierung sicherzustellen und politisch zu flankieren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, im Februar 2022 einen Offshore-Dialog mit den für Energie, Umwelt, Verkehr und Raumordnung zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der betroffenen (Küsten-)Länder, der Präsidentin des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Präsidenten der Bundesnetzagentur, der Präsidentin des Bundesamts für Naturschutz, den Vorstandsvorsitzenden der Übertragungsnetzbetreiber sowie der Offshore-Branche initiiert. Hier wurden die erforderlichen Schritte und Verantwortlichkeiten konkret besprochen. Der Dialog soll fortgesetzt werden.

Auf Grundlage des Flächenentwicklungsplans bestätigt die Bundesnetzagentur die Netzanbindungen und ihre Inbetriebnahme im Netzentwicklungsplan. So wird eine effiziente Koordinierung auch mit dem landseitigen Netzausbau sichergestellt. Durch die vergleichsweise hohen Volllaststunden und die hohe Stetigkeit der Erzeugung leistet die Windenergie auf See im Portfolio der verschiedenen erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

In Folge der fortbestehenden Abgabe von 0-Cent-Geboten müssen Regelungen geschaffen werden, um eine Differenzierung der Gebote zu ermöglichen, eine Überförderung der Bieter zu vermeiden und einen Rückfluss von Einnahmen zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Angesichts der erhöhten Ausbauziele und des beschleunigten Ausbaus bedarf das WindSeeG einer grundlegenden Überarbeitung.

Mit der Erhöhung der Ausbauziele ist eine weitgehende Nutzung der absehbaren Potenziale für die Windenergie auf See in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone verbunden. Die Windenergie auf See soll wesentlich dazu beitragen, dass die Stromversorgung in Deutschland innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Zudem ermöglicht der mit diesen neuen Zielen deutlich beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Kriegssituation in Mitteleuropa geopolitisch und ökonomisch sinnvoll.

Um die nötige Dynamik des Ausbaus der Windenergie auf See zu erzeugen, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des WindSeeG 2020 sowie ergänzend Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Dieser Gesetzentwurf schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ausbauziele.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die gesetzlichen Ausbauziele werden auf Grundlage der Ziele aus dem Koalitionsvertrag auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030, mindestens 40 Gigawatt bis 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis 2045 angehoben und Ausbautolumina gesetzlich vorgegeben.
- Dazu werden Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen vorgezogen und zudem auch nicht zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben, an zwei separaten Ausschreibungsterminen im Jahr. Die Ausschreibung von Flächen dieser beiden Kategorien wird auch nach der Erreichung des Ausbauziels von 30 Gigawatt hinaus fortgesetzt, mit einer hälftigen Aufteilung der Ausschreibungsvolumina.
- Das Ausschreibungsdesign für Windenergie auf See wird angepasst. Es werden unterschiedliche Ausschreibungsdesigns für zentral voruntersuchte Flächen und für nicht zentral voruntersuchte Flächen eingeführt.
- Für zentral voruntersuchte Flächen erfolgt der Zuschlag in der Ausschreibung an den Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert für einen Differenzvertrag (Contract-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit.
- Für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien, worunter ein Gebot für eine Zahlung fällt, an den Bieter mit der höchsten Punktzahl. Die Kriterien neben der Zahlung sind der Energieertrag, der umfassendste PPA-Abschluss, die mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundene Schallbelastung und Versiegelung des Meeresbodens und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter.
- Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 70 Prozent in die Offshore-Netzzumlage, zu 20 Prozent in den Naturschutz und zu 10 Prozent in die umweltschonende Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen. Dadurch leistet die Einführung der Zahlung einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöht die Akzeptanz des Ausbaus, in dem Belange des Naturschutzes und der Fischerei gestärkt werden.
- Die Prüfung und Bewertung der Gebote im Zuge der Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen soll nach Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgen.
- Für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen werden Realisierungsfristen vorgegeben.

- Der Zeitraum für die Gebotsabgabe bei zentral voruntersuchten Flächen wird auf vier Monate verkürzt.
- Flächen, die keinen Zuschlag bekommen haben, werden erneut im anderen Ausschreibungsdesign ausgeschrieben.
- Der Höchstwert wird im Zuge der Umstellung des Ausschreibungsdesigns auf Differenzverträge angepasst.
- Die Möglichkeit der Inhaber von Projekten vor Schaffung des WindSeeG auf Kostenerstattung für ihre noch verwertbaren Daten wird auf nicht zentral voruntersuchte Flächen erweitert.
- Erforderliche Sicherheitszahlungen werden angesichts absehbar einhundertprozentiger Realisierungsrate der Projekte aus den Übergangsausschreibungen sowie internationaler Erfahrungen teilweise herabgesetzt. Zudem wird die Leistung der vollen Sicherheit erst innerhalb von drei Monaten nach Zuschlag vorausgesetzt. So erfolgt eine Entlastung der Bieter unter Wahrung einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit.
- Es erfolgen umfassende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. So werden Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte stärker gebündelt. Erneute Erhebungen bereits zuvor untersuchter Aspekte entfallen. Das Erfordernis von Baufreigaben wird gestrichen.
- Bei zentral voruntersuchten Flächen entfällt das Planfeststellungsverfahren und wird ersetzt durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren.
- Die Belange der Windenergie auf See in der Abwägung werden gestärkt.
- Es werden Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung erlassen.
- In Schutzgebieten dürfen Windenergieanlagen nur gebaut werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Änderung der Prüfung zur Beeinträchtigung eines Biotops.
- Digitalisierung der Verfahren.
- Übertragung der Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
- Um eine effiziente und zügige Nachnutzung von Flächen sicherzustellen, werden Vorgaben zur Planung und Vorbereitung der Nachnutzung sowie zu Repowering erlassen.
- Es werden Vorgaben zur Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines erlassen.
- Die Offshore-Netzanbindung kann künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Diese Maßnahme beschleunigt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre.
- Der voraussichtliche Fertigstellungstermin wird bereits 36 Monate vor seinem Eintritt zum verbindlichen Fertigstellungstermin. Daran anknüpfend muss der Nachweis der bestehenden Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See

bereits 2 Monate nach dem Entstehen der Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins vorgelegt werden.

Die Änderung in der Beschäftigungsverordnung schafft einen Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige, die im deutschen Küstenmeer Windenergieanlagen auf See errichten sowie Anbindungsleitungen legen und innerhalb des Küstenmeers Arbeiten ausführen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen stehen. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist im Aufenthaltsverfahren nicht erforderlich. Die Arbeiten finden projektbezogen nur für eine gewisse Dauer statt, so dass der Aufenthaltstitel befristet erteilt wird.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die ambitionierten deutschen Ausbauziele für Windenergie auf See als wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen zu erreichen.

Am 19. Januar 2022 wurde ein Fachgespräch zum Thema „Weiterer Ausbau der Windenergie auf See“ durchgeführt, an dem viele Akteure der Offshore Branche teilgenommen haben. Kerninhalt des Fachgesprächs war die Frage nach den Möglichkeiten, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen. Die Hinweise aus dem Fachgespräch sind insbesondere in die Überlegungen zur Ausgestaltung des Ausschreibungsvolumens und des Ausschreibungsdesigns eingeflossen.

Am 3. Februar 2022 wurde gemeinsam mit der Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, naturschutzfachliche Fragestellungen des Ausbaus der Windenergie auf See mit Naturschutzverbänden besprochen. Am 8. Februar 2022 wurde der bereits bestehende Offshore-Dialogprozess unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, der Bundesnetzagentur, des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, des Bundesamts für Naturschutz, der Übertragungsnetzbetreiber und der Offshore-Branche auf Ministerebene fortgesetzt. Dabei zeigte sich ein breiter Konsens für den weiteren Ausbau der Windenergie auf See und die Umsetzung der Ausbauziele. Die in diesem Termin vorgestellten Überlegungen zur Ausschreibung auch nicht zentral voruntersuchter Flächen und zur Ausgestaltung von zwei unterschiedlichen Ausschreibungsdesigns für zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen wurden breit begrüßt.

Darüber hinaus haben die Offshore-Branche und sonstige Interessenvertreter die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen der Länder und Verbändeanhörung in Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf zu äußern. Gemäß § 6 Absatz 3 LobbyRG ist die Beteiligung von Interessenvertretern bei der Gesetzgebung nach § 47 GGO nur dann erfolgt, wenn die Eintragung in Lobbyregister gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig erfolgt war.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Diese Artikel des vorliegenden Gesetzes fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Windenergie-auf-See-Gesetz regelt die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologie sowie das Verfahren zur Planfeststellung bzw. Genehmigung dazugehöriger Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in

Deutschland. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen. Die Änderungen dienen der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Angesichts der regionalen Ungleichverteilung von Erzeugungs- und Entnahmelasten und einer Netzbetreiberstruktur von mindestens vier privaten Übertragungsnetzbetreibern ist eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erforderlich, um die Wirtschaftseinheit und Rechtseinheit zu wahren.

Die Stromwirtschaft ist eine Schlüsselbranche für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Ein einheitliches, verbindliches Konzept der zu realisierenden Maßnahmen, wie sie das Bundesbedarfsplangesetz enthält, dient daher der Wahrung der Wirtschaftseinheit.

Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann, muss die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für sämtliche Vorhaben bundesweit festgestellt werden.

Soweit insbesondere der Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieser beiden Gesetze ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieser Gesetze sind folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Aufenthaltsrechts sowie für Folgeänderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer). Die Kompetenz für die Änderung der Beschäftigungsverordnung ergibt sich aus § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient u.a. der Umsetzung der Vorgaben aus dem Sekundärrecht. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist er vereinbar.

Der Gesetzentwurf setzt außerdem die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen vom 27. Januar 2022 (C (2022) 481 final) um. Aufgrund der Haushaltsfinanzierung des EEG 2023 ist die Förderung erneuerbarer Energien durch das WindSeeG als Beihilfe anzusehen und es sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten. Die neuen Beihilfe-Leitlinien der Kommission werden seit dem 27. Januar 2022 auf Beihilfeentscheidungen angewendet. Soweit hieraus Anpassungsbedarf für das WindSeeG resultiert, werden die neuen Vorgaben durch diesen Gesetzentwurf umgesetzt. Die Bundesregierung wird eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs möglichst vor dem Wirksamwerden der Maßnahme auch im Rahmen eines beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens absichern.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibungen wie auch in der Vergangenheit und im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehen, durchgeführt werden. Im Übrigen werden Regelungen, deren zeitlicher Anwendungsbereich abgelaufen ist, aufgehoben. Dies dient der laufenden Rechtsbereinigung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Durch die Zielerhöhung von 20 Gigawatt auf 30 Gigawatt bis 2030 und der Setzung eines Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045 trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Auch könnte die Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens einen positiven Einfluss auf den Wettbewerb haben. Somit dürfte das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Ressourcenschonung (Indikator 8.1) sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 8.4) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem der Ausbau moderner Infrastrukturen für Windenergieanlagen auf See erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie auf See und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Um SDG 14 (Ozeane, Meere und Meeresressourcen erhalten und nachhaltig nutzen) zu stärken, enthält der Entwurf zudem die Zahlung einer Meeresnaturschutzkomponente, die zur Förderung von Projekten des Meeresnaturschutzes verwendet wird.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erzeugung des Stroms auf nicht zentral voruntersuchten Flächen wird nicht gefördert. Stattdessen wird bei der Ausschreibung dieser Flächen eine Zahlung des Bieters verlangt. Die Einnahmen sind die so genannte Stromkostensenkungskomponente und die Meeresnaturschutz- und Fischereikomponenten.

Zentral voruntersuchte Flächen werden über Differenzverträge ausgeschrieben. Das bedeutet, dass eine Förderung nur in den Zeiten, in denen der Marktwert unterhalb des anzulegenden Wertes liegt, erfolgt. In den Zeiten, in denen der Marktwert oberhalb des anzulegenden Wertes liegt, erfolgt hingegen eine Zahlung der Betreiber auf das EEG-Konto. In Anbetracht der derzeitigen Marktsituation ist es überwiegend wahrscheinlich, dass keine Förderung, sondern eine Zahlung auf das EEG-Konto erfolgen wird. Die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See erfolgt demnach absehbar ohne Förderung. Eventuelle Förderkosten und deren Höhe über einen Zeitraum von 20 Jahren sind nicht absehbar. Die genaue Höhe der Einnahmen ist ebenfalls nicht absehbar, da sie vom Marktwert und dessen Verlauf über 20 Jahre sowie dem gebotenen anzulegenden Wert abhängen, der sich erst aus der Ausschreibung ergibt.

Aufgrund der Zielerhöhung auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175.453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111.466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38.487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon 1 Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich. Diese Mehrkosten für die Bundesnetzagentur sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt bis 2030 in Verbindung mit der Aufnahme eines neuen Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045, ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Raumordnungsplanes, des Flächenentwicklungsplans, der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die besagten Aufgaben befinden sich gemäß aktueller Verwaltungsvereinbarung von 2021 in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit Ausnahme der Voruntersuchung von Flächen, die sich in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz befinden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 9,45 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 62 Stellen erforderlich, davon 40 Stellen des höheren Dienstes, 14 Stellen des gehobenen Dienstes und acht Stellen des mittleren Dienstes.

Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Voruntersuchung von Flächen, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,3 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt acht Stellen des höheren Dienstes erforderlich. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und

Hydrographie für Aufgaben zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen, die vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,1 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes, eine Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes erforderlich. Diese Personalmehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie im Bereich der Flächenvoruntersuchung sowie - vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung - der Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Weiterhin ergeben sich durch diesen Gesetzesentwurf Aufgaben für die Voruntersuchung von Flächen für den Deutschen Wetterdienst. Der Deutsche Wetterdienst hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung den resultierenden Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa eine Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich.

Für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich aufgrund der Zielerhöhung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für nautische und verkehrsrechtliche Aufgaben auf den Ebenen der Raumplanung, Fachplanung und Genehmigung. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1,4 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt zehn Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes und neun Stellen des gehobenen Dienstes. Diese Personalmehrkosten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ausgeglichen werden.

Durch diesen Gesetzesentwurf entsteht dem Bundesamt für Naturschutz als der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für naturschutzfachliche und -rechtliche Aufgaben im Rahmen von Fachplanung, Voruntersuchung, Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen, Zulassung von Errichtung, Änderung und Betrieb sowie Überwachung von insgesamt 2 950 275 Euro, davon 2 185 275 Euro Personalkosten und 765 000 Euro Sachkosten. Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Mehraufwand auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung festgestellt. Der Mehraufwand entspricht 30 Stellen, davon 21 Stellen des höheren Dienstes, sechs Stellen des gehobenen Dienstes und drei Stellen des mittleren Dienstes.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Sachkosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Bei den im Folgenden aufgeführten Kosten handelt es sich dabei um die Gesamtkosten. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Millionen Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Millionen Euro. Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden.

Die genaue Höhe dieser Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen. Daher sind die damit verbundenen Einnahmen noch nicht abzusehen. Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter 4 b) aufgeführt. Angesichts des erforderlichen Investitionsvolumens erscheint eine Beteiligung durch Bürgergesellschaften nicht realistisch.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Um das erhöhte Ausbauziel von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 erreichen zu können, werden bis 2025 insgesamt 10 Gigawatt zusätzlich ausgeschrieben, gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz 2020. Hinzu kommt die Aufnahme eines neuen Langfristziels bis 2045, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen.

Die zusätzlich auszuschreibenden Kapazitäten entfallen etwa je zur Hälfte auf zentral voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen. Auch nach 2026 sollen pro Jahr 4 Gigawatt Kapazitäten ausgeschrieben werden, die dann ab 2031 installiert werden, je hälftig zentral voruntersucht. Dies entspricht einer Verdopplung gegenüber der im Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 angelegten Menge.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird daher von zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen mit je ein Gigawatt jährlich ausgegangen, die je hälftig auf Ausschreibungen für zentral voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen entfällt. Für die Ausschreibungsjahre 2023 bis 2026 wird aufgrund der höheren auszuschreibenden Kapazitäten einmalig von einem um 50 Prozent erhöhten Erfüllungsaufwand ausgegangen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht durch die Kosten für die Angebotserstellung und die Sicherheitsleistung. Dabei sind die Änderungen am Ausschreibungsdesign zu berücksichtigen. Die Gebotslegung für zentral voruntersuchte Flächen entspricht der bisherigen Praxis. Für nicht voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien. Entsprechend wird ein etwas erhöhter Aufwand der Bieter bei der Gebotslegung unterstellt.

Die folgenden Annahmen zu den Kosten der Angebotserstellung stützen sich auf Aussagen von Marktteilnehmern im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese Kosten variieren u.a. abhängig von der Dauer der Gebotslegung und dem Personalaufwand. Dabei wird angenommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau mit der Gebotserstellung betraut sind.

Hier wird zur Kostenermittlung für den Fall zentral voruntersuchter Flächen von einer Dauer der Gebotslegung von vier Monaten (entspricht 640 Stunden) und einem Personalaufwand von zwei Mitarbeitern mit hohem Qualifikationsniveau (80,40 Euro/h) mit Lohnkosten in Höhe von rund 50.000 Euro pro Mitarbeiter ausgegangen; pro Gebot rund 100.000 Euro. Im Falle nicht zentral voruntersuchter Flächen, die anhand qualitativer Kriterien vergeben werden, wird ein um 50 Prozent erhöhter Aufwand der Gebotslegung angenommen; pro Gebot rund 150.000 Euro. Pro Ausschreibung ergeben sich bei einer unterstellten Fallzahl von drei Geboten insgesamt Kosten der Angebotserstellung in Höhe von rund 300.000 Euro

im Falle zentral voruntersuchter Flächen, bzw. von rund 450.000 Euro im Falle nicht zentral voruntersuchter Flächen. Die jährlichen Kosten der Angebotslegung belaufen sich also auf rund 750.000 Euro.

Zudem sind die Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2022 bezüglich der Sicherheitsleistungen zu beachten. So wird die Sicherheitsleistung für voruntersuchte Flächen um 50 Prozent reduziert auf 100 Euro pro Kilowatt; die Sicherheitsleistung für nicht voruntersuchte Flächen beträgt unverändert 200 Euro pro Kilowatt. Bieter müssen dabei zum Gebotstermin nur 25 Prozent der Sicherheitsleistung hinterlegen, die übrigen 75 Prozent sind nur vom erfolgreichen Bieter innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlag zu hinterlegen. Einer Anlagengröße von einem Gigawatt entspricht eine Sicherheitsleistung von 100 Mio. Euro bei voruntersuchten Flächen bzw. 200 Mio. Euro bei nicht voruntersuchten Flächen.

Bei jedem Gebot fallen Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherleistung hinterlegt werden müssen. Es werden Bürgschaftszinsen in Höhe von einem Prozent unterstellt. Für den Anteil von 25 Prozent der Sicherheitsleistung, die durch alle Bieter zu leisten ist, wird eine Verweildauer von vier beziehungsweise sechs Monaten unterstellt, da die Sicherheit im Falle der unterlegenen Bieter nach Abschluss der Ausschreibung zurückerstattet wird bzw. im Falle des erfolgreichen Bieters auf 100 Prozent aufzustocken ist, für die dann verbleibende Verweildauer. Für die Bezuschlagten erfolgt die Erstattung der Sicherheit erst bei Realisierung. Dabei wird von einer Verweildauer von 60 Monaten ausgegangen. Im Falle der nicht zentral voruntersuchten Flächen wird von einer Verweildauer von 72 Monaten ausgegangen.

Die jährlichen Zinskosten für die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, die sich aus den zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen ergeben, betragen insgesamt rund 16,7 Millionen Euro.

Die jährlichen Gesamtkosten aus Angebotslegung und Zinskosten betragen entsprechend rund 17,45 Millionen Euro. Aufgrund der erhöhten Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2026 wird für diese Jahre ein einmalig um 50 Prozent erhöhter Erfüllungsaufwand angenommen. Dieser beläuft sich entsprechend auf etwa 26,2 Millionen Euro.

Von den Arbeitgebern ist für jeden Antrag für ein Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis auszufüllen. Wie viele Anträge jährlich auf Grundlage dieser Regelung gestellt werden, ist abhängig vom Fortschritt und der Anzahl der einzelnen Projekte zum Bau und der Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See sowie von Offshore-Anbindungsleitungen und damit vom Bedarf an den Beschäftigten aus Drittstaaten. Die Anzahl der Anträge kann jährlich stark schwanken. Als Mittelwert wird von 500 Anträgen jährlich ausgegangen.

500 Fälle mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall, bei einem Lohnsatz von 28,90 Euro pro Stunde (Lohnkostentabelle des Leitfadens der Bundesregierung für den Erfüllungsaufwand, S. 59) und Sachkosten von 2 Euro pro Fall ergeben eine Belastung von rund 3 400 Euro pro Jahr.

Der genannte Erfüllungsaufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf die Zinszahlungen der Bürgschaft zurückzuführen, die als Sicherheitsleistung im Rahmen der Ausschreibung hinterlegt werden muss. Diese Sachkosten sind für die Bieter Teil der Investitionen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz regt an in Abstimmung mit den übrigen Ressorts zu prüfen, inwiefern bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben Darstellung und Ausgleich dieser Zinszahlungen an anderer Stelle erfolgen kann.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt etwa 15,7 Millionen Euro, davon etwa 14,95 Millionen Euro Personalkosten und etwa 0,75 Millionen Euro Sachkosten. Hinzu kommen Sachkosten für die zentralen Flächenvoruntersuchungen von voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2022, ca. 82 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2023, ca. 69 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2024, ca. 54 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2025 und ca. 45 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2026.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und dem Deutschen Wetterdienst.

Aufgrund der Zielerhöhung auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175.453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111.466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38.487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon 1 Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt bis 2030 in Verbindung mit der Aufnahme eines neuen Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045, ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Raumordnungsplanes, des Flächenentwicklungsplans, der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die besagten Aufgaben befinden sich gemäß aktueller Verwaltungsvereinbarung von 2021 in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit Ausnahme der Voruntersuchung von Flächen, die sich in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz befinden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 9,45 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 62 Stellen erforderlich, davon 40 Stellen des höheren Dienstes, 14 Stellen des gehobenen Dienstes und acht Stellen des mittleren Dienstes.

Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Voruntersuchung von Flächen, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,3 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt acht Stellen des höheren Dienstes erforderlich. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen, die vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,1 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes, eine Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes erforderlich.

Weiterhin ergeben sich durch diesen Gesetzesentwurf Aufgaben für die Voruntersuchung von Flächen für den Deutschen Wetterdienst. Der Deutsche Wetterdienst hat auf Grundlage

einer Personalbedarfsermittlung den resultierenden Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa eine Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich.

Für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich aufgrund der Zielerhöhung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für nautische und verkehrsrechtliche Aufgaben auf den Ebenen der Raumplanung, Fachplanung und Genehmigung. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1,4 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt zehn Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes und neun Stellen des gehobenen Dienstes.

Durch diesen Gesetzesentwurf entsteht dem Bundesamt für Naturschutz als der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für naturschutzfachliche und -rechtliche Aufgaben im Rahmen von Fachplanung, Voruntersuchung, Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen, Zulassung von Errichtung, Änderung und Betrieb sowie Überwachung von insgesamt 2 950 275 Euro, davon 2 185 275 Euro Personalkosten und 765 000 Euro Sachkosten. Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Mehraufwand auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung festgestellt. Der Mehraufwand entspricht 30 Stellen, davon 21 Stellen des höheren Dienstes, sechs Stellen des gehobenen Dienstes und drei Stellen des mittleren Dienstes.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzesentwurf Sachkosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Bei den im Folgenden aufgeführten Kosten handelt es sich dabei um die Gesamtkosten. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Millionen Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Millionen Euro. Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen. Daher sind die damit verbundenen Einnahmen noch nicht abzusehen. Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden.

Bei den Auslandsvertretungen entsteht für die Bearbeitung der Visa-Anträge durchschnittlich ein Zeitaufwand je Fall von 75 Minuten (Erhebung des Statistischen Bundesamts im Februar 2016). Bei 75 Minuten Zeitaufwand und Lohnkosten von 46,50 Euro pro Stunde (Lohnkostentabelle des Leitfadens der Bundesregierung für den Erfüllungsaufwand, S. 63) ergibt sich für 500 Fälle eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands von rund 29 000 Euro.

Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen, wenn eine zentral voruntersuchte Fläche ausgeschrieben wird. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen.

Durch die geplante Erweiterung der §§ 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1, 70 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG n.F. (§§ 44, 45 WindSeeG a.F.) auf Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen und deren mögliche entsprechende Festlegung im Flächenentwicklungsplan (§§ 4 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG n.F.) werden erstmals Regelungen hinsichtlich Wasserstoffpipelines in diesem Bereich erlassen. Künftig könnten dadurch insbesondere im Flächenentwicklungsplan ausgewiesene sonstige Energiegewinnungsbereiche durch Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen angeschlossen werden. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Klagen gegen diese Anlagen kommen, entstünde dem Hamburgischen Obergericht zukünftig zusätzlicher Aufwand. Denn aufgrund der sachlichen Zuständigkeit des in Hamburg ansässigen Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für Genehmigungen von Anlagen nach den genannten Vorschriften sind eventuelle Klagen stets vor dem Hamburgischen Obergericht zu erheben (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a VwGO n.F., § 52 VwGO). Ebenso entstünde dem Bundesverwaltungsgericht als zweiter Instanz zusätzlicher Aufwand.

Die Festlegung von weiteren sonstigen Energiegewinnungsbereichen ist derzeit noch nicht absehbar. Die mögliche Planung und Umsetzung entsprechender Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen unterliegt demzufolge Unsicherheiten. Der zeitliche Vorlauf einer konkreten Planung, die dann zu Klagen führen könnte, beträgt daher in jedem Fall noch mehrere Jahre. Vor diesem Hintergrund ist die Abschätzung eines möglichen zukünftigen Erfüllungsaufwandes derzeit nicht möglich.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Einführung einer Stromkostensenkungskomponente im Zuge der Ausschreibung nicht voruntersuchter Flächen kann bei hinreichendem Wettbewerb die Offshore-Netzumlage sinken oder ein möglicher Anstieg durch den steigenden Bedarf an Offshore-Anbindungsleitungen gedämpft werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der Windenergie auf See erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen.

Eine Evaluierung der Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichtes Windenergie auf See vorgesehen. Die Evaluierung soll anhand der Erreichung der Ausbauziele, die Windenergie auf See auf 30 Gigawatt bis 2030 und auf 70 Gigawatt bis 2045 auszubauen, bzw. der zwischenzeitlichen Fortschritte zur voraussichtlichen Zielerreichung erfolgen, ebenso wie anhand des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit.

Dazu werden u. a. die installierte Leistung, die Ergebnisse der Ausschreibungen und die Entwicklung der Stromgestehungskosten untersucht.

Der nächste EEG-Erfahrungsbericht Windenergie auf See wird zum 31. Dezember 2023 auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht. Auch danach werden EEG-Erfahrungsberichte Windenergie auf See im regelmäßigen Turnus von vier Jahren vorgelegt.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Daten sowie eine angemessene Einbindung von Ländern, Kommunen und Verbänden wird Sorge getragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung der **Inhaltsübersicht** werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung, Verschiebung, Aufhebung oder Umbenennung von Vorschriften berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 1 Absatz 2 Satz 1** wird das Ausbauziel für Windenergie auf See für das Jahr 2030 von 20 auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 erhöht. Außerdem werden zwei langfristige Ziele für die Jahre 2035 und 2045 festgelegt.

Die Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See auf 30 Gigawatt und die Einführung erhöhter langfristiger Ziele leisten einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See weist eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung und hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken.

Alle Ziele sind dabei als Mindestziele ausgestaltet. Ein höherer Zubau ist damit nicht ausgeschlossen. Der Ausbau der Windenergie auf See soll so schnell wie möglich erfolgen, um die Energie- und Klimaziele sicher erreichen zu können.

Um die Ausbauziele zu erreichen, sind massive Anstrengungen erforderlich. Bis 2030 muss daher beinahe eine Vervielfachung der installierten Kapazität erfolgen, sowie die rechtzeitige Inbetriebnahme der Übertragungsnetzinfrastruktur, die zum Abtransport des erzeugten Stroms an Land und in die Verbrauchszentren erforderlich ist.

Für das Jahr 2045 wird ein Langfristziel von 70 Gigawatt festgelegt. Diese Festlegung unterstreicht die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie auch langfristig zukommt. Das Ziel von 70 Gigawatt ist ambitioniert, aber realistisch. Der am 1. September 2021 in Kraft getretene Raumordnungsplan für die ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee ([Raumordnungsplan AWZ]; vgl. Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021, Anlage Raumordnungsplan, BGBl. I. S. 3886) zeigt auf, dass die Ausweisung der für einen Ausbau von 70 Gigawatt Windenergie auf See erforderlichen Gebieten auch im Einklang mit anderen Nutzungsansprüchen möglich sein könnte. Es wird darauf ankommen, die im Raumordnungsplan AWZ genannten Potenzialflächen für die Windenergie auf See zu erschließen und weitere Gebiete hinzuzugewinnen.

Im Raumordnungsplan AWZ sind Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Windenergie auf See enthalten, die einen Ausbau auf 40 Gigawatt bis 2035 im Einklang mit anderen Schutz- und Nutzungsansprüchen ermöglichen.

Das Ziel von 70 Gigawatt bis 2045 bedeutet, dass im Flächenentwicklungsplan nach 2030 ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von vier Gigawatt in Betracht kommt. Diese Schrittgröße für neue Offshore-Netzanbindungen und neue Erzeugungsleistung erscheint auch mit Blick auf die erforderlichen planerischen Festlegungen des Flächenentwicklungsplans mit dem Ziel eines Gleichlaufs von Netzanbindungen und Erzeugungsleistung sinnvoll. Sie entspricht der Inbetriebnahme von durchschnittlich zwei neuen Offshore-Netzanbindungen in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie (525-kV-Spannungsebene, zwei Gigawatt Kapazität) pro Jahr für die ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee. Dies verdeutlicht, dass die Zielsetzung von 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 sehr ambitioniert ist.

Eine langfristige Zielsetzung ist aufgrund der langen Planungs- und Vorlaufzeiten eine notwendige Voraussetzung für eine effiziente Nutzung der Potenziale in der deutschen Nord- und Ostsee. Sie setzt den Rahmen für die Raumordnung und die Flächenplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, den Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen und des Übertragungsnetzes und die Investitionen in die Wertschöpfungsketten der Offshore-Windindustrie.

Zu **Buchstabe b**

Die Ergänzung von **§ 1 Absatz 3** schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen fest: Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.⁶⁾ Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Windenergieanlage auf See und jede Offshore-Anbindungsleitung.

Darüber hinaus dient der Ausbau der Windenergie auf See als einer der maßgeblichen erneuerbare-Energien-Technologien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 vorschreibt. Die Windenergie auf See wird dabei nach Windenergie an Land und Photovoltaik den drittgrößten Anteil der Stromerzeugung stellen. Die erneuerbaren Energien insgesamt werden damit den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden.

Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das

⁶⁾ EuGH, Urt. v. 04.05.2016 – C-346/14, Rn. 73.

seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.⁷⁾ Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich.

Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.⁸⁾

Die Einfügung des § 1 Absatz 3 soll im Falle einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien sollen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 2 Absatz 1 Nummer 2** ist aufgrund der Anpassung des Ausschreibungsdesigns und der Umstellung der Förderung für Windenergie auf See erforderlich. In den wettbewerblichen Ausschreibungen erfolgt zukünftig keine Ermittlung der Marktprämie, sondern bei zentral voruntersuchten Flächen eine Ermittlung des anzulegenden Werts für Differenzverträge und bei nicht zentral voruntersuchten Flächen eine Ermittlung des erfolgreichen Bieters über qualitative Kriterien ohne Förderung für die Erzeugung von Strom.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in **§ 2 Absatz 1 Nummer 3** wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes um die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Leitungen oder Kabeln erweitert, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen. Damit wird u.a. eine Rohrleitungsanbindung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen ermöglicht, so dass neben dem Schiffstransport auch alternative Möglichkeiten des Abtransports von Energie oder Energieträgern in Betracht kommen.

Zu Nummer 4

Zu § 2a (Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine)

§ 2a regelt zum einen für alle Ausschreibungen ab dem Jahr 2023 die Ausschreibungsvolumen. Er regelt ferner die Verteilung der Ausschreibungsvolumen auf zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen sowie die Gebotstermine.

Zu Absatz 1

Mit der Neuregelung in **§ 2a Absatz 1 Satz 1** wird das jährliche Ausschreibungsvolumen für Windenergie auf See für die Jahre 2023, 2024 bis 2026 festgelegt, um die erhöhten Ausbauziele bis 2030 erreichen zu können. Satz 2 legt das Ausschreibungsvolumen für Windenergie auf See für die Jahre ab 2027 auf jährlich 4000 Megawatt fest, um die erhöhten Ausbauziele bis 2035 und 2045 erreichen zu können. Das Ausschreibungsvolumen darf nach den stark erhöhten Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2026 nicht zu stark sinken. Für die industriellen Fertigungsprozesse und für den erforderlichen Hochlauf

⁷⁾ Vgl. EuGH, Urteil v. 10.07.1984, 72/83, Rn. 34.

⁸⁾ EU-Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

der Kapazitäten am Markt ist es erforderlich, die Ausschreibungsmengen nicht abrupt absinken zu lassen. Aus diesem Grund soll das Ausschreibungsvolumen ab dem Jahr 2027 grundsätzlich 4000 Megawatt betragen. Dies hat den erwünschten Nebeneffekt, dass das Ausbauziel für das Jahr 2035 von 40 Gigawatt wahrscheinlich deutlich übererfüllt werden kann. Der rasche Ausbau der Windenergie auf See ist zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität erforderlich.

Zu Absatz 2

§ 2a Absatz 2 legt fest, dass das jährliche Ausschreibungsvolumen ab dem Jahr 2027 je zur Hälfte auf zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen entfallen soll. Diese Verteilung führt dazu, dass der Zubau je zur Hälfte über den Abschluss von Differenzverträgen abgesichert wird oder ohne Förderung der Stromerzeugung erfolgt. Die Strommengen aus den nicht zentral voruntersuchten Flächen stehen folglich für eine marktliche Absicherung durch privatwirtschaftliche Direktabnahmeverträge und damit zur Deckung des Grünstrombedarfs der Industrie zur Verfügung.

Zu Absatz 3

§ 2a Absatz 3 legt fest, dass zentral voruntersuchte Flächen ab dem Jahr 2023 zum Gebotstermin 1. Juli entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben werden.

Zu Absatz 4

§ 2a Absatz 4 legt fest, dass nicht zentral voruntersuchte Flächen ab dem Jahr 2023 zum Gebotstermin 1. August entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In **§ 3 Nummer 5** wird die Offshore-Anbindungsleitung neu definiert, da die bisherige Definition aufgrund des technologischen Fortschritts überholt war. Dem Windenergie-auf-See-Gesetz sowie insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und dem Bundesbedarfsplangesetz wird damit ein einheitliches Begriffsverständnis zu Grunde gelegt.

Die Begriffsbestimmung erfasst seeseitig sowohl das Standard-Anbindungskonzept in Gestalt der Direktanbindung der Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder Umspannplattformen der Übertragungsnetzbetreiber als auch das Anbindungskonzept mit Umspannplattform des Betreibers von Windenergieanlagen auf See.

Es wird klargestellt, dass unter die Definition alle Offshore-Anlagengüter des Übertragungsnetzbetreibers fallen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See erforderlich sind, sowie die zugehörigen Onshore-Anlagengüter vom Anlandepunkt bis einschließlich zum Konverter beziehungsweise zur Kompensationsspule. Land- und seeseitig erforderliche Nebeneinrichtungen sind nur erfasst, sofern sie unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen dienen. Mit dem Verweis auf § 17d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wird klargestellt, dass diesbezüglich die Festlegungen des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gelten. Bei einem Umspannwerk an Land handelt es sich bis auf die der Offshore-Anbindung dienenden Nebeneinrichtungen demzufolge nicht um Betriebsmittel der Offshore-Anbindungsleitung. Dies gilt auch dann, wenn ein Umspannwerk oder eine Erweiterung eines solchen möglicherweise lediglich für den Anschluss eines Offshore-Anbindungssystems hergestellt wird. Das Umspannwerk ist Teil des Netzverknüpfungspunktes des landseitigen Übertragungsnetzes.

Bereits getroffene Zuordnungen der Bundesnetzagentur zu der Frage, ob eine Offshore-Anbindungsleitung vorliegt, bleiben unberührt und die zum Zeitpunkt der erstmaligen Errichtung der Anlagengüter getroffenen Zuordnungen sind für die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer beizubehalten.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 3 Nummer 11** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 12.

Zu Buchstabe c

Im neuen **§ 3 Nummer 12** werden „zentral voruntersuchte Flächen“ definiert. Der Flächenentwicklungsplan entscheidet, welche Flächen zentral voruntersucht werden und welche nicht. Die Unterscheidung ist insbesondere relevant für das anwendbare Ausschreibungsdesign und Genehmigungsverfahren.

Zentral voruntersuchte Flächen sind Flächen für die eine zentrale Voruntersuchung nach Teil 2 Abschnitt 2 durch die zuständige Stelle vor dem Ausschreibungstermin durchgeführt wurde. Eine Fläche, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine nicht zentral voruntersuchte Fläche. Eine Voruntersuchung wird in diesem Fall nach Zuschlagserteilung vom erfolgreichen Bieter durchgeführt.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Nummer 12 wird aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 12 zu **§ 13 Nummer 13**.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung der **Überschrift des Teils 2** ist zur Abgrenzung zwischen zentral voruntersuchten Flächen sowie nicht zentral voruntersuchten Flächen erforderlich. Die Voruntersuchung nicht zentral voruntersuchter Flächen erfolgt nach dem Zuschlag durch den erfolgreichen Bieter.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung von **§ 4 Absatz 2 Nummer 1** stellt klar, dass die Ausbauziele nicht als Deckel für die Festlegungen des Flächenentwicklungsplans zu verstehen sind. Ein höherer Zubau als in § 1 Absatz 2 angestrebt, ist möglich und erwünscht.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in **§ 4 Absatz 3** erweitert den Zweck des Flächenentwicklungsplans um fachplanerische Festlegungen zu Leitungen oder Kabeln, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden. Damit wird zum Beispiel eine Rohrleitungsanbindung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen ermöglicht, so dass neben dem Schiffstransport auch alternative Möglichkeiten des Abtransports von Energie oder Energieträgern in Betracht kommen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Streichung in **§ 5 Absatz 1 Satz 1** wird der zeitliche Fokus des Flächenentwicklungsplans erweitert. So adressiert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans bereits Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie auf See, die im Raumordnungsplan AWZ ausgewiesen wurden und deren Nutzung erst nach 2030 erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in **§ 5 Absatz 1 Nummer 3** ist eine Folgeanpassung zur künftigen Ausschreibung von zentral voruntersuchten und nicht zentral voruntersuchten Flächen. Der Flächenentwicklungsplan stellt die Weiche, ob eine Fläche zentral voruntersucht wird oder nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung in **§ 5 Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung in **§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung von **§ 5 Absatz 2a Satz 1** wird die Beschränkung des Flächenentwicklungsplans aufgehoben, Festlegungen für sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten nur für insgesamt 25 bis 70 Quadratkilometer treffen zu können. Räumliche und technische Vorgaben können zukünftig auch für Leitungen oder Kabel getroffen werden, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen. Zudem wird klargestellt, dass eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen nicht zulässig ist. Eine solche würde die effiziente Nutzung der begrenzten Trassen oder Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen zum Abtransport des Stroms aus Windenergieanlagen auf See und damit das Erreichen der Ausbauziele verhindern.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

In **§ 5 Absatz 3 Satz 2** werden die Nummern 3 bis 5 neu gefasst. Es wird festgelegt, dass Festlegungen im Flächenentwicklungsplan insbesondere unzulässig sind, wenn sie die Sicherheit des Verkehrs erheblich gefährden, wenn sie die Sicherheit der Landes- und Bundesverteidigung beeinträchtigen oder wenn das Gebiet, die Fläche oder der sonstige Energiegewinnungsbereich nicht mit dem Schutzzweck der nach Bundesnaturschutzgesetz erlassenen Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. Die Anpassung von **§ 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5** erfolgt im Zuge einer Rechtsangleichung an **§ 57** sowie **§ 34 Absatz 2** und **§ 34 Absatz 3 bis 5** Bundesnaturschutzgesetz. Die bisherige Nummer 6 entfällt.

Grundlage für die Änderung der Nummer 5 sind die Festlegungen des Raumordnungsplans AWZ zum Naturschutzgebiet Doggerbank. Demzufolge wird die Bundesregierung prüfen, ob die Erschließung eines zusätzlichen Potenzials von 4 bis 6 Gigawatt Windenergie auf See in diesem Schutzgebiet naturverträglich möglich ist und dazu Studien zur Windkraftnutzung auf der Doggerbank im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes in Auftrag geben. Die für Umwelt und Energie zuständigen Bundesministerien werden dem Kabinett bis zum 31.12.2024 einen Bericht vorlegen (Raumordnungsplan AWZ, S. 18-19). Die Änderung der Nummer 5 ist notwendig, um diese Festlegung umzusetzen. Im Übrigen sehen die auf Grundlage von § 57 Bundesnaturschutzgesetz erlassenen Schutzgebietsverordnungen ebenfalls kein grundsätzliches Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen auf See in einem Schutzgebiet vor. Die Entscheidung darüber fällt auf Grundlage einer Abwägungsentscheidung. Die Ermöglichung einer solchen Abwägung auf Ebene des Flächenentwicklungsplan bedeutet nicht, dass in den Schutzgebieten ohne Weiteres die Errichtung von Windenergieanlagen auf See möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Einfügung des neuen **§ 5 Absatz 3 Satz 3** wird klargestellt, dass die überragende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbare-Energien nach § 1 Absatz 3 auch im Rahmen der Abwägung nach 5 Absatz 3 zu berücksichtigen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Neufassung des **§ 5 Absatz 3 Satz 5** orientiert sich an der bereits bestehenden Regelung des § 39 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die Formulierung in § 5 Absatz 3 Satz 4 sollen Mehrfachprüfungen in der Planungskaskade vermieden werden, indem bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu bestimmen ist, auf welcher Stufe des mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig zu prüfen sind.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung in **§ 5 Absatz 4 Satz 2** erfolgt zur Klarstellung zu den Kriterien, die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Festlegung von Flächen und die zeitliche Reihenfolge ihrer Ausschreibung anlegt und ist notwendige Folgeanpassung zur Erhöhung der Ausbauziele und der Einführung von Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen. Das Kriterium der voraussichtlich zu installierenden Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung kommt neu hinzu.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung von § 5 Absatz 5 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Anpassung von § 2 Absatz 2a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung in **§ 5 Absatz 5 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in **§ 6 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 6 Absatz 3 Satz 7** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung in **§ 6 Absatz 8 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 6 Absatz 8 Satz 2 kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben. Satz 2 kann wegen Zeitablaufs entfallen. Mit der Aufhebung von Satz 3 entfällt die Regelung, dass eine Fortschreibung oder Änderung des Flächenentwicklungsplans zu erfolgen hat, soweit Pilotwindenergieanlagen auf See mit einer installierten Leistung von mindestens 100 Megawatt errichtet sind, um die voraussichtlich zu installierende Leistung um diese installierte Kapazität an Pilotwindenergieanlagen auf See zu verringern. Diese Regelung ist angesichts der deutlich erhöhten Ausbauziele nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. Um die mit den erhöhten Ausbauzielen angestrebten Erzeugungskapazitäten erreichen und beibehalten zu können, wird es erforderlich sein, alle bereits durch die Windenergie auf See genutzten Flächen weiter zu nutzen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung in **§ 8 Absatz 4 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung eines Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Neufassung von **§ 8 Absatz 4 Satz 3 und 4** wird die Möglichkeit für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, bei der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans auf einzelne Verfahrensschritte zu verzichten, erweitert auf Fälle, in denen keine wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Bestehen bleibt diese Möglichkeit wie bisher für den Fall nur geringfügiger Änderungen oder Fortschreibungen. Durch die Ergänzung werden die bisherigen Möglichkeiten der Verfahrenserleichterung ausgeweitet und damit eine möglichst zügige Fortschreibung erreicht.

Zu Nummer 11

Die Neufassung der **Überschrift von Teil 2 Abschnitt 2** erfolgt zur Abgrenzung der zentralen Voruntersuchung von Voruntersuchungen, die durch den bezuschlagten Bieter durchgeführt werden.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentral“ in der **Überschrift von § 9** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 9 Absatz 1 Nummer 1** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Die Änderung in **§ 9 Absatz 1 Nummer 2** ist eine notwendige Folgeänderung der Anpassung des Genehmigungsregimes in Teil 5.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 9 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 9 Absatz 3 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung in **§ 9 Absatz 3 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in **§ 9 Absatz 3 Satz 3** ermöglicht, dass die Voruntersuchung von Flächen bereits auf Grundlage eines Vorentwurfs des Flächenentwicklungsplans nach § 6 Absatz 2 Satz 1 begonnen werden kann. Dies ist erforderlich, um Ausschreibungen von Flächen vorziehen und die erhöhten Ausbauziele einhalten zu können.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentralen“ in der **Überschrift von § 10** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in **§ 10 Absatz 1 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1** dient der Abgrenzung zwischen Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen und den neu eingeführten Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in **§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung in **§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit der Ergänzung von **§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4** werden die Voruntersuchungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für zentral voruntersuchte Flächen ergänzt um die Durchführung und Dokumentation von Untersuchungen, die erforderlich sind, um Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf See zu identifizieren. In der Vergangenheit wurden und auch zukünftig werden im Rahmen der Voruntersuchungen auch Untersuchungen zur Sicherheit des Schiffsverkehrs durchgeführt. Daher wird diese Untersuchung in die Reihe der obligatorischen Standarduntersuchungen aufgenommen. In dem Zusammenhang wird die Untersuchung zudem zielgerichtet auf den neuen Prüfmaßstab des Gesetzes ausgerichtet. Dies setzt für die behördliche Anwendungspraxis eine Abkehr von den bisherigen Berechnungsmethoden zur Kollisionswahrscheinlichkeit voraus.

Über die Erweiterung des Katalogs in Nummer 4 können diese Untersuchungen auch in § 10a einbezogen werden, so dass noch verwertbare Daten aus den Gutachten, die sich auf die Sicherheit des Verkehrs beziehen, grundsätzlich erstattet werden können.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 10 Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung in **§ 10 Absatz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentrale“ in der **Überschrift von § 10a** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 10a Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 10a Absatz 1 Nummer 3** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung in **§ 10a Absatz 4** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 15

Zu § 010b (Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen)

Künftig sind auch Flächen zur Ausschreibung vorgesehen, die nicht zuvor zentral voruntersucht werden. Eine der zentralen Voruntersuchung vergleichbare Untersuchung wird in diesem Fall durch den bezuschlagten Bieter durchgeführt. Für die Inhaber von nicht realisierten Projekten, die sich auf Flächen beziehen, die künftig ohne zentrale Voruntersuchung ausgeschrieben werden, scheidet ein Erstattungsanspruch nach § 10a WindSeeG tatbestandlich aus. Der neue § 10b WindSeeG schafft daher unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsregelung auch für die Inhaber solcher Projekte, die sich auf nicht zentral voruntersuchte Flächen beziehen. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt dabei durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, während sich der Entschädigungsanspruch unmittelbar gegen den bei der Ausschreibung bezuschlagten Bieter richtet.

Zu Absatz 1

Mit **§ 10b Absatz 1** findet die Regelung des § 10a WindSeeG aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich auch auf die Ausschreibung von nicht zentral voruntersuchten Flächen Anwendung. Nur die Inhaber von Projekten, die nach § 10a Absatz 2 Satz 1 WindSeeG bis zum 30. Juni 2021 einen Antrag gestellt haben, sind von der Regelung des § 10b erfasst.

Um einen Übergang von dem Verfahren des § 10a in das des § 10b WindSeeG zu ermöglichen, prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auch im Hinblick auf nicht zentral voruntersuchte Flächen, inwiefern die vorliegenden Untersuchungsergebnisse für eine zentrale Voruntersuchung der Fläche noch verwertbar wären und in welcher Höhe Kosten für die Untersuchungen dieser Fläche nach Einräumung der Nutzungsrechte zu erstatten wären. Da für die Flächen im Anwendungsbereich des § 10b WindSeeG keine zentrale Voruntersuchung stattfindet, prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Verwertbarkeit im Hinblick auf eine hypothetische zentrale Voruntersuchung.

Zu Absatz 2

§ 10b Absatz 2 Satz 1 modifiziert die Frist des § 10a Absatz 4 WindSeeG dahingehend, dass der feststellende Verwaltungsakt spätestens drei Monate vor der Ausschreibung der nicht zentral voruntersuchten Fläche erlassen werden muss. Dies ist notwendig, um dem Projektinhaber rechtzeitig die Einräumung der Nutzungsrechte zu ermöglichen.

Nach Bekanntgabe des feststellenden Verwaltungsaktes hat der Inhaber des Projekts nach Satz 2 zwei Monate Zeit, um gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und

Hydrographie die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen zu erklären, die gemäß dem feststellenden Verwaltungsakt die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 erfüllen. Da die Voruntersuchung nicht zentral, sondern durch den bei der Ausschreibung bezuschlagten Bieter durchgeführt wird, sind die ausschließlichen Nutzungsrechte auch diesem gegenüber einzuräumen.

Um den Bietern eine Prognose der bei Erteilung des Zuschlags aufzubringenden Kosten-erstattung zu ermöglichen, legt Satz 3 fest, dass der feststellende Verwaltungsakt mit der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlicht wird, sofern die Rechteeinräumung durch den Inhaber des Projekts wirksam erfolgt ist. Die entsprechende Prüfung obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Absatz 3

Um eine zügige Durchführung der Untersuchungen durch den bezuschlagten Bieter zu sichern, hat der Projektinhaber nach **§ 10b Absatz 3** unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, dem bezuschlagten Bieter die im Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Absatz 4 WindSeeG festgestellten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen zu übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, hat der erfolgreiche Bieter dem Projektinhaber unverzüglich die im Verwaltungsakt festgestellten notwendigen Kosten zu erstatten.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentrale“ in der **Überschrift von § 11** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Entfall der Absatzbezeichnung in **§ 11** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in **§ 11 Absatz 1 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung in **§ 11 Absatz 1 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung in **§ 11 Absatz 1 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Anpassung in **§ 11 Absatz 1 Satz 4** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Doppelbuchstabe ff

§ 11 Absatz 2 wird aufgehoben. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wird im Verfahren zur Voruntersuchung von Flächen durch das BSH beteiligt. In diesem Verfahren kann sie Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geltend machen, so dass

auch ohne das formale Erfordernis des Einvernehmens sichergestellt ist, dass diese berücksichtigt werden. Mit der Ergänzung von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Untersuchung schiffahrtsrelevanter Fragen zudem Teil der Standarduntersuchungen im Rahmen der Voruntersuchung. Die Streichung erzielt eine Verfahrensbeschleunigung und trägt der herausgehobenen Bedeutung der Windenergie auf See Rechnung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentralen“ in der **Überschrift von § 12** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 2 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Anpassung in **§ 12 Absatz 2 Satz 7** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe d

§ 12 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen, da er durch die Anpassung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht mehr erforderlich ist. Der Katalog der Voruntersuchungen wurde um die bislang nicht ausdrücklich genannten Schifffahrtsgutachten erweitert. Diese waren bislang unter § 12 Absatz 3 Satz 2 gefasst worden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 5 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung von **§ 12 Absatz 5 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung, die sicherstellt, dass die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie auf See auch im Plangenehmigungsverfahren berücksichtigt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in **§ 12 Absatz 5 Satz 4** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung in **§ 12 Absatz 5 Satz 5 Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung durch die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu **Doppelbuchstabe ee**

Die Änderungen in **§ 12 Absatz 5 Satz 6** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu **Doppelbuchstabe ff**

Die Anpassung in **§ 12 Absatz 5 Satz 7** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu **Doppelbuchstabe gg**

Die Anpassung in **§ 12 Absatz 5 Satz 10** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Buchstabe f**

Die Änderung in **§ 12 Absatz 6 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Buchstabe g**

Die Änderung in **§ 12 Absatz 7 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Nummer 18**

Die Anpassung in **§ 13** stellt klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen nicht nur zur Anbindung von zentral voruntersuchten Flächen erfolgt, sondern zur Anbindung aller ausgeschriebenen Flächen.

Zu **Nummer 19**

§ 14 enthält allgemeine Bestimmungen, die für die unterschiedlichen Ausschreibungen nach den Abschnitten 2 bis 5 anwendbar sind.

Zu **Buchstabe a**

Die **Überschrift von § 14** wird angepasst, um die neuen Ausschreibungsdesigns zu erfassen.

Zu **Buchstabe b**

In **§ 14 Absatz 1** wird klarstellend ein Bezug auf Zuschläge nach den Abschnitten 2 und 3 ergänzt. Absatz 1 regelt damit für bereits erteilte Zuschläge die Fortgeltung des Anspruchs auf Marktprämie nach **§ 19 Absatz 1** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein Zuschlag nach den Abschnitten 2 und 3 erteilt worden ist. Ab dem Jahr 2023 werden keine Ausschreibungen mehr nach den Abschnitten 2 und 3 stattfinden.

Zu **Buchstabe c**

Zu **Absatz 2**

§ 14 Absatz 2 neu regelt die Ermittlung und Erteilung von Zuschlägen für Windenergieanlagen auf See ab dem Jahr 2023. Ab dem Jahr 2023 kommen zwei unterschiedliche Ausschreibungsdesigns zur Anwendung, je nachdem ob es sich bei der auszuschreibenden Fläche um eine zentral voruntersuchte Fläche oder eine nicht zentral voruntersuchte Fläche handelt. Die Zuordnung der Fläche in diese Kategorien und damit in das Ausschreibungsdesign nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 erfolgt nach Satz 2 durch den Flächenentwicklungsplan

nach § 5, wobei hierbei gemäß Satz 3 die gesetzlichen Regelungen für die Verteilung des Ausschreibungsvolumens nach § 2a zu beachten sind.

Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Ausschreibungsdesigns der Nummern 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Der Wechsel beinhaltet auch das Förderregime des jeweiligen Abschnitts. Im Übrigen finden die Regelungen von Teil 4 dieses Gesetzes auf die Fläche trotz des Wechsels unverändert Anwendung. Auf tatsächlich zentral voruntersuchte Flächen finden demnach das Genehmigungsverfahren und die Realisierungsfristen für zentral voruntersuchte Flächen Anwendung. Für tatsächlich nicht zentral voruntersuchte Flächen finden demnach das Genehmigungsverfahren und die Realisierungsfristen für nicht zentral voruntersuchte Flächen Anwendung.

Zu Nummer 1

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 regelt, dass die Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen durch die Bundesnetzagentur durchgeführt werden und für die Ermittlung des Zuschlagsberechtigten und des anzulegenden Werts im Rahmen der Ausschreibung die Regelungen des Abschnitts 4 Anwendung finden. Abschnitt 4 regelt die Ausschreibungen, für die eine Förderung durch Differenzverträge Anwendung findet. Ergänzend verweist die Norm für diese Ausschreibungen auf den auch bisher zur Anwendung kommenden § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu Nummer 2

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 regelt, dass die Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen durch die Bundesnetzagentur durchgeführt werden und für die Ermittlung des Zuschlagsberechtigten im Rahmen der Ausschreibung die Regelungen des Abschnitts 5 Anwendung finden. Abschnitt 5 regelt Ausschreibungen nach qualitativen Kriterien mit einer ergänzenden Zahlungskomponente. Die Bundesnetzagentur kann diese Ausschreibungen nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrnehmen lassen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verfügt aus den Genehmigungsverfahren über ein hohes Maß an Expertise zur Differenzierung von Geboten nach den hier verwendeten qualitativen Kriterien.

Zu Absatz 3

Zuständige Stelle für die Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist die Bundesnetzagentur. Sie kann diese Ausschreibungen nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrnehmen lassen.

Zu Absatz 3

§ 14 Absatz 4 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Abstimmung in den genannten Fällen das Ausschreibungsvolumen erhöhen sollen, wenn andernfalls die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 gefährdet sind. Gleiches soll nach Satz 2 gelten, sofern die zentrale Voruntersuchung einer Fläche, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem Jahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht abgeschlossen ist. Für die Auswahl der Flächen, die in diesem Fall abweichend vom Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung kommen, verweist Satz 3 auf die Maßgaben von § 18 Absatz 2 Satz 1 und ordnet unter den dort genannten Voraussetzungen eine Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans an.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 wird der bisherige § 14 Absatz 2 zu **§ 14 Absatz 5**. In diesem wird ein Verweis auf den neuen Absatz 2 ergänzt. Absatz 4 stellt damit klar, dass sich die Förderung von Pilotwindenergieanlagen nach Teil 5 bestimmt und ein Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen besteht. Ein Zuschlag nach Teil 3 ist dafür keine notwendige Voraussetzung.

Zu Nummer 20

Zu § 14a (Ergänzende Kapazitätszuweisung)

Die Einfügung von **§ 14a** erlaubt der Bundesnetzagentur unter bestimmten Voraussetzungen die befristete Verteilung von nicht vollständig zugewiesenen Kapazitäten auf Offshore-Anbindungsleitungen an angeschlossene Windenergieanlagen auf See. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber wird dazu angehört. Die Verteilung muss in diesem Fall grundsätzlich proportional auf die angeschlossenen Windenergieanlagen auf See erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann Ausnahmen von diesem Grundsatz machen bei übereinstimmender Erklärung der angeschlossenen Betreiber oder bei technischer Erforderlichkeit. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Kapazität auf Netzbetriebsmitteln, die dem Anschluss eines bestimmten Windparks dienen, nicht ausreicht, um die zusätzliche Kapazität zu transportieren.

Die Norm dient damit der effizienten Ausnutzung der bestehenden Netzanbindungskapazität und könnte zum Beispiel zur Anwendung kommen, wenn einzelne Pilotwindenergieanlagen, anders als geplant, nicht errichtet und an die betreffende Offshore-Anbindungsleitung angeschlossen werden können. Die Zuweisung ist befristet bis spätestens zum Ablauf des in § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See festgelegten Zeitpunkts.

Voraussetzung für eine solche Entscheidung der Bundesnetzagentur nach Nummer 1 ist, dass die entsprechend Kapazität nach einer Prognose für eine Dauer von mindestens sechs Monaten ungenutzt bleibt. Kurzfristige Kapazitätsausfälle sind entsprechend nicht erfasst. Nach Nummer 2 darf die Verteilung maximal 15 Prozent der insgesamt auf der Offshore-Anbindungsleitung verfügbaren Netzanbindungskapazität betreffen, also im Verhältnis zur Gesamtkapazität nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Zu Nummer 21

Durch die Ergänzung von **§ 15 Satz 2** wird klargestellt, dass die in Bezug genommenen allgemeinen Ausschreibungsregeln des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Satz 1 auch für Ausschreibungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Abschnitt 5 gelten, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt. An die Stelle der Bundesnetzagentur tritt für diese Zwecke das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Nummer 22

Die Ergänzung in der **Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2** dient der Unterscheidbarkeit des bisherigen Ausschreibungsdesigns zu den in den Abschnitten 4 und 5 geregelten Ausschreibungen.

Zu Nummer 23

Die Ergänzung in **§ 16** ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu geschaffenen Ausschreibungsdesigns. Sie stellt sicher, dass Ausschreibungen nach diesem Abschnitt letztmalig im Jahr 2022 erfolgen.

Zu Nummer 24

Die Ergänzung in **§ 17 im Satzteil vor Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu geschaffenen Ausschreibungsdesigns. Sie stellt sicher, dass Ausschreibungen nach diesem Abschnitt letztmalig im Jahr 2022 erfolgen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in **§ 18 Absatz 1 Nummer 3** sind redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen. Zudem werden die Ausbauziele des WindSeeG direkt in Bezug genommen, also ohne Umweg über das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des bisherigen **§ 18 Absatz 2** ist eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für die Praxis ergeben sich keine Folgen, da die letzte Ausschreibung nach diesem Abschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits bekanntgemacht worden ist.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 3 wird zu § 18 Absatz 2.

Zu Buchstabe d

Die Aufhebung von **§ 18 Absatz 3 Satz 3** ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 18 Absatz 2.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in **§ 19 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung in **§ 19 Satz 2 Nummer 9** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung in **§ 19 Satz 2 Nummer 12** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 27

Die Anpassung in **§ 20 Absatz 1 Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

In § 22 Absatz 1 Nummer 3 wird der Höchstwert für das Jahr 2023 aufgehoben. Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung, da das Ausschreibungsdesign nach Teil 3 Abschnitt 2 nur noch bis zum Ende des Jahres 2022 zur Anwendung kommt. Einen Höchstwert für Gebote für die gleitende Marktprämie für das Jahr 2023 bedarf es insofern nicht. Stattdessen regelt Teil 3 Abschnitt 4 Höchstwerte für Gebote unter dem ab dem Jahr 2023 zur Anwendung kommenden Differenzvertrag.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in § 22 Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu Nummer 29

Die Anpassung in **§ 23 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 30

§ 23a kann entfallen, da durch das neu geschaffene Ausschreibungsdesign keine Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde mehr auftreten werden.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in **§ 24 Absatz 1 Nummer 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen im Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 24 Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in **§ 29 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 29 Satz 2 Nummer 9** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 33

Die Anpassung in **§ 34 Absatz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung in § 37 Absatz 1 Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung in **§ 37 Absatz 1 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen im Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 37 Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 35

Die Einfügung der **Abschnitte 4 und 5** in Teil 3 ist eine Folge des neuen Ausschreibungsdesigns. Abschnitt 4 regelt die Ausschreibungen von zentral voruntersuchten Flächen. Abschnitt 5 regelt die Ausschreibungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen. § 14 Absatz 2 regelt deren jeweilige Anwendbarkeit.

Zu Abschnitt 4 (Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen)

Zu Unterabschnitt 1 (Besondere Ausschreibungsbedingungen)

Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 regelt die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen über einen gesetzlich geregelten Differenzvertrag.

Zu § 039 (Bekanntmachung der Ausschreibungen)

Die Bekanntmachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgt nach **§ 39** spätestens vier Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin auf dessen Internetseite. Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht im Wesentlichen § 19 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 1

§ 39 Satz 2 Nummer 1 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 2

§ 39 Satz 2 Nummer 2 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 2 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 mit der Maßgabe, dass das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche bekanntzumachen ist. Eine Bekanntmachung des gesamten jährlichen Ausschreibungsvolumens ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3

§ 39 Satz 2 Nummer 3 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 3 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 4

§ 39 Satz 2 Nummer 4 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 5 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 5

§ 39 Satz 2 Nummer 5 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 7 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 6

§ 39 Satz 2 Nummer 6 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 8 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 7

§ 39 Satz 2 Nummer 7 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 9 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 8

§ 39 Satz 2 Nummer 8 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 10 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 9

§ 39 Satz 2 Nummer 9 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 11 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 10

§ 39 Satz 2 Nummer 10 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 12 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 40 (Anforderungen an Gebote)

§ 40 trifft Festlegungen für die Anforderungen an Gebote.

Zu Absatz 1

Nach **§ 40 Absatz 1** müssen Gebote den Anforderungen aus Absatz 1 genügen.

Zu Nummer 1

§ 40 Absatz 1 Nummer 1 regelt die Erforderlichkeit der Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und entspricht inhaltlich weitgehend § 20 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 2

§ 40 Absatz 1 Nummer 2 entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 3

§ 40 Absatz 1 Nummer 3 verlangt die Nennung eines Gebotswertes mit höchstens zwei Nachkommastellen für das Kriterium des anzulegenden Werts.

Zu Nummer 4

§ 40 Absatz 1 Nummer 4 verlangt die Angabe der Fläche, auf die sich das Gebot bezieht.

Zu Absatz 2

§ 40 Absatz 2 stellt klar, dass ein Gebot nur auf eine Fläche abgegeben werden kann, die von der Bundesnetzagentur ausgeschrieben wurde. Der Bieter kann folglich nicht ein Gebot auf eine von ihm selbst gewählte Fläche abgeben. Ein Gebot muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche ausgeschriebene Flächen abgeben. Mehrere Gebote durch einen Bieter für dieselbe Fläche sind ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

§ 40 Absatz 3 entspricht § 20 Absatz 3 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 41 (Sicherheit)

§ 41 trifft ergänzend zu § 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2021 Vorgaben für die Höhe und die Bestellung der Sicherheit für Windenergieanlagen auf See auf zentral voruntersuchten Flächen.

Zu Absatz 1

§ 41 Absatz 1 legt die Höhe der Sicherheit auf 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und damit auf die Hälfte der Höhe der Sicherheit in § 21 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 fest. Mit dieser Reduzierung der Sicherheitszahlung soll die Teilnahme an den Ausschreibungen erleichtert und die Bürokratiekosten gesenkt werden. Sie ist gerechtfertigt aufgrund absehbar einhundertprozentiger Realisierungsrate der Projekte aus den Übergangsausschreibungen 2017/2018 sowie internationaler Erfahrungen und mit der Wahrung einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit vereinbar.

Zu Absatz 2

§ 41 Absatz 2 sieht eine Aufteilung der zu hinterlegenden Sicherheit in eine Erstsicherheit in Höhe von 25 Prozent zum Gebotstermin und eine Zweitsicherheit in Höhe von 75 Prozent innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags vor. Damit soll die Teilnahme an den Ausschreibungen erleichtert und die Bürokratiekosten gesenkt werden. Erst- und Zweitsicherheit sind jeweils bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Zu Absatz 3

§ 41 Absatz 3 stellt sicher, dass sich keine Risiken aus der Staffelung der Sicherheitsleistung ergeben. § 41 Absatz 3 sieht eine Pönale in Höhe der Erstsicherheit für den Fall vor, dass die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig hinterlegt wird. Diese Pönale setzt einen Anreiz für die Leistung der Zweitsicherheit und sichert ab, dass die Staffelung der Sicherheiten nicht zu Lasten der Realisierungswahrscheinlichkeit geht. Die Zuschlagserteilung erfolgt zusätzlich auflösend bedingt auf die Nichtleistung der Zweitsicherheit.

Zu § 42 (Höchstwert)

§ 42 Absatz 1 legt Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen auf See fest, die über Differenzverträge gefördert werden.

Durch die Änderung des Ausschreibungsdesigns sowie durch aktuelle Entwicklungen wird eine Anpassung der Höchstwerte erforderlich. Da keine Budgetbegrenzung für aus dem Differenzvertrag resultierende Ausgleichszahlungen festgelegt wird, ist ein

Gebotshöchstwert erforderlich. Der festgelegte Höchstwert ermöglicht einerseits den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf den ausgeschriebenen Flächen. Zugleich verhindert er überhöhte Vergütungen.

§ 42 Absatz 2 entspricht dem bestehenden § 22 Absatz 2.

Zu § 43 (Zuschlagsverfahren)

§ 43 Absatz 1 entspricht grundsätzlich § 23 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020. Ergänzend erfolgt die Zuschlagserteilung auflösend bedingt auf die Nichtleistung der Zweitsicherheit nach § 41 Absatz 2 Satz 2. Ergänzend zu den Möglichkeiten nach §§ 33 und 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird klargestellt, dass ein Gebot auch dann ausgeschlossen wird und keinen Zuschlag erhält, wenn es die Gebotsanforderungen nach § 40 nicht erfüllt.

Im Falle einer Gebotsgleichheit wird den Bietern nach **§ 43 Absatz 2** die Möglichkeit eingeräumt, ihr Angebot maximal zweimal zu verbessern. Sofern auch dieses Verfahren keine Gebotsdifferenzierung erbringt, entscheidet das Los.

Zu § 44 (Rechtsfolgen des Zuschlags)

Zu Absatz 1

§ 44 Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen des Zuschlags. Mit Erteilung des Zuschlags wird die Entscheidung im Zulassungsverfahren nicht vorweggenommen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als der zuständigen Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde.

Zu Nummer 1

§ 44 Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020 mit der Maßgabe, dass anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Führt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Abweichung von §§ 66 Absatz 1 Satz 2, 70 Absatz 1 ausnahmsweise ein Planfeststellungsverfahren anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens durch, findet § 44 Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bieter das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 hat.

Zu Nummer 2

§ 44 Absatz 1 Nummer 2 sieht vor, dass dem bezuschlagten Bieter im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche die Rechte zustehen und die Pflichten obliegen, die in Unterabschnitt 2 vorgesehen sind. Die Vermarktung des Stroms unterliegt mithin dem dort geregelten gesetzlichen Differenzvertrag.

Zu Nummer 3

§ 44 Absatz 1 Nummer 3 entspricht inhaltlich § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020.

Zu Absatz 2

§ 44 Absatz 2 entspricht inhaltlich § 24 Absatz 2 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 45 (Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag)

§ 45 entspricht § 25 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Unterabschnitt 2 (Bestimmungen zur Zahlung)

Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 regelt das Fördersystem für Windenergieanlagen auf See, die auf zentral voruntersuchten Flächen errichtet werden, neu. Er legt fest, welche Rechte dem bezuschlagten Bieter zustehen und welche Pflichten ihm im Rahmen dieses Systems obliegen.

Zu § 046 (Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung)

Durch die Einfügung von **§ 46** wird die bisherige Förderung unter dem Windenergie-auf-See-Gesetz im Wege der gleitenden Marktprämie nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes weiterentwickelt hin zu einem System der Differenzverträge. In Abhängigkeit von der Strompreisentwicklung erhalten Betreiber von Windenergieanlagen auf See entweder eine Förderzahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder sind verpflichtet, Zahlungen an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.

Zu Absatz 1

§ 46 Absatz 1 regelt, dass Differenzverträge auf Anlagen angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2022 einen wirksamen Zuschlag von der Bundesnetzagentur nach § 43 erhalten haben.

Zu Absatz 2

§ 46 Absatz 2 regelt, dass Strom aus Windenergieanlagen auf See, der diesem Unterabschnitt unterfällt, direkt vermarktet wird. Der in Bezug genommene § 20 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes regelt dies als Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung der Marktprämie. Die Regelung in Absatz 2 ist auch im Fall der Zahlung einer negativen Prämie durch den Betreiber der Anlagen anwendbar.

Ferner legt der Absatz die Laufzeit der Förderdauer und damit die zeitliche Anwendbarkeit des Unterabschnitts fest. Für einen Zeitraum von zwanzig zusammenhängenden Jahren unterliegt die Vermarktung den Regelungen dieses Unterabschnitts. Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Während der Laufzeit der Differenzverträge ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen. Im Anschluss an die Laufzeit ist eine Vermarktung im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgegeben.

Zu Absatz 3

Nach **§ 46 Absatz 3** ist der anzulegende Wert der Gebotswert des bezuschlagten Gebots in Cent pro Kilowattstunde. Ist der relevante Strompreis kleiner als der anzulegende Wert, erhält der Betreiber eine Förderung in Form der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Auf diese Zahlung finden grundsätzlich die Regelungen und Voraussetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Anwendung. Ist der Strompreis größer als der anzulegende Wert, hat der Betreiber die entsprechenden Veräußerungserlöse, die den anzulegenden Wert übersteigen, an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu leisten. Relevanter Strompreis ist in diesem Zusammenhang der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 4.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde.

Die Referenzperiode für die Abrechnung der Differenzverträge ist das Kalenderjahr. Mit dem jährlichen Referenzzeitraum soll der Anreiz erhöht werden, die Anlagenauslegung, die Wartung und die Vermarktungsstrategie entsprechend des Jahresmarktwerts zu optimieren. Sofern Anlagenbetreiber Spielräume beim Anlagenbetrieb haben, kann diese

Maßnahme die kurzfristige Marktintegration fördern. Die Höhe des Zahlungsanspruchs im Fall einer negativen Prämie errechnet sich in zwei Schritten. Zunächst ist die negative Prämie als Differenz zwischen relevantem Strompreis und anzulegendem Wert zu ermitteln. Im Anschluss ist dieser Wert mit der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers zu multiplizieren. Die Verwendung der negativen Prämie unterliegt den Regelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes, wonach die Zahlungen aus einer negativen Prämie dem EEG-Konto zugutekommen.

Zu § 47 (Monatliche Abschlagszahlungen)

Durch die Einfügung des **§ 47** werden monatliche Abschlagszahlungen für Zahlungen nach § 46 Absatz 3 geregelt. Relevanter Strompreis für die Differenzierung in § 47 Absatz 1 Satz 1 in Ziffer 1 oder Ziffer 2 ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde.

Zu Absatz 1

§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 regelt die positive Abschlagszahlung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers an den Betreiber der Windenergieanlagen auf See. Zu diesem Zweck verweist § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Wesentlichen auf § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Berechnung auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abzustellen ist.

§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 regelt die negative Abschlagszahlung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber.

Die Berechnung der Zahlungshöhe erfolgt angelehnt an die Berechnung nach § 46 Absatz 3 rückwirkend für den jeweiligen Monat.

Zu Absatz 2

§ 47 Absatz 2 Satz 1 regelt die Fälligkeit der Abschlagszahlungen. Der Anspruch wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 6 an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber erfüllt hat.

§ 47 Absatz 1 Satz 2 regelt die Endabrechnung der Differenzverträge für die Referenzperiode unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abschläge nach § 47 Absatz 1. Sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 5 in Verbindung mit § 71 des Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt hat, soll die Endabrechnung nach Maßgabe von § 46 Absatz 3 erfolgen und durch eine entsprechende Schlusszahlung umgesetzt werden. Durch das Abstellen auf aktuelle Monatsmarktwerte soll die Höhe der Schlusszahlung, also die Verrechnungsdifferenz der Zahlung nach § 46 Absatz 3 zu den Abschlagszahlungen, im Vergleich zu § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verringert werden.

Zu § 48 (Pflichten der Betreiber)

Durch die Einfügung von **§ 48** werden die Pflichten der Betreiber nach diesem Unterabschnitt ergänzend zum Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Laufzeit geregelt. Auf den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 finden die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bereits unmittelbar Anwendung. Dies beinhaltet auch die neu in das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgenommen Vorschriften zum Ausschluss in den Fällen des §§ 19 Absatz 4 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie die Transparenzpflichten nach § 71 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Einfügung soll die Anwendung der in den Nummern 1 bis 5 in Bezug genommenen Regelungen

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherstellen, auch in Phasen in denen keine Förderung im Wege der Marktprämie erfolgt, sondern stattdessen die Zahlung einer negativen Prämie geschuldet ist. Ein nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehener Anspruchsausschluss würde in diesen Perioden leerlaufen. Die Nummer 6 bezieht sich auf die Voraussetzungen für die Berechnung der Abschlagszahlungen nach § 47.

Zu Nummer 1

§ 48 Nummer 1 regelt die entsprechende Anwendung von § 19 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes während der Laufzeit. Der Ausschluss des Anspruchs auf ein vermiedenes Netzentgelt gilt während der gesamten Laufzeit. § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ist dabei ein zeitlich befristeter Anspruch, so dass dieser Ausschluss nach Ablauf der zeitlichen Befristung seinen Anwendungsbereich verliert.

Zu Nummer 2

§ 48 Nummer 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 20 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes während der Laufzeit. Die Regelung zur Grünstromeigenschaft gilt dabei unabhängig davon, ob für die Periode eine positive oder negative Prämie zu leisten ist.

Zu Nummer 3

§ 48 Nummer 3 regelt die entsprechende Anwendung von § 20 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes während der Laufzeit. Die Regelung zu den Anforderungen an den Bilanzkreis gilt dabei unabhängig davon, ob für die Periode eine positive oder negative Prämie zu leisten ist.

Zu Nummer 4

§ 48 Nummer 4 regelt die entsprechende Anwendung von § 21b Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes während der Laufzeit. Die Regelung zur Messung und Bilanzierung der Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gilt dabei unabhängig davon, ob für die Periode eine positive oder negative Prämie zu leisten ist.

Zu Nummer 5

§ 48 Nummer 5 regelt die entsprechende Anwendung von § 71 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und konkretisiert die Anforderungen für Windenergieanlagen auf See. Dies dient der Sicherherstellung von Endabrechnung und Schlusszahlung für die Referenzperiode.

Zu Nummer 6

§ 48 Nummer 6 regelt die Pflicht des Betreibers, dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 15. eines jeden Kalendermonats alle für die Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlungen nach § 47 erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen.

Zu § 49 (Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe)

§ 49 regelt besondere Bestimmungen zur Zahlung und Anspruchshöhe für die Differenzverträge.

Zu Absatz 1

§ 49 Absatz 1 regelt, dass auch im Fall von Differenzverträgen der anzulegende Wert die Umsatzsteuer nicht enthält. Dies entspricht der Rechtslage für die Marktprämie nach § 23 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu Absatz 2

§ 49 Absatz 2 Satz 1 verweist auf § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. In den dort jeweils genannten Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen soll sich der anzulegende Wert auch im Fall von Differenzverträgen entsprechend verringern, bis maximal auf einen Wert von null. Die Verringerung des anzulegenden Werts bewirkt in diesen Fällen je nach Strompreis nicht nur eine Verringerung der positiven Prämie, sondern auch eine Erhöhung der negativen Prämie. Von den in § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Fällen sind insbesondere die Anwendung der Regelungen zu negativen Preisen (§ 23 Absatz 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) und Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben (§ 23 Absatz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) relevant. **§ 49 Absatz 2 Satz 2** regelt, dass der anzulegende Wert null ist und Absatz 3 keine Anwendung findet, in den Zeiten, in denen der Betreiber gegen eine Pflicht nach § 48 Nummer 1 bis 6 verstößt oder mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist. Die Einhaltung der Pflichten der Betreiber soll damit angereizt werden.

Zu Absatz 3

Durch **§ 49 Absatz 3** soll ein Anreiz zur Abregelung der Anlagen bei nur schwach positiven Preisen vermieden werden und der Stromertrag entsprechend gesteigert werden.

Zu diesem Zweck regelt **§ 49 Absatz 3 Nummer 1** zunächst ein Entfallen der Verpflichtung zur Zahlung der negativen Prämie für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde kleiner oder gleich dem Minimalabrechnungswert ist.

Sofern Nummer 1 nicht einschlägig ist, regelt **§ 49 Absatz 3 Nummer 2** eine Reduktion der negativen Prämie für Stunden in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde abzüglich der negativen Prämie für die Referenzperiode kleiner oder gleich dem Minimalabrechnungswert ist. Ziel der Regelung ist, dass dem Betreiber für solche Stunden stets der Minimalabrechnungswert verbleibt. Die negative Prämie entspricht in diesen Stunden entsprechend der Differenz zwischen dem Spotmarktpreis und dem Minimalabrechnungswert.

Der Minimalabrechnungswert beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde. Er soll die kurzfristigen oder variablen Betriebskosten der Anlage abbilden und insofern einer Abregelung entgegenwirken. Bei Windenergieanlagen entsteht beim Betrieb beispielsweise eine Abnutzung der rotierenden Teile. Zusammen mit für den Betrieb unmittelbar notwendigen Betriebsmitteln (wie z.B. Schmierstoffen) bilden diese Abnutzungskosten kurzfristige oder variable Betriebskosten. Um eine durch das Fördersystem implizierte Abregelung von Offshore-Windenergie zu vermeiden, sollte daher stets sichergestellt werden, dass die Zahlungsverpflichtung des Betreibers in keiner Stunde dazu führt, dass die kurzfristigen Grenzkosten der Stromerzeugung aus den Einnahmen am Strommarkt nicht gedeckt werden können. Die angesetzte Höhe des Minimalabrechnungswerts basiert auf der Veröffentlichung „Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien“ des Fraunhofer ISE Instituts vom Juni 2021. Die Studie gibt die variablen Betriebskosten von Offshore-Windenergie mit 8 €/MWh an.

Die Höhe der negativen Prämie steht grundsätzlich erst rückwirkend nach Ablauf der Referenzperiode abschließend fest. Durch die Regelung können sich Betreiber aber bereits während der Referenzperiode sicher sein, dass sie grundsätzlich den Minimalabrechnungswert für von der Regelung des § 49 Absatz 3 Nummer 2 betroffene Stunden erhalten. Ein Anreiz zur Abregelung entfällt in diesen Konstellationen.

Zu Absatz 4

§ 49 Absatz 4 Satz 1 regelt die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 24 Absatz 3 und 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch für die negative Prämie. Auf diese Weise soll ein Gleichlauf mit der Marktprämie erreicht werden, der den Zusatzaufwand bei Betreibern und

anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern in der administrativen Abwicklung der Differenzverträge begrenzt. Dies beinhaltet die Regelung zur Anspruchsermittlung bei mehreren Anlagen (§ 24 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) und die Aufrechnungsmöglichkeiten (§ 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

§ 49 Absatz 4 Satz 2 regelt, dass § 51a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keine Anwendung findet und damit eine Verlängerung der Laufzeit um Stunden mit negativen Preisen nicht vorgesehen ist. Im Falle negativer Preise findet über den Verweis in § 23 Absatz 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur die Regelung des § 51 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Anwendung. Dies beruht auf den Unterschieden von gleitender Marktprämie und Differenzvertrag.

Zu Abschnitt 5 (Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen)

Zu Unterabschnitt 1 (Besondere Ausschreibungsbedingungen)

Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 regelt die besonderen Ausschreibungsbedingungen für Ausschreibungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen.

Zu § 050 (Bekanntmachung der Ausschreibung)

Die Bekanntmachung durch die zuständige Stelle erfolgt nach **§ 50** spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin auf dessen Internetseite. Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht, soweit die Angaben auch für nicht zentral voruntersuchte Flächen erforderlich sind, im Wesentlichen § 19 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 1

§ 50 Satz 2 Nummer 1 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 2

§ 50 Satz 2 Nummer 2 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 2 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 mit der Maßgabe, dass das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche bekanntzumachen ist. Eine Bekanntmachung des gesamten jährlichen Ausschreibungsvolumens ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3

§ 50 Satz 2 Nummer 3 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 3 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 4

§ 50 Satz 2 Nummer 4 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 5 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 5

§ 50 Satz 2 Nummer 5 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 10 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 6

§ 50 Satz 2 Nummer 6 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 12 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 51 (Anforderungen an Gebote)

§ 51 trifft Festlegungen für die Anforderungen an Gebote.

Zu Absatz 1

Nach § 51 Absatz 1 müssen Gebote für nicht zentral voruntersuchte Flächen die Angaben aus Absatz 1 enthalten.

Zu Nummer 1

§ 51 Absatz 1 Nummer 1 regelt die Erforderlichkeit der Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und entspricht inhaltlich weitgehend § 20 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 2

§ 51 Absatz 1 Nummer 2 entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 3

§ 51 Absatz 1 Nummer 3 verlangt die Nennung eines Gebotswertes für das Kriterium der Zahlung. Dieser Gebotswert darf keine negative Zahl sein.

Zu Nummer 4

Nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 ist die Fläche von dem Bieter in seinem Gebot zu bezeichnen, soweit mehrere Flächen ausgeschrieben werden.

Zu Nummer 5

Nach § 51 Absatz 1 Nummer 5 hat der Bieter eine Projektbeschreibung gemäß den Anforderungen des § 51 Absatz 3 einzureichen.

Zu Absatz 2

§ 51 Absatz 2 stellt klar, dass ein Gebot nur auf eine Fläche abgegeben werden kann, die von der zuständigen Stelle ausgeschrieben wurde. Der Bieter kann folglich nicht ein Gebot auf eine von ihm selbst gewählte Fläche abgeben. Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche ausgeschriebene Flächen abgeben. Mehrere Gebote durch einen Bieter für dieselbe Fläche sind ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

§ 51 Absatz 3 verpflichtet den Bieter, bei Gebotsabgabe als Teil seines Gebots eine nachvollziehbare Projektbeschreibung einzureichen. Die Projektbeschreibung nach § 51 Absatz 3 dient der zuständigen Stelle für die Plausibilisierung der Bieterangaben zu den Bewertungskriterien nach § 53. Darüber hinaus muss aus der Projektbeschreibung hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht.

Die Vorgabe interoperabler Datenformate durch die zuständige Stelle dient der Vergleichbarkeit der Angaben seitens der Bieter bei der Ermittlung des zu bezuschlagenden Gebots. Die Anforderungen an die Projektbeschreibung werden im Folgenden weiter definiert, wobei die Angaben nachvollziehbar und belegt sein müssen:

Zu Nummer 1

Nach **§ 51 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1** ist die mindestens überstrichene Rotorfläche anzugeben. Dazu sollten mindestens Angaben zu einer möglichen Konfiguration des Turms, der Rotorblätter und der Anlagengröße erfolgen.

Zu Nummer 2

Nach **§ 51 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2** sind eine oder mehrere Absichtserklärung über die Lieferung der auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugten Energie vorzulegen. Neben Stromlieferverträgen sind auch beabsichtigte Kooperationsvereinbarungen zulässig. Die Absichtserklärungen müssen sowohl die beabsichtigte Vertragsdauer als auch den beabsichtigten Lieferumfang umfassen. Sie sind von allen potentiellen Vertragspartnern zu unterschreiben.

Zu Nummer 3

Nach **§ 51 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3** ist die Anzahl der Anlagen bezogen auf die Gesamtzahl anzugeben, die ohne den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden und ohne Schwergewichtsgründungen.

Zu Nummer 4

Nach **§ 51 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4** muss die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter unter Angabe einer Recyclingquote angegeben werden. Diese kann beispielsweise durch das Datenblatt des Herstellers der Rotorblätter belegt werden. Die Art des Recyclings sowie mögliche Verwendungsmöglichkeiten sind zu beschreiben.

Zu § 52 (Sicherheit)

§ 52 trifft ergänzend zu § 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2021 Vorgaben für die Sicherheit für Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen.

Zu Absatz 1

§ 52 Absatz 1 legt die Höhe der Sicherheit entsprechend der Höhe der Sicherheit in § 21 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 fest.

Zu Absatz 2

§ 52 Absatz 2 sieht eine Aufteilung der zu hinterlegenden Sicherheit in eine Erstsicherheit in Höhe von 25 Prozent zum Gebotstermin und eine Zweitsicherheit in Höhe von 75 Prozent innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags vor. Damit soll die Teilnahme an den Ausschreibungen erleichtert und die Bürokratiekosten gesenkt werden. Die Hinterlegung der Sicherheit erfolgt wie bei den Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen bei der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 3

§ 52 Absatz 3 stellt sicher, dass sich keine Risiken aus der Staffelung der Sicherheitsleistung ergeben. **§ 52 Absatz 3** sieht eine Pönale in Höhe der Erstsicherheit für den Fall vor, dass die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig hinterlegt wird. Diese Pönale setzt einen Anreiz für die Leistung der Zweitsicherheit und sichert ab, dass die Staffelung der Sicherheiten nicht zu Lasten der erhöht Realisierungswahrscheinlich geht. Die Zuschlagserteilung erfolgt zusätzlich auflösend bedingt auf die Nichtleistung der Zweitsicherheit.

Zu § 53 (Bewertung der Gebote, Kriterien)

Zu Absatz 1

§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 regelt die Kriterien (Höhe des Gebotswerts, Energieertrag, Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens und Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See), anhand derer die zuständige Stelle die Gebote bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand von Bewertungspunkten und erfolgt nur von solchen Geboten, die nicht nach §§ 33, 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen sind. Satz 3 räumt der zuständigen Stelle bei der Bewertung der Gebote einen Beurteilungsspielraum ein. Satz 4 ermöglicht es der zuständigen Stelle darüber hinaus, Fragen an den Bieter zu seinem Gebot zu stellen. Diese dienen der Plausibilisierung der Bieterangaben nach § 51 und zur Bewertung der Gebote. Unzureichende Angaben seitens der Bieter können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht vollumfänglich sichergestellt scheint. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Beantwortung nicht innerhalb von zwei Wochen möglich ist. Sollte ein Bieter nicht erreichbar sein, weil die von ihm angegebenen Kontaktdaten falsch sind oder er seine Erreichbarkeit nicht sichergestellt hat, muss die zuständige Stelle keine Recherchen durchführen, um den Bieter zu erreichen.

Zu Absatz 2

§ 53 Absatz 2 regelt die Ausgestaltung des Kriteriums nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Ermittelt wird der Bieter, der bereit ist, den höchsten Betrag zu zahlen. Die Zahlungsbereitschaft des Meistbietenden wird in Gestalt der Meeresnaturschutzkomponente und der Stromkostensenkungskomponente nach § 58 und § 59 abgeschöpft und zur Senkung der Offshore-Netzumlage sowie zur Förderung von Projekten des Meeresnaturschutzes verwendet. Das dient der Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie auf See und ihrer weiteren Marktintegration.

Zu Absatz 3

Das Kriterium des Energieertrags in **§ 53 Absatz 3** wird über die Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche bewertet. Zum Zeitpunkt des Gebots ist ein Abstellen auf anlagenspezifische Festlegungen nur schwer möglich und würde dem Bieter Flexibilität nehmen. Da die Gesamtleistung des Parks durch den Flächenentwicklungsplan vorgegeben ist, sind die Vergrößerung der Rotorfläche der Anlagen und die Installation zusätzlicher Anlagen über die Netzanbindungskapazität hinaus die wesentlichen Stellschrauben für die Erhöhung des Jahresenergieertrags. Damit kann die insgesamt überstrichene Rotorfläche als einfach zu handhabendes Kriterium dienen, um einen möglichst großen Energieertrag anzureizen. Der Bieter muss gewährleisten, dass die von ihm angegebene Rotorfläche durch die im Planfeststellungsverfahren beantragten Anlagen auch erfüllt wird.

Zu Absatz 4

Das Kriterium des Umfangs des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie in **§ 53 Absatz 4** begünstigt den Abschluss möglichst langlaufender Lieferverträge über eine möglichst große Energiemenge. Dies liegt auch im Interesse eines Bieters, da er keine Förderung erhält, sondern seine Kosten über den Verkauf der erzeugten Energiemenge decken muss. Dabei ist eine langfristige Planbarkeit der voraussichtlichen Einnahmen für den Bieter positiv. Dies wird regelmäßig auch eine Anforderung möglicher Fremdkapitalgeber sein. Die vollständige Refinanzierung der Kosten des Ausbaus der Windenergie auf See über eine marktliche Absicherung ist Teil einer auf die möglichst vollständige Marktintegration der Windenergie auf See ausgerichteten Strategie.

Der Nachweis über den beabsichtigten Abschluss eines Vertrages kann beispielsweise eine von beiden potentiellen Vertragspartnern unterzeichnete Absichtserklärung sein. Neben dem Abschluss eines Liefervertrages ist auch die Vereinbarung einer Kooperation möglich, die über die Lieferung von Strom hinausgeht.

Zu Absatz 5

Das Kriterium in **§ 53 Absatz 5** begünstigt den Einsatz von alternativen Gründungstechnologien. Durch den Verzicht auf Impulsrammungen kann ein geringerer Eintrag von Impulsschall erreicht werden. Mit dem Einsatz von Schwergewichtsgründungen ist regelmäßig ein vergleichsweise hoher Flächenverbrauch und die Notwendigkeit von größeren Einwirkungen auf den Boden zur Vorbereitung des Baugrunds verbunden.

Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsgründungen. Gebote mit geringeren Anteilen alternativer Gründungstechnologien werden im Verhältnis zu dem Gebot mit dem höchsten Anteil bewertet. Der im Gebot angegebene Wert für den Anteil dieser Anlagen an der Gesamtanzahl der errichteten Anlagen ist im anschließenden Planfeststellungsverfahren mit den geplanten Gründungen zu konkretisieren und einzuhalten. Im Gebot ist daher die Angabe der Anzahl der vorgesehenen Anlagen oder die konkrete Ausgestaltung der Gründung nicht erforderlich. Erheblich ist ausschließlich, bei welchem Anteil der Anlagen, jeweils bezogen auf die gesamte Gründung, die Impulsrammung beziehungsweise die Schwergewichtsgründung nicht eingesetzt werden wird. Dies ist hinreichend, weil in der gebotenen typisierenden Betrachtung nicht davon auszugehen ist, dass es relevante Unterschiede in den zu erwartenden Anlagenzahlen gibt, gleichzeitig aufgrund der hohen Vorlaufzeiten auch eine gewisse Flexibilität für den Bieter erforderlich ist.

Unter Impulsrammung ist ein Verfahren zu verstehen, bei dem ein Hammer, als wesentliches Bauteil bestehend aus einem meist mittels Hydraulik angehobenen Fallkörper, einen Impuls auf einen darunterliegenden Stahlpfahl weitergibt und ihn so auf die zur Herstellung der Gründung erforderliche Tiefe bringt.

Die Schwergewichtsgründung besteht aus Schwimmkästen, die vorwiegend aus Stahl, Stahlbeton oder Verbundbauweise an Land vorgefertigt, zum Standort verbracht und dort durch Ballastierung abgesenkt werden. Die Lasteinleitung in den Baugrund erfolgt hierbei flächig über einen kraftschlüssigen Kontakt zwischen Fundamentsohle und Baugrund.

Durch die Begünstigung von alternativen Gründungstypen sollen Auswirkungen auf marine Tierarten durch die Gründung von Anlagen im Rahmen des Ausbaus der Windenergie auf See minimiert werden. Durch den Anreiz, alternative Gründungstechnologien einzusetzen, soll der Eintrag von Impulsschall in die Meeresumwelt weiter reduziert oder gar vermieden werden. Alternative Gründungstechnologien befinden sich in der Entwicklung. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren Technologien zur Gründung der Anlagen vorhanden sein werden, die das Ziel der Vermeidung und Verminderung von Impulsschall weitgehend erfüllen können. Eine belastbare Einschätzung zum frühestmöglichen seriellen Einsatz ist derzeit nicht möglich. Um neuen Technologien Raum zu Weiterentwicklung und serielle Anwendung zu geben, sollen Anreize durch den gewünschten Einsatz in den hier ausgeschriebenen Flächen geschaffen werden.

Zu Absatz 6

§ 53 Absatz 6 stellt für die Bewertung der Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See auf die von den Bietern zu begründende Recyclingquote ab. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See bestehen aus verschiedenen Verbundwerkstoffen. Derzeit gibt es noch keine etablierten Recyclingverfahren, um die einzelnen Verbundwerkstoffe der Rotorblätter nach Ende der Betriebsphase der Windenergieanlage auf See voneinander zu lösen und wiederzuverwenden. Durch die Einführung einer

Recyclingquote als Bewertungskriterium soll eine energetische Verwertung, d.h. die Verbrennung der Rotorblätter und insbesondere auch eine Beseitigung der Rotorblätter auf Deponien vermieden werden. Durch die Etablierung von Recyclingverfahren sollen die in den Rotorblättern verwendeten Rohstoffe dem Kreislauf wieder zugeführt werden und dadurch der Verbrauch von Rohstoffen eingespart werden. Die von den Bietern zu begründende Recyclingquote muss dabei über die Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz hinausgehen. Die Angaben sind durch geeignete Quellen und Nachweise zu belegen.

Zu § 54 (Zuschlagsverfahren)

§ 54 regelt das Zuschlagsverfahren.

Zu Absatz 1

Die zuständige Stelle führt nach **§ 54 Absatz 1** bei jeder Ausschreibung das in Satz 1 Nummern 1 bis 5 beschriebene Verfahren durch. Den Zuschlag erhält das Gebot, welches die Anforderungen an Gebote nach § 51 erfüllt und die höchste Anzahl an Bewertungspunkten nach § 53 aufweist. Der Zuschlag steht nach Satz 2 unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und ist auflösend bedingt für den Fall, dass die Sicherheit nach § 52 Absatz 2 Satz 2 nicht fristgemäß hinterlegt wird.

Zu Absatz 2

§ 54 Absatz 2 sieht vor, dass im Falle eines Punktgleichstands mehrerer Bieter die Höhe des Gebotswerts nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entscheidet. Im Falle einer Gleichheit der gebotenen Zahlungshöhe wird den Bietern die Möglichkeit eingeräumt, ihr Angebot maximal zweimal zu verbessern.

Zu Absatz 3

§ 54 Absatz 3 regelt, dass die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise und die Zuschläge bei der zuständigen Stelle zu verakten sind.

Zu § 55 (Rechtsfolgen des Zuschlags)

Zu Absatz 1

§ 55 Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen des Zuschlags. Mit Erteilung der Antragsberechtigung wird die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) nicht vorweggenommen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

Zu Nummer 1

§ 55 Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020.

Zu Nummer 2

§ 55 Absatz 1 Nummer 2 entspricht § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020.

Zu Absatz 2

§ 55 Absatz 2 regelt in welchem Umfang der Bieter an seine Angaben aus dem Ausschreibungsverfahren gebunden ist. Für die Erteilung der Antragsberechtigung wesentliche Angaben sind diejenigen, welche für die Überprüfung der Anforderungen nach § 51 sowie das

Bewertungsverfahren nach § 53 herangezogen werden. Weichen beispielsweise die entsprechenden Angaben im Zulassungsverfahren derart von den Angaben des Gebotes ab, dass der Zuschlag nicht an diesen Bieter erteilt hätte werden können, hat dies die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens zur Folge. Gewinnt der Bieter nach dem Gebotstermin neue Informationen, die ihm bei Abgabe des Gebots nicht bekannt sein konnten, können diese nicht zur Begründung einer wesentlichen Abweichung führen.

Zu Absatz 3

§ 55 Absatz 3 entspricht § 24 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020.

Zu Absatz 4

§ 55 Absatz 4 regelt, dass die zuständige Stelle den Zuschlag auf seiner Internetseite bekannt macht.

Zu Absatz 5

§ 55 Absatz 5 verpflichtet die zuständige Stelle, jeden Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, unverzüglich über die Erteilung des Zuschlags zu unterrichten.

Zu Absatz 6

§ 55 Absatz 6 Satz 1 entspricht hinsichtlich der Rechtsfolgen im Wesentlichen dem bisherigen § 72 und dem neuen § 97 Windenergie-auf-See-Gesetz. **§ 55 Absatz 6 Satz 2** stellt klar, dass die zuständige Stelle in Abweichung zu § 83a Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem erfolgreichen Beschwerdeführer im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Ausschreibungsvolumens einen entsprechenden Zuschlag zu erteilen hat und dabei nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Ausschreibungsvolumen hinausgehen kann.

Zu § 56 (Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag)

§ 56 entspricht § 25 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Unterabschnitt 2 (Bestimmungen zur Zahlung)

Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 regelt die Verwendung der Zahlungen aus den Geboten für Ausschreibungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen.

Zu § 057 (Zweckbindung der Zahlungen)

§ 57 regelt die Zweckbindung der Einnahmen aus den Zahlungen die der bezuschlagte Bieter nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu entrichten hat. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die genannten Ausgabenzwecke zu verwenden. Die ermittelte Zahlungsbereitschaft wird abgeschöpft und zweckgebunden verwendet, um einerseits die Verbraucher zu entlasten, indem der Anteil der Offshore-Netzanbindungskosten am Strompreis gesenkt wird und andererseits einen zielgerichteten Beitrag zur Förderung des Naturschutzes und der Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu leisten. Die Höhe der anteiligen Verteilung der Einnahmen bestimmt sich nach §§ 58 und 59.

Zu § 58 (Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente)

Zu Absatz 1

§ 58 Absatz 1 regelt die anteilige Zweckbindung der Verwendung der Zahlungen für den Meeresnaturschutz. Nach Satz 1 muss der bezuschlagte Bieter binnen einer Frist von zwölf Monaten, gerechnet von dem Tag der Zuschlagserteilung, eine Einmalzahlung in Höhe von

20 Prozent seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 leisten. Die Höhe der Meeresnaturschutzkomponente ist anhand seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu ermitteln und nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁹⁾ Die Zahlungen nach § 58 kommen nach Satz 1 dem Bundeshaushalt zu. Die Einnahmen, die der Meeresnaturschutzkomponente unterfallen, werden zweckgebunden zur Förderung des Meeresnaturschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer verwendet. Der bezuschlagte Bieter leistet so einen Beitrag zum Meeresnaturschutz. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone stellt regelmäßig einen Eingriff in den Meeresraum dar und kann potentiell negative Auswirkungen haben. Die Meeresnaturschutzkomponente trägt der besonderen Verantwortung der Betreiber von Windenergieanlagen auf See Rechnung, indem sie einen Beitrag für den Erhalt und die Erreichung eines möglichst guten Zustands des Meeres leistet. Die Meeresnaturschutzkomponente kann darüber hinaus einen positiven Beitrag für die Akzeptanz des weiteren Ausbaus der Windenergie auf See leisten. Der Schutz der Meere und der Ausbau der Windenergie auf See sollen miteinander in Einklang gebracht werden und sich nicht als Gegensätze gegenüberstehen. Diesem Ziel dient die Meeresnaturschutzkomponente. Satz 2 konkretisiert die Zweckbindung dahingehend, dass die Meeresnaturschutzkomponente für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes soweit möglich in dem durch den Zuschlag betroffenen Naturraum zu verwenden ist. Mit der Meeresnaturschutzkomponente sollen Maßnahmen unterstützt werden, die nicht bereits aufgrund anderer Regelungen umzusetzen sind. Nach Satz 3 finden die Mittel der Meeresnaturschutzkomponente Eingang in den Bundeshaushalt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz entscheidet im Rahmen der Zweckbindung über die Verwendung und Zuteilung der Mittel. Satz 4 stellt klar, dass § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Regelung des § 58 unberührt bleibt. Meeresnaturschutzkomponente und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes finden somit parallel Anwendung.

Zu Absatz 2

§ 58 Absatz 2 regelt die anteilige Zweckbindung der Verwendung der Zahlungen für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen. Nach Satz 1 muss der bezuschlagte Bieter binnen einer Frist von zwölf Monaten, gerechnet von dem Tag der Zuschlagserteilung, eine Einmalzahlung in Höhe von 10 Prozent seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 leisten. Die Höhe der Fischereikomponente ist anhand seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu ermitteln und nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁹⁾ Die Zahlungen nach § 58 kommen nach Satz 1 dem Bundeshaushalt zu. Die Einnahmen, die der Fischereikomponente unterfallen, werden zweckgebunden zur Förderung von Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer verwendet. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone führt zu einer Beschränkung der Wasserflächen, die für die Fischerei zur Verfügung stehen. Die Fischereikomponente trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie einen Beitrag für die Förderung der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen leistet. Die Fischereikomponente kann darüber hinaus einen positiven Beitrag für die Akzeptanz des weiteren Ausbaus der Windenergie auf See leisten. Satz 2 konkretisiert die Zweckbindung dahingehend, dass die Fischereikomponente für Maßnahmen soweit möglich in dem durch den Zuschlag betroffenen Naturraum zu verwenden ist. Mit der Fischereikomponente sollen Maßnahmen unterstützt werden, die nicht bereits aufgrund anderer Regelungen umzusetzen sind. Nach Satz 3 finden die Mittel der Fischereikomponente Eingang in den Bundeshaushalt und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft entscheidet im Rahmen der Zweckbindung über die Verwendung und Zuteilung der Mittel.

⁹⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

⁹⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Zu § 59 (Stromkostensenkungskomponente)

§ 59 konkretisiert ebenso wie § 58 die anteilige Zweckbindung der Verwendung der Zahlungen, indem eine Stromkostensenkungskomponente festgelegt wird.

Zu Absatz 1

Nach **§ 59 Absatz 1** muss der bezuschlagte Bieter eine Zahlung in Höhe von 70 Prozent seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber leisten. Die Höhe der Stromkostensenkungskomponente ist anhand seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 zu ermitteln und nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.¹⁰⁾ Die Zahlung der Stromkostensenkungskomponente erfolgt unmittelbar im Verhältnis zwischen dem bezuschlagten Bieter und dem anbindungsverpflichtetem Übertragungsnetzbetreiber. Die Stromkostensenkungskomponente wird zweckgebunden zur Senkung der Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet. Der bezuschlagte Bieter leistet so einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten.

Zu Absatz 2

§ 59 Absatz 2 regelt die Ausgestaltung der Pflicht zur Zahlung der Stromkostensenkungskomponente nach Absatz 1. Der bezuschlagte Bieter ist verpflichtet, die Stromkostensenkungskomponente in 20 gleichbleibenden Raten zu zahlen, die jährlich an den Übertragungsnetzbetreiber zu leisten sind. Die Zahlung wird erstmals, und anschließend jährlich wiederkehrend, fällig mit Ablauf des Tags der Erbringung des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Nummer 36

Die Neunummerierung von Abschnitt 4, der zu **Abschnitt 6** wird, ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Ausschreibungsdesigns.

Zu Nummer 37

Der bisherige § 39 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 60**. Zudem wird als Folgeänderung der Schutz des Eintrittsrecht auf Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 4 erstreckt.

Zu Nummer 38

Der bisherige § 40 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 61**. Die Änderung in **§ 61 Absatz 1 Nummer 6** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassung des Ausschreibungsdesigns in Teil 3 Abschnitt 4.

Zu Nummer 39

Der bisherige § 41 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 62**.

Zu Nummer 40

Der bisherige § 42 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu § 63. Die Änderung in **§ 63** dient der Verfahrensbeschleunigung. Das Eintrittsrecht muss künftig vier Wochen nach Bekanntmachung ausgeübt werden. Zudem werden als Folgeänderung auch Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 4 erfasst.

¹⁰⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Zu Nummer 41

Der bisherige § 43 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu § 64. Zudem werden als Folgeänderung auch Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 4 erfasst.

Zu Nummer 42

Die Anpassung der **Überschrift von Teil 4** ist eine redaktionelle Klarstellung. Der Terminus Energie ist weiter gefasst und umfasst neben Strom auch sekundäre Energieträger. Teil 4 regelt neben Strom auch andere Energieträger sowie sonstige Energiegewinnungsanlagen.

Zu Nummer 43

Der bisherige § 44 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 65**. Die Änderungen in **§ 65** erstrecken den Geltungsbereich von Teil 4 neben der Stromerzeugung auch auf andere Energieträger (beispielsweise Wasserstoff) und neben Windenergieanlagen auf See auch auf sonstige Energiegewinnungsanlagen und Offshore-Anbindungsleitungen.

Zu Nummer 44

Der bisherige § 45 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 66**.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der **Überschrift des § 66** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Erweiterung des Regelungsbereichs des § 66 auf Plangenehmigungen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in **§ 66 Absatz 1 Satz 2** wird bei der Errichtung und dem Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen die Plangenehmigung als Verfahren festgelegt. Diese Änderung soll das Verfahren auf zentral voruntersuchten Flächen beschleunigen und betrifft insbesondere die dort geplanten Windenergieanlagen auf See. Sie ist zweckmäßig, da bei zentral voruntersuchten Flächen neben der Flächeneignung auch wesentliche Aspekte der Zulassungsebene im Rahmen der Voruntersuchung geprüft und mittels Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 festgestellt werden, so dass hier ein vereinfachtes Verfahren sinnvoll und geboten ist. Das Plangenehmigungsverfahren soll zukünftig auch auf Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern ausgeweitet werden. Diese Umstellung soll der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Zu Nummer 45

Der bisherige § 46 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 67**.

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der **Überschrift von § 67** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 67 Absatz 1 Satz 1** sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung des Plangenehmigungsverfahrens in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des **§ 67 Absatz 5 Satz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Durch die Ergänzung in **§ 67 Absatz 6** wird das Erfordernis der Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 auf die neu eingeführten Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen ab dem Jahr 2023 und nicht zentral voruntersuchte Flächen, die einen Zuschlag nach § 43 oder nach § 54 erhalten, ausgeweitet. Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neufassung von **§ 68 Absatz 1 Nummer 3** wird der Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Außerbetriebnahme und der Beseitigung erstreckt. Dies ist sachgerecht, um eine Schonung des Meeres zu erreichen und einen verantwortungsvollen Umgang mit den Flächen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in **§ 68 Absatz 1 Nummer 4** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in **§ 68 Absatz 2 Satz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in **§ 68 Absatz 2 Satz 2** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neu angefügte **§ 68 Absatz 2 Satz 3** dient der Verfahrensbeschleunigung, insbesondere der Beschleunigung der Vollständigkeitsprüfung. Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie neue Unterlagen vom Vorhabenträger einzufordern, um auf neue Erkenntnisse im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu reagieren.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 68 Absatz 3 Satz 2** dient der Verfahrensvereinfachung. Eine Veröffentlichung in mehr als einer überregionalen Zeitung ist nicht erforderlich.

Zu **Doppelbuchstabe bb**

Die Einfügung des **§ 68 Absatz 3 Satz 3** dient der Verfahrensbeschleunigung. Für die Abgabe der Stellungnahme durch die zu beteiligenden Behörden wird eine Frist von sechs Wochen als ausreichend betrachtet.

Zu **Buchstabe d**

Bei der Änderung in **§ 68 Absatz 4 Satz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Buchstabe e**

Die Aufhebung des **§ 68 Absatz 5** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Plangenehmigungsverfahrens für Offshore-Anbindungsleitungen in **§ 66 Absatz 1**.

Zu **Buchstabe f**

Die Neunummerierung von **§ 68 Absatz 5** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Absatzes 5.

Zu **Nummer 47**

Der bisherige **§ 48** wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 69**.

Zu **Buchstabe a**

Die Aufhebung des bisherigen **§ 69 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung in **§ 66 Absatz 1**.

Zu **Buchstabe b**

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgrund der Aufhebung des bisherigen Absatzes 1 zu **§ 69 Absatz 1 und 2**.

Durch die Neuregelung in **§ 69 Absatz 1** entfällt die Möglichkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie den Plan in Teilabschnitten festzulegen. Zudem entfällt die bisherige Praxis der Erteilung von Baufreigaben. Eine Prüfung der konstruktiven Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgt zukünftig nicht mehr. Der Wegfall dieser Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Die Neureglung stellt klar, dass der Vorhabenträger weiterhin dafür Sorge tragen muss, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem jeweils geltenden „Standard Konstruktion - Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ unter Einsatz von anerkannten Zertifizierern sichergestellt ist. Der Nachweis der Vereinbarkeit ist durch Vorlage eines Gutachtens eines akkreditierten Zertifizierers zu erbringen. Die Akkreditierung muss nach DIN EN ISO/IEC 17065 vorliegen und den „Standard Konstruktion – Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ in der jeweils aktuellen Fassung beinhalten. Die Frist zur Einreichung des Gutachtens inklusive der darin referenzierten Unterlagen dient der Plausibilisierung. Des Weiteren dient das Gutachten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als Grundlage für den Abgleich der Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung sowie insbesondere als Grundlage für die behördliche Überwachung nach **§ 79**, um die verantwortliche Person nach **§ 78** auf erforderlichen Handlungsbedarf in seinem Verantwortungsbereich nach **§ 77** hinzuweisen oder erforderlichenfalls Anordnungen treffen zu können..

Die mit der Neufassung verbundene Änderung in **§ 69 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in **§ 66 Absatz 1**.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 4 wird aufgrund der Aufhebung des bisherigen Absatzes 1 zu **§ 69 Absatz 3**.

Zu Doppelbuchstabe aa

In **§ 69 Absatz 3 Satz 1** werden die Gründe, die gegen eine Planfeststellung oder Plangenehmigung sprechen, unter Berücksichtigung der gestiegenen Bedeutung des Ausbaus der Windenergie auf See neu gefasst.

Die Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b** folgt der entsprechenden Festlegung im Raumordnungsplan AWZ. Die angepasste Formulierung ist gut handhabbar indem sie auf das Erreichen einer Signifikanzschwelle abstellt und auf das Vorliegen ausreichender Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos.

Die Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7** stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Die Änderung des **§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8** grenzt die Prüfung auf die Einhaltung sonstiger zwingender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ein. Die Neufassung der Nummer 8 drückt die Stärkung der Belange der Windenergie auf See aus.

Der neue **§ 69 Absatz 3 Satz 2** betont das überragende öffentliche Interesse von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und verweist auf die zu diesem Zweck neu eingefügte Regelung in **§ 1 Absatz 3**. Der dadurch zum Ausdruck gebrachte Vorrang von Windenergie auf See ist bei der Prüfung der Belange in **§ 69 Absatz 3** zwingend vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 3** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in **§ 66 Absatz 1**.

Zu Buchstabe d

Der neue **§ 69 Absatz 4** regelt die grundsätzliche Verfahrensdauer für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen. Dieses soll eine Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. Dadurch sollen Planfeststellungsverfahren beschleunigt und Vorhabenträgern mehr Planungssicherheit gegeben werden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Möglichkeit die Frist um drei Monate zu verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Macht das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus den genannten Gründen von der Verlängerung Gebrauch, soll die Fristverlängerung gegenüber dem Antragsteller begründet werden.“

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in **§ 69 Absatz 5 Satz 1** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in **§ 66 Absatz 1**. In **§ 69 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1** wird der Zeitraum von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt, um Vorhabenträger zu einer möglichst vollständigen Ausnutzung der Genehmigung anzureizen und andernfalls zügig neu ausschreiben zu können

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 69 Absatz 5 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Bei der Änderung in **§ 69 Absatz 6** handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe g

§ 69 Absatz 7 Satz 1 regelt die Befristung von Planfeststellung und Plangenehmigung für Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur sonstigen Energiegewinnung auf 25 Jahre. Nach Satz 2 beginnt die Frist 12 Monate nach dem Eingang des Nachweises über den Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Behörde zu laufen. Je nachdem ob es sich um Anlagen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz oder der Sonstige-Energiegewinnungsbe- reiche-Verordnung handelt, ist der Nachweis gegenüber der Bundesnetzagentur oder dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu erbringen. Nach Ablauf von 12 Monaten beginnt die Befristung nach Satz 1 zu laufen. Damit wird ein Anreiz gesetzt, die Bauarbeiten zügig zum Abschluss zu bringen, um den vollen 25-Jahreszeitraum auszuschöpfen. Satz 3 stellt klar, dass die Befristung einheitlich für sämtliche Anlagen nach Satz 1 gilt, das heißt insbesondere bei mehreren Anlagen unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Inbe- triebnahme. Nach Satz 4 ist eine einmalige Verlängerung der Befristung um weitere 10 Jahre möglich, wenn die Festlegungen des im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Flächenentwicklungsplans und die Betriebsdauer der Netzanbindung dem nicht entgegen- stehen. Die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers liegt im Ermessen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie. Satz 5 regelt, dass Auf- wendung des Vorhabensträgers zum Repowering bei der Entscheidung nach Satz 4 zu berücksichtigen sind. Dadurch soll ein Repowering angereizt werden und im Rahmen der Entscheidung explizit berücksichtigt werden.

Die Streichung des bisherigen **§ 69 Absatz 8** ist eine redaktionelle Folgeänderung, da der entsprechende Inhalt nun bereits durch Erlass der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (BKompV) vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088) geregelt ist.

Zu Buchstabe h

Der bisherige Absatz 9 wird aufgrund der Aufhebung des bisherigen Absatzes 8 zu **§ 69 Absatz 8**.

Zu Buchstabe i

Der neue **§ 69 Absatz 9** dient der Validierung der Festlegungen des Flächenentwicklungs- plans. Die Übermittlung von Einspeisedaten an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hyd- rographie ist erforderlich um die Windlastprofile, Berechnung des 2K-Kriteriums sowie den Einfluss durch Abschattungseffekte besser abschätzen zu können. Die Veröffentlichung der Einspeisedaten steht nach Satz 4 im Ermessen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie. Von einer Veröffentlichung ist nach Satz 5 abzusehen, wenn einer der in § 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes genannten Gründe ei- ner Veröffentlichung entgegensteht.

Zu Buchstabe j

Der neue **§ 69 Absatz 10** entspricht dem bisherigen § 50 mit der Maßgabe, dass das Ein- vernehmen nur versagt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Ver- kehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder

ausgeglichen werden kann. Der Belang der Leichtigkeit des Verkehrs wird gestrichen. Die bisher in § 50 enthaltene Regelung zu vorläufigen Anordnungen, wird in § 71 Satz 6 geregelt.

Der neue **§ 69 Absatz 11** stellt klar, dass die Pflicht zur Kostenübernahme durch die Vorhabenträger auch bei Planfeststellungsverfahren Anwendung findet.

Zu Nummer 48

Der neue **§ 70** regelt die Plangenehmigung.

Zu § 70 (Plangenehmigung)

Zu Absatz 1

§ 70 Absatz 1 regelt, dass im Falle von Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden soll. Aus diesem Grund finden die § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung. Die Plangenehmigung ist nach § 98 Nummer 1 bekannt zu machen. Damit beginnt für Plangenehmigungen ebenso wie für Planfeststellungen die Klagefrist einen Monat nach der Bekanntmachung.

Zu Absatz 2

Die Regelung des **§ 70 Absatz 2** soll sicherstellen, dass auch im Plangenehmigungsverfahren die Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) eingehalten werden. **Satz 2** dient der Verfahrensbeschleunigung und bestimmt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf eine Erörterung wie bisher in Verfahren bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten kann. Bei den Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, handelt es sich vorrangig um Offshore-Windparks, die auf zentral voruntersuchten Flächen geplant und errichtet werden. Aufgrund der Voruntersuchung und Eignungsfeststellung der Fläche nach § 12 Absatz 5 und der damit einhergehenden umfänglichen Prüfung ist diese Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung geboten.

Zu Absatz 3

§ 70 Absatz 3 wird eingefügt, um die Plangenehmigungsverfahren zu beschleunigen und Vorhabenträgern mehr Planungssicherheit zu geben. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Möglichkeit die Frist um drei Monate zu verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Macht das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus den genannten Gründen von der Verlängerung Gebrauch, soll die Fristverlängerung gegenüber dem Antragsteller begründet werden.“

Zu Absatz 4

§ 70 Absatz 4 wird eingefügt, da die zur Erteilung der Plangenehmigung von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen erforderliche technische Sicherheit sowie die anschließende Überwachung einer qualifizierten Überprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen bedarf. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Zu Nummer 49

Der bisherige § 49 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 71**. Bei den Änderungen in **§ 71 Satz 1** handelt es sich insbesondere um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 66 Absatz 1. Zudem wird die Bezeichnung des „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 in „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ aktualisiert. Der neue Satz 6 entspricht dem bisherigen § 50 in Bezug auf vorläufige Anordnungen, mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen nur versagt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Der Belang der Leichtigkeit des Verkehrs wird gestrichen.

Zu Nummer 50

Der Regelungsgehalt des **bisherigen § 50** findet sich künftig in § 69 Absatz 10 und § 71 Satz 6. Der Belang der Leichtigkeit des Verkehrs entfällt.

Zu Nummer 51

Der bisherige § 51 wird zu **§ 72** und zur Vermeidung von Doppelprüfungen neu gefasst.

Zu § 72 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Absatz 1

§ 72 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bereits im Rahmen der Erstellung des Flächenentwicklungsplans oder der Voruntersuchung durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken ist. Das Ermessen wird durch eine gebundene Entscheidung ersetzt. Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung. Nicht erforderliche Dopplungen von Umweltprüfungen sollen so vermieden werden.

Bei der Änderung in **§ 72 Absatz 1 Satz 2** handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Durch die Einfügung in **§ 72 Absatz 2** wird festgelegt, dass § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (gesetzlich geschützte Biotop) für Vorhaben nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz Anwendung findet, mit der Maßgabe, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz so weit wie möglich vermieden werden soll. Dadurch werden Belange des Ausbaus der Windenergie auf See und des Naturschutzes in einen angemessenen Einklang gebracht.

Zu Nummer 52

Der bisherige § 52 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 73**.

Zu Nummer 53

Der bisherige § 53 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 74**.

Bei der Änderung in **§ 74 Absatz 1 Satz 1** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Nummer 54

Der bisherige § 54 wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 75**. Bei der Änderung in **§ 75** handelt es sich insbesondere um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Nummer 55

Der bisherige § 54a wird infolge der Einfügung von Teil 3 Abschnitt 4 und 5 zu **§ 76**.

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 76 Absatz 1 Satz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Bei der Nennung des § 66 Absatz 1 in **§ 76 Absatz 2** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Zugleich wird durch die Aufnahme von § 66 Absatz 1 klargestellt, dass auf Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 die Regelungen des § 43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden sind. Aufgrund der großen Bedeutung der hier betroffenen Vorhaben für die Erreichung der Klimaziele sollen für sie ebenso wie für den Stromnetzausbau die verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschleunigt werden.

Zu Nummer 56

Der bisherige § 55 wird als **§ 77** neu gefasst. Dies trägt der herausgehobenen Bedeutung der Windenergie auf See Rechnung.

Zu § 077 (Pflichten der verantwortlichen Personen)

Mit **§ 77** werden die Pflichten der verantwortlichen Personen neu gefasst.

Zu Absatz 1

Die Pflichten der verantwortlichen Personen werden in **§ 77 Absatz 1 Satz 1** neu gefasst. Die Verantwortlichkeit während Errichtung, Betrieb sowie nach Betriebseinstellung erstreckt sich dabei unverändert auf die Meeresumwelt (Nummer 1). Darüber hinaus erfährt die Windenergie auf See eine Privilegierung dahingehend, dass die Pflichtenstellung nur noch den Schutz vor einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung erfasst (Nummer 3). Die Verpflichtung der Sicherstellung privater Rechte wird gestrichen. Die Pflichtenstellung nach Satz 1 gilt unbeschadet der Festlegungen im Rahmen der Plangenehmigung bzw. der Planfeststellung. Den geschützten Interessen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend Rechnung getragen. Abweichungen zu Lasten der Schutzgüter in Satz 1 sind unverändert dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden, vgl. Satz 2.

Zu Absatz 2

Der neue **§ 77 Absatz 2** erweitert die Pflichten der verantwortlichen Personen mit Blick auf eine Nachnutzung der genutzten Fläche. Die verantwortlichen Personen unterliegen einer Anzeigepflicht im Hinblick auf Planungen, die zu einer früheren Nachnutzung der Fläche, einschließlich der Vorbereitung der Nachnutzung oder zukünftiger Ausschreibungen führen können. Die Anzeigepflicht erfasst sämtliche unternehmerisch-wirtschaftlichen Entscheidungen, die auf die Verkürzung der aktiven Nutzung der Fläche zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen auf See abzielen. Erfasst ist insbesondere eine geplante vollständige oder teilweise Außerbetriebnahme von Einrichtungen vor Ablauf der

Genehmigungsfrist. In solchen Fällen ist unverzüglich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu informieren, um Phasen des Brachliegens von Flächen so kurz wie möglich zu halten.

Zu Absatz 3

Der neue **§ 77 Absatz 3** regelt die Pflichten der verantwortlichen Personen nach § 78 im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme Ihrer Einrichtungen sowie der diesbezüglichen Daten. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass zuletzt vermehrt auch Energieanlagen und Netze das Ziel von Cyberangriffen waren. Zudem werden mit fortschreitender Digitalisierung im zunehmenden Maße Komponenten und Dienste verwendet, die geeignet sind, ihrerseits zum Ziel eines Angriffs auf die Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme von Einrichtungen zu werden. Die Regelungen des § 77 Absatz 3 flankieren die Vorgaben nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes und dienen dazu, die Resilienz der für die Energieerzeugung benötigten Einrichtungen zu erhöhen.

Nach **§ 77 Absatz 3 Satz 1** finden die Regelungen nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes auf sämtliche verantwortlichen Personen nach § 78. Damit wird im Anwendungsbereich dieses Gesetzes der Adressatenkreis des § 11 Absatz 1b bis 1e erweitert und erfasst auch solche Betreiber von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie Netzbetreiber, die sonst nicht dem Anwendungsbereich des § 11 Absatz 1b bis 1e in Verbindung mit dem BSI-Gesetz unterfallen.

§ 77 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Vorgaben nach Nummer 1 bis Nummer 3 nur ergänzend zu und unbeschadet der bestehenden Regelungen des § 11 Absatz 1b bis 1e Anwendung finden.

Zu Nummer 1

Nach **§ 77 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1** sind bei der Beschaffung von Anlagengütern und Dienstleistungen für die Errichtung von Einrichtungen konkrete Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz der Einrichtungen gegen Störungen und Bedrohungen der Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten. Der Schutz der Einrichtungen gegen Angriffe setzt bereits auf Ebene der Auswahl und der Bestellung von Komponenten und Diensten, die Einfluss auf die Sicherheit der Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme haben können. Vorkehrungen können insbesondere sein, dass bei der Beschaffung und bei der Vergabe konkrete Anforderungen gestellt werden an die Zertifizierung von Anlagengütern, nachvollziehbare Herstellererklärungen oder die Offenlegung von bekannten Schwachstellen.

Zu Nummer 2

Nach **§ 77 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2** sind Vorkehrungen zu treffen, die auf die Sicherheit der bei den verantwortlichen Personen vorliegenden Daten abzielen, die für den Betrieb der Einrichtungen benötigt werden, sowie die bei dem Betrieb der Einrichtungen anfallenden Daten.

Zu Nummer 3

Nach **§ 77 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3** sind die verantwortlichen Personen verpflichtet, durch bindende Vereinbarungen mit ihren Auftragnehmern sicherzustellen, dass sie über Störungen und Angriffe auf Ebene ihrer Lieferanten informiert werden, um ihrerseits Vorkehrungen treffen zu können. Das bietet gleichzeitig Gewähr für ein effektives Meldewesen nach § 11 Absatz 1c.

Zu Absatz 4

§ 77 Absatz 4 bestimmt, dass das spätere Vorhaben bestimmten Anforderungen entsprechen muss. Dazu gehört ein Monitoring als Teil eines Risikomanagements u.a. bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, um Erkenntnisse über die Beeinträchtigungen zu gewinnen und dementsprechend den weiteren Ausbau der Windenergie auf See besser steuern zu können. Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Überwachung von Windparks in der deutschen AWZ und in den Nachbarstaaten reicht die Dauer des Betriebsmonitorings über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren (wie derzeit im StUK geregelt) nicht aus, um aussagekräftige Daten zu den betriebsbedingten Auswirkungen - insbesondere zu mobilen Schutzgütern - zu erheben.

Die erhobenen Umweltdaten dienen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem Bundesamt für Naturschutz zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Zudem können die Naturschutzbegleitforschung und Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Meeresumwelt darauf aufbauend (weiter-)entwickelt werden. Die Vorgabe, die Naturschutzbehörden über Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten, § 3 Absatz 5 BNatSchG, wird durch die Regelung konkretisiert und erweitert.

Die auf der Fläche errichteten Anlagen sind an geeigneten Standorten mit Sonartranspondern für die Notfallnavigation mariner Schiffe zu kennzeichnen. Bei Übungen zum Zwecke der Landes- und Bündnisverteidigung soll die Installation der Sonartransponder Gefahren durch Kollisionen von U-Booten mit baulichen Anlagen durch akustische Signale vermeiden.

Die Anordnung im Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren sowie die Bestimmung der Ausbringungsstandorte und die technische Spezifikation der Sonartransponder erfolgt entsprechend den Anforderungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)/ Marinekommando.

Werden weitere Vorhaben unmittelbar an die gegenständliche Fläche angrenzend errichtet, ist die Kennzeichnung auch nach der Realisierung des Vorhabens auf der Fläche ggf. an die neue Bebauungssituation anzupassen.

Durch den Einsatz der genannten Messgeräte kann es zur Erfassung von zum Teil als geheim eingestuft Informationen kommen. Um dies im Sinne der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung zu vermeiden, ist der Einsatz solcher Geräte auf das erforderliche Maß zu beschränken und dem Marinekommando, derzeit Kopernikusstraße 1, 18057 Rostock, rechtzeitig anzuzeigen.

Zu Nummer 57

Der bisherige § 56 wird unverändert zu **§ 78**.

Zu Nummer 58

Der bisherige § 57 wird **§ 79** und in Teilen neu gefasst. In **§ 79 Absatz 2 Satz 2** wird ein Verweis angepasst. Der neu eingefügte **§ 79 Absatz 3 Satz 3** betont das überragende öffentliche Interesse von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und verweist auf die zu diesem Zweck neu eingefügte Regelung in § 1 Absatz 3. Das dadurch zum Ausdruck gebrachte besonders hohe Gewicht von Windenergie auf See ist im Rahmen der Abwägung vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zwingend zu berücksichtigen. Die übrigen Anpassungen in § 79 Absatz 4 und Absatz 5 sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Anpassung des Pflichtenprogramms gemäß § 77 Absatz 1.

Zu Nummer 59

Der bisherige § 58 wird **§ 80** und teilweise neu gefasst.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

§ 80 Absatz 1 regelt die Pflichten des Vorhabenträgers hinsichtlich der Beseitigung von Einrichtungen. Nach **§ 80 Absatz 1 Satz 1** sind Einrichtungen durch den Vorhabenträger zu beseitigen, wenn der zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, bspw. durch Ablauf der Genehmigungsfrist. Durch die Beseitigung der Einrichtungen soll die vollständige Nachnutzung der Fläche gewährleistet werden, so dass insbesondere die Errichtung neuer Windenergieanlagen auf See auf der genutzten Fläche nicht durch verbliebene Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen behindert wird. Durch die Beseitigung soll zudem gewährleistet werden, dass nach Abschluss der Beseitigung keine Beeinträchtigungen auf der Fläche verbleiben, die geeignet sind, die Wiederherstellung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fläche im Wege natürlicher Prozesse zu behindern. Nach **§ 80 Absatz 1 Satz 2** entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über den Umfang der geschuldeten Beseitigung zur Erreichung der Ziele in Satz 1. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die geschützten Belange gemäß § 69 Absatz 3 Nummer 1 bis 4. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt seiner Entscheidung den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Entscheidung zu Grunde. Die international anerkannten Normen für die Beseitigung von Einrichtungen in der AWZ sind zu beachten.

Zu Absatz 2

§ 80 Absatz 2 regelt, dass die Beseitigung spätestens binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Rückbauverpflichtung abgeschlossen sein soll. Die Einhaltung der fristgerechten Beseitigung wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwacht.

Zu Buchstabe b

Bei der Anpassung in **§ 80 Absatz 5** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 60

Der bisherige § 59 wird **§ 81** und teilweise neu gefasst.

Zu Buchstabe a

In **§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1** werden die Fristen für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen geregelt, gestaffelt nach Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen und Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen.

In **§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)** wird festgelegt, dass die Unterlagen für die Plangenehmigung eines Vorhabens auf zentral voruntersuchten Flächen binnen zwölf Monaten nach Zuschlagserteilung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einzureichen sind. Führt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Abweichung von §§ 66 Absatz 1 Satz 2, 70 Absatz 1 ausnahmsweise ein Planfeststellungsverfahren anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens durch, findet die Regelung des § 81 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) mit der Maßgabe Anwendung, dass die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einzureichen sind.

In **§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)** wird festgelegt, dass die Unterlagen für die Planfeststellung eines Vorhabens auf nicht zentral voruntersuchten Flächen binnen 24 Monaten nach Zuschlagserteilung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einzureichen sind. Die im Vergleich zu der 12-Monatsfrist gemäß Buchstabe a) längere Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass die Flächen bei Buchstabe b) noch nicht voruntersucht sind und räumt dem Vorhabenträger insofern mehr Zeit für die Erstellung der Unterlagen ein.

Zu **Buchstabe b**

In **§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2** wird der Zeitpunkt des Nachweises über eine bestehende Finanzierung in Folge der Anpassung des § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes verlegt. Zusammen mit der Vorverlegung des verbindlichen Fertigstellungstermins ergibt sich eine deutliche Beschleunigung.

Zu **Buchstabe c**

Der neue **§ 81 Absatz 2 Satz 3** regelt Übergangsvorschriften hinsichtlich der Anwendbarkeit der Realisierungsfristen für Zuschläge aus Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen in den Jahren 2021 und 2022.

Zu **Nummer 61**

Der bisherige § 60 wird zu **§ 82**.

Zu **Buchstabe a**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

Bei den Änderungen in **§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen und es werden Verweise auf die Sicherheiten bei Ausschreibungen auf voruntersuchten und nicht voruntersuchten Flächen ergänzt. Zudem wird eine Klarstellung aufgenommen, dass bei Verstößen die volle Sicherheit zu leisten ist.

Zu **Doppelbuchstabe bb**

Bei den jeweils in **§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5** vorgenommenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen und es werden Verweise auf die Sicherheiten bei Ausschreibungen auf voruntersuchten und nicht voruntersuchten Flächen ergänzt.

Zu **Buchstabe b**

Bei den Anpassungen in § 82 Absatz 1, Absatz 2b und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu **Nummer 62**

Der bisherige § 61 wird zu **§ 83**.

Zu **Buchstabe a**

Bei den Änderungen in Absatz 1 im Satzteil handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 63

Der bisherige § 62 wird zu **§ 84**. Bei den Änderungen in **§ 84 Absatz 1** und **Absatz 2 Satz 1** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 64

Der bisherige § 63 wird zu **§ 85**. Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 65

Der bisherige § 63a wird unverändert zu **§ 86**.

Zu Nummer 66

Der bisherige § 64 wird zu **§ 87**; bei den Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 67

Der bisherige § 65 wird zu **§ 88**. Bei den Anpassungen in Nummer 1 und Nummer 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 68

Zu § 89 (Austausch von Windenergieanlagen auf See)

§ 89 regelt das Repowering von Windenergieanlagen auf See. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Erneuerung von Windenergieanlagen auf See unter Nutzung bereits erschlossener Standorte nicht nur energiewirtschaftlich sinnvoll, sondern auch mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf den Artenschutz und die Meeresumwelt in aller Regel vorteilhaft ist. Die Regelung ist an § 16b des Bundesimmissionsschutzgesetzes angelehnt. Anknüpfungspunkt für das Repowering ist stets eine planfestgestellte bzw. genehmigte bestehende Windenergieanlage auf See. Das Repowering einer bestehenden Windenergieanlage auf See bewirkt somit keine Verlängerung des für diese Windenergieanlage auf See geltenden Genehmigungszeitraums.

Zu Absatz 1

§ 89 Absatz 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich für das Repowering. Das Repowering soll insbesondere der effizienten Nutzung der bezuschlagten Flächen dienen. Neben dem Austausch von Windenergieanlagen auf See, deren Wirkleistung aus technischen Gründen, insbesondere aufgrund technischen Defekts oder Abnutzung, im Verhältnis zu ihrer Nennleistung dauerhaft erheblich vermindert ist, kommt auch ein Austausch zur Erhöhung der Effizienz in Betracht. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet nach Satz 3 über das Repowering im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach § 66 Absatz 1 Satz 2. Das Genehmigungsverfahren ist auf die Prüfung solcher Auswirkungen zu beschränken, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der betriebsbereiten genehmigten Anlage nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Damit wird das Genehmigungsverfahren gestrafft und auf etwaig neu hinzutretende Auswirkungen fokussiert.

Zu Absatz 2

§ 89 Absatz 2 stellt klar, dass nur dann von einem Repowering im Sinne des Absatz 1 auszugehen ist, wenn die bestehende Gründungsstruktur der Windenergieanlage auf See genutzt wird. Maßnahmen, welche die Einbringung zusätzlicher Gründungsstrukturen erfordern, die zu einem weiteren Eingriff in den Meeresboden führen, sind nicht vom Repowering erfasst und unterliegen der vollständigen Überprüfung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Absatz 3

§ 89 Absatz 3 regelt den Prüfmaßstab bezüglich anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die bei Repowering-Maßnahmen ergänzend zu prüfen sind.

Zu Nummer 69

Der bisherige § 66 wird zu **§ 90**. Bei den Änderungen in **Absatz 1** im Satzteil vor Nummer 1 und **Absatz 2 Satz 3** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 70

Der bisherige § 67 wird zu **§ 91**. Bei den Änderungen in **Absatz 1** und **Absatz 2** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 71

Der bisherige § 67a wird zu **§ 92**. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 72

Die bisherigen §§ 68 und 69 werden unverändert zu den **§§ 93 und 94**.

Zu Nummer 73

Der bisherige § 70 wird zu **§ 95**. Bei den Änderungen in **§ 95 Absatz 2 Satz 1** und **§ 95 Absatz 3 Satz 1** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 74

Der bisherige § 71 wird zu **§ 96** und regelt die Verordnungsermächtigungen.

Zu Buchstabe a

Mit der Anpassung in **§ 96 im Satzteil vor Nummer 1** wird die Bezeichnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 aktualisiert. Die Streichung des Einvernehmens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine Folgeänderung aufgrund der Übertragung der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 104.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in **§ 96 Nummer 3 Buchstabe a, b und c** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in **§ 96 Nummer 4** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in **§ 96 Nummer 6** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung der Nummern 7 und 8.

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 7

Die Neuregelung in **§ 96 Nummer 7** schafft die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Regelung von Anforderung an den Umfang der Beseitigung und den Rückbau von Windenergieanlagen auf See, von Kriterien für die Wiedernutzbarmachung der Fläche, die Nachnutzung sowie die Wiederherstellung von Flächen. Windenergieanlagen auf See wurden im Jahr 2009 erstmalig in Deutschland installiert, in nennenswerten Umfang seit dem Jahr 2015. Vor diesem Hintergrund werden voraussichtlich ab den 2030er Jahren die ersten Anlagen außer Betrieb gehen und zurückgebaut werden müssen. Die für den Rückbau erforderlichen Regelungen sind derzeit noch nicht im Detail abzusehen und sollen deshalb im Wege einer Rechtsverordnung konkretisiert werden, um für die Träger der Vorhaben frühzeitig Klarheit über die Rahmenbedingungen des Rückbaus zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sollen auch ergänzende Festlegungen zur Einhaltung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik getroffen werden, sowie Verfahrensschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Beseitigung von Einrichtungen erarbeitet werden. Ziel der Verordnungsermächtigung ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Fläche zügig und möglichst ohne Einschränkungen für die Nachnutzung zur Verfügung zu stellen, um einen kontinuierlichen Zubau der Offshore-Windenergie auf 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu gewährleisten.

Zu Nummer 8

Mit der Neuregelung in **§ 96 Nummer 8** wird die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Regelung von Voraussetzungen, Anforderung und Regelung zum Repowering geschaffen. Die Verordnung ergänzt den neu eingeführten **§ 89** für den Fall, dass nähere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Repowering zu regeln sind, die von **§ 89** nicht abgedeckt sind, insbesondere im Fall neuer wissenschaftlicher oder praktischer Erkenntnisse.

Zu Nummer 75

Der bisherige **§ 72** wird unverändert zu **§ 97**.

Zu Nummer 76

Der bisherige **§ 73** wird zu **§ 98**. Durch die Änderung in **Nummer 1** wird klargestellt, dass die die Pflicht zur Veröffentlichung in den Nachrichten für Seefahrer nur noch für die Bekanntmachung von Sicherheitszonen nach **§ 75** gilt. In den übrigen Anwendungsfällen ist neben der Internetseite des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Bekanntmachung in einer überregionalen Tageszeitung ausreichend.

Zu Nummer 77

Der bisherige **§ 74** wird zu **§ 99**.

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut des bisherigen § 74 wird zu **§ 99 Absatz 1**. Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

§ 99 Absatz 2 Satz 1 regelt für Verwaltungsakte zur Durchführung des Teils 4 Abschnitt 2 dieses Gesetzes die Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der AWZ. Nach **Satz 2** wird unmittelbarer Zwang in der AWZ durch die Vollzugsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung angewandt. Die Regelung des Absatz 2 orientiert sich an dem früheren § 16 SeeAnIV 2011 und § 3d SeeAufG i.V.m. § 1 Nummer 10a SeeAufG (Zulassung von Seeanlagen), der mit der Einführung des WindSeeG gestrichen wurde. Die Regelung folgt insoweit den verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften des § 134 Absatz 2 BBergG und des § 8 Absatz 4 HoheSeeEinbrG.

Zu Nummer 78

Der bisherige § 75 wird zu **§ 100**. Bei den Änderungen in **Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 79

Der bisherige § 76 wird zu **§ 101** und neu gefasst.

Zu § 101 (Gebühren und Auslagen)

Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird der Wortlaut in **§ 101 Absatz 1** überführt, redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare Leistungen nach dem WindSeeG auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen.

Zu Absatz 2

Der neue **§ 101 Absatz 2** regelt die Möglichkeit zur Subdelegation der Verordnung zur Gebührenerhebung an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Nummer 80

Der bisherige § 77 wird zu **§ 102**.

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in **§ 102 Absatz 1 Satz 1 bis 3** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, da er wegen Zeitablauf erledigt ist.

Zu Nummer 81

Der bisherige § 78 wird unverändert zu **§ 103**.

Zu Nummer 82

Der bisherige § 79 wird zu **§ 104** und neu gefasst.

Zu § 0104 (Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Durch die Neufassung des **§ 104** wird die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben nach und im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz auf das Bundesministerium für Wirtschaft- und Klimaschutz übertragen. Die Bündelung der Fachaufsicht dient der Beschleunigung und der Effizienz beim Verwaltungsvollzug des Gesetzes vor dem Hintergrund der mit diesem Gesetz deutlich erhöhten Ausbauziele.

Zu Nummer 83

Es wird folgender neuer **§ 105** angefügt.

Zu § 105 (Durchführung von Terminen)

Der neue **§ 105** enthält nähere Festlegungen zur Durchführung von Anhörungs-, Erörterungs- und sonstigen Beteiligungsterminen nach diesem Gesetz. Diese Termine können zukünftig auch als Online-Konsultationen oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wie dies unter Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes möglich ist. Danach können Erörterungstermine als Online-Konsultation oder Telefon-/Videokonferenz effizient und unter Wahrung der Beteiligungsrechte der zur Teilnahme Berechtigten, bei geringerem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des § 105 sollen der Verfahrenserleichterung und Verfahrensbeschleunigung dienen. Die Erfahrung in den letzten zwei Jahren hat zudem gezeigt, dass eine mündliche Erörterung auch nach einem schriftlichen Verfahren unter bestimmten Bedingungen zielführend im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung ist. Es bleibt der Behörde unbenommen, nach der Durchführung der Online-Konsultation nach Absatz 1 zusätzlich einen Termin als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Für die Benachrichtigung der zur Teilnahme Berechtigten gelten die Vorschriften des § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

Zu Nummer 84

Die **Anlage** (zu **§ 80 Absatz 3**) wird in Teilen neu gefasst.

Nummer 1 zur Anlage zu § 80 Absatz 3 regelt die grundsätzliche Höhe der Sicherheit, um die Erfüllung der in § 80 Absatz 1 genannten Beseitigungspflicht sicherzustellen. Sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Festlegung geboten ist, beträgt die zu leistende Sicherheit 1,5 Mio. Euro je Windenergieanlagen und 1 Mio. Euro je sonstiger Energiegewinnungsanlagen. Die vorstehenden Einrichtungen umfassen jeweils auch die zur Errichtung und Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll so bemessen sein, dass ausreichende Mittel für die Beseitigung der jeweiligen Einrichtungen inklusive etwaiger Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen keine Rückstellungen für die Beseitigung bilden.

Die Ergänzung in **Nummer 2 zur Anlage zu § 80 Absatz 3** stellt klar, dass der Vorhabenträger verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Sicherheit so zu wählen ist, dass der Sicherungszweck zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Bei den weiteren Änderungen in **Nummer 3 bis 6** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit § 24b wird ein besonderer Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige für das deutsche Küstenmeer zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen geschaffen. Umfasst ist aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen auf hoher See und der hohen Herausforderung der Rekrutierung von Teams, die auf den nur in geringer Anzahl vorhandenen Errichtungsschiffen tätig sind, die gesamte Besatzung der dafür eingesetzten Schiffe, einschließlich Schiffe für Unterkünfte und Versorgung. Neben den Seeleuten betrifft dies z. B. auch Seefunknerinnen und Seefunker, Schiffselektronikerinnen und Schiffselektroniker und medizinisches Personal. Darüber hinaus sind insbesondere qualifizierte Arbeitskräfte wie Ingenieure und Ingenieurinnen, Geologinnen und Geologen, Geophysikerinnen und Geophysiker, Techniker und Technikerinnen, Monteurinnen und Monteure, Schweißerinnen und Schweißer, Vermesser und Vermesserinnen, Kampfmittelräumspezialkräfte, Personal zum Steuern von benötigten Geräten (etwa Unterwasserroboter zum Erheben der benötigten Messdaten) sowie Taucherinnen und Taucher umfasst. Wartungsarbeiten (Kontroll- und Pfllegetätigkeiten) sind mangels vorübergehenden Bedarfs nicht umfasst, Instandsetzungsarbeiten (Reparatur- und Austausch-tätigkeiten) hingegen schon. Offshore-Anbindungsleitungen sind solche im Sinne des § 3 Nummer 5 WindSeeG.

Die Zustimmungsfreiheit gilt auch für Beschäftigungen im deutschen Küstenmeer, die für die Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone und deren Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Bodenuntersuchungen für die Kabeltrasse, deren Bereinigung von Kampfmitteln und Geröll sowie die Verlegearbeiten der Anschlusskabel und die Durchfahrt zur Windenergieanlage auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Auch umfasst sind die Be- und Entladearbeiten in deutschen Häfen durch die Schiffsbesatzung, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen stehen. § 24b gilt unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers.

Damit wird die Grundlage für einen Aufenthaltstitel gemäß § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Dies umfasst auch die im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zulässige Beschäftigung der Drittstaatsangehörigen als Leiharbeiterin und Leiharbeiter. Entleiher haben unter den Voraussetzungen des § 17b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine Anmeldung vor Beginn der Überlassung zuzuleiten, wenn sie einen Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Verleiher mit Sitz im Ausland überlassen bekommen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung prüfen bei Arbeitnehmerüberlassungen die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Insbesondere die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes obliegt den Behörden der Zollverwaltung.

Errichtungsprojekte und Instandsetzungen sind wie alle Bauprojekte nicht auf Dauer angelegt, sondern begrenzt auf die Zeit bis zur Fertigstellung des Vorhabens. Daher unterliegt die Zustimmungsfreiheit nach Satz 2 einer zeitlichen Begrenzung von bis zu 24 Monaten. Für auf Dauer angelegte Beschäftigungen von Drittstaatsangehörigen im deutschen Küstenmeer bieten sich hingegen insbesondere die Bestimmungen für Fachkräfte nach §§ 18 ff. des Aufenthaltsgesetzes an.

Satz 3 sieht einen Ausschluss von § 9 der Beschäftigungsverordnung für Beschäftigungszeit nach § 24b vor, da es sich um geographisch begrenzte Einsätze im deutschen Küstenmeer handelt.

Zu Nummer 2

Ergänzung des § 30 Nummer 2. Beschäftigungen aufgrund des § 24b, die an bis zu 90 Tagen innerhalb von 12 Monaten ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Damit können sogenannte Positivstaaterinnen und Positivstaater für den Zeitraum von § 17 Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung visumfrei tätig werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung in **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a** handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem neuen § 66 Absatz 1 WindSeeG. Die Änderung stellt klar, dass zukünftig auch Plangenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 1 WindSeeG unter den Anwendungsbereich des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a VwGO fallen.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung des **§ 50 Absatz 1 Nummer 6** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der veränderten Nummerierung des neuen § 76 Absatz 1 WindSeeG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 29c wird neu gefasst.

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in **§ 3 Nummer 29c** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zu der neu gefassten Definition der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Der Begriff der Offshore-Anbindungsleitung im EnWG folgt der Definition im WindSeeG.

Zu Buchstabe b

Bei der Neunummerierung des bisherigen **§ 3 Nummer 29c** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2

Die Anpassung in **§ 12e Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zur Neufassung der Definition der Offshore-Anbindungsleitung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 17d Absatz 2 wird als Folge der Anpassung des Ausschreibungsdesigns im WindSeeG neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in **§ 17d Absatz 2 Satz 2** erfolgt die Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung durch den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist. Die Vorverlegung des Zeitpunkts der Beauftragung ist aufgrund der langen Planungs- und

Realisierungszeiträume von Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich und soll die Einhaltung der Fertigstellungstermine nach Satz 1 gewährleisten. Eine vergleichbare Regelung bestand bereits in dem bisherigen Satz 4. Durch die Anpassung des Ausschreibungsdesigns in voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen wird der Zeitpunkt der Beauftragung mit der neuen Regelung einheitlich festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung von **§ 17d Absatz 2 Satz 3 und 4** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassung in Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung von **§ 17d Absatz 2 Satz 3** ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 17d Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Streichung von § 17d Absatz 2 Satz 6 ist erforderlich da die bisherige Regelung des § 18 Absatz 2 WindSeeG nicht auf die Ausschreibungen nach Teil 3 der Abschnitte 4 und 5 übertragen wird.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderungen von **§ 17d Absatz 2 Satz 4** sind Folgeanpassungen aufgrund der Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 17d Absatz 2, der Einfügung der neuen Abschnitte 4 und 5 in Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und den damit einhergehenden redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Änderung im neuen **§ 17d Absatz 2 Satz 5** ist eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des bisherigen § 59 Windenergie-auf-See-Gesetzes in § 81 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Änderung im neuen **§ 17d Absatz 2 Satz 6** ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des bisherigen § 17d Absatz 2 Satz 6.

Zu Doppelbuchstabe hh

Im neuen **§ 17d Absatz 2 Satz 8** wird geregelt, dass künftig 36 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung der Fertigstellungstermin verbindlich wird. Dies dient der Beschleunigung. An den verbindlichen Fertigstellungstermin sind auch die Realisierungsfristen im Windenergie-auf-See-Gesetz geknüpft. Die Einfügung des Wortes „und“ nach dem Wort „Fundamente“ ist eine redaktionelle Klarstellung, da nur die Umspannanlage vom gewählten Anbindungskonzept abhängig ist.

Zu Doppelbuchstabe ii

Die Änderung im neuen **§ 17d Absatz 2 Satz 9** ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des bisherigen Sätze 3, 4 und 6 des § 17d Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 17d Absatz 3 Satz 1** sind Folgeanpassungen aufgrund der Einfügung der neuen Abschnitte 4 und 5 in Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in **§ 17d Absatz 5 Satz 2** sind Folgeanpassungen aufgrund der Einfügung der neuen Abschnitte 4 und 5 in Teil 3 des Wind-Energie-auf-See-Gesetzes.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in **§ 17d Absatz 6 Satz 4** sind Folgeanpassungen aufgrund der Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 17d Absatz 2.

Zu Buchstabe e

Bei den Änderungen in **§ 17d Absatz 7 Satz 1 und Satz 2** handelt es sich um Folgeanpassungen aufgrund der Änderung des bisherigen § 59 Windenergie-auf-See-Gesetzes in § 81 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in **§ 17d Absatz 9 Satz 3** handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des bisherigen § 65 Windenergie-auf-See-Gesetzes in § 88 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in **§ 17d Absatz 9 Satz 5** handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des bisherigen § 59 Windenergie-auf-See-Gesetzes in § 81 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Buchstabe g

Bei der Änderung in **§ 17d Absatz 10 Satz 1 Nummer 1** handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 17d Absatz 2.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in **§ 17e Absatz 2 Satz 1 und Satz 6** sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung des bisherigen Sätze 3, 4 und 6 des § 17d Absatz 2.

Zu Nummer 5

Die Änderungen in **§ 43** sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 43 Absatz 1 Nummer 2** stellt klar, dass die Anwendung des Planfeststellungsverfahrens nach Absatz 1 Nummer 2 weiterhin unverändert nicht für Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen gilt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 43 Absatz 2 Nummer 1** stellt klar, dass das Wahlrecht nach Absatz 2 Nummer 1 weiterhin unverändert auch für Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen gilt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Die Änderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes stellen klar, dass die bestehende Genehmigungspraxis durch die Einfügung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes nicht berührt wird und fort gilt.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 2 Absatz 1** ist eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 2 Absatz 5** sind eine redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 2

Die Änderung in **§ 4 Absatz 1 Satz 1** ist eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Anpassung in **§ 5 Absatz 2 Satz 4** wird die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 5 Absatz 6** ist eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 4

Die Änderung in **§ 17 Satz 1** ist eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1 stellt klar, dass die Anwendung des Planfeststellungsverfahrens nach Absatz 1 unverändert auch weiterhin nicht für Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen gilt. Diese unterfallen Absatz 2 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 18 Absatz 2 Satz 2** stellt klar, dass das Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 unverändert auch weiterhin für Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen gilt.

Zu Buchstabe c

Mit der Anpassung in **§ 18 Absatz 4 Satz 4** wird die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 aktualisiert.

Zu Nummer 6

Mit den Anpassungen in **§ 31 Absatz 3** werden die Bezeichnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 aktualisiert.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit den Anpassungen in **§ 36 Satz 1** werden die Bezeichnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Mit der Anpassung in **§ 36 Satz 2 und 3** wird die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 aktualisiert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neufassung des **§ 2 Absatz 3 Satz 1** BBPIG stellt klar, dass die bestehenden Genehmigungen durch die Änderung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in **§ 3 Nummer 5** des Windenergie-auf-See-Gesetzes und **§ 3 Nummer 29c** des Energiewirtschaftsgesetzes nicht berührt werden.

Zu Nummer 2

Mit der Anpassung in **§ 5 Absatz 3** BBPIG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 aktualisiert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Die Änderung in **§ 22 Absatz 1 EEG 2023** stellt klar, dass auf den nicht zentral voruntersuchten Flächen relevante Ausschreibungen die Bundesnetzagentur nicht ausschreibende Stelle ist. Stattdessen ermittelt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nunmehr den Zuschlagsberechtigten für diese Flächen nach **§ 54 WindSeeG**.

Zu Artikel 8 (Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes)

§ 7 des Akkreditierungsstellengesetzes in seiner bis zum 30. September 2021 geltenden Fassung war von der Verfallsregelung des **Artikel 4 Absatz 79** des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) erfasst worden, obwohl es dieser Regelung für von Amts wegen zu erbringende Leistungen

der Akkreditierungsstelle weiterhin bedarf. Die Änderung stellt daher einen Rechtszustand wieder her, der aufgrund eines Redaktionsversehens beseitigt wurde.

Zu Artikel 9 (Änderung des Energie-Umlagen-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in **Anlage 1 Nummer 4.7** EnUG ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Nummerierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Pönalzahlungen, die bisher in § 60 WindSeeG geregelt waren, sind nunmehr in § 80 WindSeeG geregelt.

Zu Nummer 2

Anlage 1 Nummer 4.10 EnUG enthält eine neue Einnahmenposition für das EEG-Konto. Mit der Einführung von sog. Differenzverträgen für die Förderung der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See auf zentral voruntersuchten Flächen sind nunmehr zusätzliche Einnahmen zu erwarten, die Betreiber der Windenergieanlagen auf See an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zahlen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung)

Zu Nummer 1

Bei den Anpassungen in **§ 1 SoEnergieV** handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommenen Neunummerierung von Paragraphen des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Zu Nummer 2

Bei der Neufassung von **§ 6 Satz 2 Nummer 7 SoEnergieV** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommenen Neunummerierung von Paragraphen des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Zu Nummer 3

Bei der Anpassung in **§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe a SoEnergieV** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommenen Neunummerierung von Paragraphen des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Zu Nummer 4

Mit den Anpassungen in **§ 9 Absatz 9 Satz 1 und 2 SoEnergieV** wird die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 aktualisiert

Zu Nummer 5

Bei der Anpassung in **§ 14 Absatz 1 Nummer 2 SoEnergieV** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommenen Neunummerierung von Paragraphen des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten. Das Artikelgesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 und Artikel 8 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 7 2 und Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.